



Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Walluf im Rheingau

Walluf, den 29. Oktober 2024

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der 36. öffentlichen Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses darf ich Sie für

**Dienstag, den 05.11.2024, 19:30 Uhr,
in das Vereinshaus Niederwalluf, Sitzungssaal 302, Rheinstraße 1, 65396 Walluf**

herzlich einladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Sitzungsteil

1. Forstwirtschaft / Forstwirtschaftsplan 2025 (VL-69/2024)
2. Vergabebefugnis des Vorstandes der Planungsleistungen im Projekt „100 Wilde Bäche Hessen“ - Renaturierung der Walluf (VL-73/2024)
3. Drobollacher Platz Oberwalluf - Thekenausstattung (VL-74/2024)
4. Anschaffung eines Wildkrautbeseitigungs-/Heißwassergerätes für den gemeindeeigenen Baubetriebshof (VL-72/2024)
5. Vergabe Grabaushub Wallufer Friedhöfe (VL-80/2024)
-Rahmenvertrag 4 Jahre (Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2028)
6. Zusammenschluss Abfallverband Rheingau / Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (VL-59/2024)
-Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Regelung der Abfallwirtschaft-
7. Defibrillatoren für öffentliche Einrichtungen / Standorte (VL-78/2024)
8. Katholische Kindertagesstätte St. Martin Oberwalluf (VL-52/2024)
Umlagenentwicklung u. Gebührenordnung
9. Katholische Kindertagesstätte St. Martin Oberwalluf (VL-53/2024)
-grundsätzliche Anhebung der Personalvergütung-
10. Katholische Kindertagesstätte St. Martin Oberwalluf (VL-54/2024)
-Zusatzvereinbarung künftiger Baumaßnahmen-
11. Heinz-Josef und Margot Vehlen-Stiftung (VL-4/2024)
hier: Jahresabschluss 2023

- 12. Winterdienstfahrzeug
- 12.1 Beschaffung eines Pritschenwagens für den gemeindeeigenen Baubetriebshof (VL-25/2024)
- 12.2 Rückabwicklung Kaufvertrag IVECO Daily 4x4 inkl. Winterdienstausstattung, Bauhoffuhrpark (VL-60/2024)
- 12.3 Miete eines Winterdienstfahrzeuges für die Wintersaison 2024/2025 (VL-66/2024)
- 13. Mitteilungen
- Nicht öffentlicher Sitzungsteil
- 1. Grundstücksangelegenheit Kress-Boden I (VL-75/2024)
hier: Öffentlicher Grünstreifen und Feldweg

Johannes Ossa
Ausschussvorsitzender



Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Walluf im Rheingau

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

Über die 36. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Dienstag, 05.11.2024,
im Vereinshaus Niederwalluf, Sitzungssaal 302, Rheinstraße 1, 65396 Walluf

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:37 Uhr

Anwesenheiten

Ossa, Johannes	Ausschussvorsitzender
Krollmann, Helge Martin	stellv. Ausschussvorsitzender
Abry, Marie Christine	stellv. Ausschussmitglied
Carstensen, Uwe	stellv. Ausschussmitglied
Dr. Reuter, Richard	Ausschussmitglied
Schultheiß, Jörg	Ausschussmitglied
Sidiropoulos, Niko	Ausschussmitglied

Entschuldigt:

Prade, Andreas	Ausschussmitglied
Spitzkopf, Horst Alexander	Ausschussmitglied
Heß, Randolph	Erster Beigeordneter
Hennrich, Alexander	Beigeordneter
Schäfer, Tobias	Beigeordneter
Schwed, Klaus	Beigeordneter
Becker, Johann Josef	stellv. Vorsitzender der Gemeindevertretung
Hamm, Thomas	stellv. Vorsitzender der Gemeindevertretung

Gemeindevertretung:

Hans, Ulrike Y.	Vorsitzende der Gemeindevertretung
-----------------	------------------------------------

Gemeindevorstand:

Stavridis, Nikolaos	Bürgermeister
Lalleike, Klaus-Jürgen	Beigeordneter
Salomon, Dieter	Beigeordneter
Staats, Katharina	Beigeordnete

Verwaltung:

Roth, Jürgen	Schriftführer
Kind, Markus	Verwaltungsmitarbeiter

Gäste:

Stetter, Jan	Forstamt Rüdesheim am Rhein
--------------	-----------------------------

Tagesordnung

Sitzungsteil öffentlich

1. Forstwirtschaft / Forstwirtschaftsplan 2025 (VL-69/2024)
2. Vergabebefugnis des Vorstandes der Planungsleistungen im Projekt „100 Wilde Bäche Hessen“ - Renaturierung der Walluf (VL-73/2024)
3. Drobollacher Platz Oberwalluf - Thekenausstattung (VL-74/2024)
4. Anschaffung eines Wildkrautbeseitigungs-/Heißwassergerätes für den gemeindeeigenen Baubetriebshof (VL-72/2024)
5. Vergabe Grabaushub Wallufer Friedhöfe
-Rahmenvertrag 4 Jahre (Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2028) (VL-80/2024)
6. Zusammenschluss Abfallverband Rheingau / Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
-Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Regelung der Abfallwirtschaft- (VL-59/2024)
7. Defibrillatoren für öffentliche Einrichtungen / Standorte (VL-78/2024)
8. Katholische Kindertagesstätte St. Martin Oberwalluf
Umlagenentwicklung u. Gebührenordnung (VL-52/2024)
9. Katholische Kindertagesstätte St. Martin Oberwalluf
-grundsätzliche Anhebung der Personalvergütung- (VL-53/2024)
10. Katholische Kindertagesstätte St. Martin Oberwalluf
-Zusatzvereinbarung künftiger Baumaßnahmen- (VL-54/2024)
11. Heinz-Josef und Margot Vehlen-Stiftung
hier: Jahresabschluss 2023 (VL-4/2024)
12. Winterdienstfahrzeug
- 12.1 Beschaffung eines Pritschenwagens für den gemeindeeigenen Baubetriebshof (VL-25/2024)
- 12.2 Rückabwicklung Kaufvertrag IVECO Daily 4x4 inkl. Winterdienstausstattung, Bauhoffuhrpark (VL-60/2024)
- 12.3 Miete eines Winterdienstfahrzeuges für die Wintersaison 2024/2025 (VL-66/2024)
13. Mitteilungen

Sitzungsteil nichtöffentlich

1. Grundstücksangelegenheit Kress-Boden I
hier: Öffentlicher Grünstreifen und Feldweg (VL-75/2024)

Sitzungsverlauf

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die ordnungsmäße Einladung werden keine Bedenken erhoben. Die Niederschrift der letzten Sitzung wird genehmigt. Der vorgelegten Tagesordnung wird zugestimmt.

Sitzungsteil öffentlich

1.	Forstwirtschaft / Forstwirtschaftsplan 2025	VL-69/2024
----	--	-------------------

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist der Forstamtsleiter Rüdesheim, Herr Jan Stetter eingeladen und erläutert ausführlich die Forstwirtschaft des ablaufenden Haushaltsjahres und den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2025.

Beschluss:

1. Dem Vorschlag über die Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres 2025 wird zugestimmt.
2. Überschreitungen sind nur nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde möglich.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

2.	Vergabebefugnis des Vorstandes der Planungsleistungen im Projekt „100 Wilde Bäche Hessen“ - Renaturierung der Walluf	VL-73/2024
----	---	-------------------

Nach umfangreicher intensiver Diskussion wird die Vorlage einvernehmlich zurückgestellt.

Beschluss:

Die Mitglieder des HFA bitten um Erläuterung, in welchen Bereichen, welche Renaturierungsmaßnahmen an der Walluf und dem Kiedricher Bach umgesetzt werden sollen. Für die nächste Sitzung des HFA ist hierzu ein Vertreter der HLG, die das Projekt federführend für die Kommunen betreuen, einzuladen.

Abstimmungsergebnis:

Zurückverwiesen

3.	Drobollacher Platz Oberwalluf - Thekenausstattung	VL-74/2024
----	--	-------------------

Beschluss:

Die Gemeinde Walluf beteiligt sich mit 25.000 € brutto bei der Beschaffung einer Theke für die neugebaute Veranstaltungsunterkunft am Drobollacher Platz.

Der Sperrvermerk des HFA vom 17.06.2024 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

4.	Anschaffung eines Wildkrautbeseitigungs-/Heißwassergerätes für den gemeindeeigenen Baubetriebshof	VL-72/2024
----	--	-------------------

Beschluss:

1. Die voraussichtlichen Kosten für die Anschaffung belaufen sich auf ca. 40.000,00 € brutto. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden hierfür außerplanmäßig bereitgestellt.

2. Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, über die Zentrale Vergabestelle des Rheingau-Taunus-Kreises eine öffentliche Ausschreibung zur Beschaffung eines Wildkrautbeseitigungs-/Heißwassergerätes zu initiieren.
3. Nach Abschluss der Ausschreibung ist die Gemeindeverwaltung ermächtigt, ein Gerät im Gesamtwert von maximal 40.000,00 € brutto anzuschaffen.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

5.	Vergabe Grabaushub Wallufer Friedhöfe -Rahmenvertrag 4 Jahre (Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2028)	VL-80/2024
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Die Fa. Koch aus Geisenheim, erhält auf der Grundlage des Angebotes vom 11.10.2024 den Auftrag für die Grabherstellung / -räumung auf den Wallufer Friedhöfen. Die vorläufige Auftragssumme beträgt für die vierjährige Laufzeit ab dem 01.01.2025 brutto 24.083,00 Euro /Jahr; die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach dem tatsächlichen Bestattungsaufkommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

6.	Zusammenschluss Abfallverband Rheingau / Eigenbetrieb Abfallwirtschaft -Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Regelung der Abfallwirtschaft-	VL-59/2024
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖrV) zur Regelung der Abfallwirtschaft, beginnend ab dem 01.01.2029, mit dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus wird zugestimmt.

Der Verbandsversammlung des Abfallverbands Rheingau wird, als oberstes Organ des Zweckverbands, die Auflösung des Verbandes empfohlen.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

7.	Defibrillatoren für öffentliche Einrichtungen / Standorte	VL-78/2024
-----------	--	-------------------

Beschluss:

1. Dem vorgelegten Konzept zu den Standorten von Defibrillatoren wird zugestimmt.
2. Der Gemeindevorstand wird gebeten die Service-Mietverträge mit der Fa. **Medic assist** abzuschließen.
3. Die jährlichen Mietkosten für 2025 werden gemäß § 100 HGO genehmigt und sind künftig im Haushaltsplan bereitzustellen. Die Finanzierung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt über die Einsparung der Haushaltermächtigungen (I20-127-32). Diese werden zum Jahresende 2024 nicht weiter übertragen.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

8.	Katholische Kindertagesstätte St. Martin Oberwalluf Umlagenentwicklung u. Gebührenordnung	VL-52/2024
----	--	-------------------

Beschluss:

1. Die Berichte der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Gebührenordnung der Kath. Kita St. Martin zum 01.09.2024 + 01.01.2025 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

9.	Katholische Kindertagesstätte St. Martin Oberwalluf -grundsätzliche Anhebung der Personalvergütung-	VL-53/2024
----	--	-------------------

Beschluss:

1. Dem Antrag des Bistum Limburg die Umstellung von der TVöD SUE 8a auf die TVöD SUE 8b für die Mitarbeiter*innen der Kita St. Martin ab dem 01.01.2025 vorzunehmen wird zugestimmt.
2. Die zusätzlichen Haushaltsmittel werden jährlich bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

10.	Katholische Kindertagesstätte St. Martin Oberwalluf -Zusatzvereinbarung künftiger Baumaßnahmen-	VL-54/2024
-----	--	-------------------

Beschluss:

Die Entscheidung über die „Zusatzvereinbarung künftiger Baumaßnahmen“ wird, bis zur Vorlage der Endabrechnung für die Sanierung des Anbaues in der Kita Oberwalluf, zurückgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Zurückverwiesen

11.	Heinz-Josef und Margot Vehlen-Stiftung hier: Jahresabschluss 2023	VL-4/2024
-----	--	------------------

Beschluss:

Der Stiftungsvorstand der Heinz-Josef und Margot Vehlen-Stiftung stellt den Jahresabschluss für das Jahr 2023 auf.

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

- 1). Der Jahresabschluss 2023 der Heinz-Josef und Margot Vehlen-Stiftung wird zur Kenntnis genommen.
- 2). Das Abschlussergebnis wird zunächst zur Kenntnis genommen und an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

Die weitere Beratung erfolgt nach Vorlage des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

12.	Winterdienstfahrzeug
------------	-----------------------------

12.1	Beschaffung eines Pritschenwagens für den gemeindeeigenen Baubetriebshof	VL-25/2024
-------------	---	-------------------

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, einen gebrauchten Pritschenwagen bis maximal 15.000 € brutto als temporäre Übergangslösung für den, auf unabsehbare Zeit nicht verfügbaren, IVECO 4x4 Daily zu beschaffen. Die Haushaltsmittel werden hierfür außerplanmäßig bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ohne Abstimmung, da Zuständigkeit Gemeindevorstand

12.2	Rückabwicklung Kaufvertrag IVECO Daily 4x4 inkl. Winterdienstausstattung, Bauhoffuhrpark	VL-60/2024
-------------	---	-------------------

Beschluss:

Der Rückabwicklung des Kaufvertrags des Nutzfahrzeugs IVECO DAILY 4x4 inkl. Winterdienstausstattung vom 05.07.2021 mit dem getroffenen Vergleich und der Abrechnung in Höhe von € 109.999,99 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

12.3	Miete eines Winterdienstfahrzeuges für die Wintersaison 2024/2025	VL-66/2024
-------------	--	-------------------

Beschluss:

Der Gemeindevorstand beschließt die Anmietung eines Winterdienstfahrzeuges für die Wintersaison 2024/2025, in der Zeit vom 01. November 2024 bis zum 31. März 2025, als Ersatz für den IVECO Daily 4x4. Die Mietkosten belaufen sich auf 23.681,00 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

13.	Mitteilungen
------------	---------------------

Unterstützung durch die Solarzentrum Rheingau GmbH

Nach einem gemeinsamen Ortstermin in Kalenderwoche 42 mit Vertretern der Oberwallufer Ortsvereine, der Gemeindeverwaltung und der Solarzentrum Rheingau GmbH hat sich die Solarzentrum Rheingau GmbH bereit erklärt, eine PV-Anlage im Gesamtwert von 8.000 € bis 12.000 € zu spenden.

Walluf, den 06.11.2024

Ausschussvorsitzender

Johannes Ossa

Schriftführer

Jürgen Roth



Gemeinde Walluf

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-69/2024

Fachbereich	Zentrale Dienste und Finanzen
Sachbearbeiter	Jürgen Roth
weitere Sachbearbeiter	
Datum	17.10.2024

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf	28.10.2024
Haupt - und Finanzausschuss	05.11.2024
Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf	14.11.2024

Forstwirtschaft / Forstwirtschaftsplan 2025

Anlage(n):

1. Forstwirtschaftsplan_WAL_2025_Entwurf

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung vorhanden		Ja	
Haushaltsmittel vorhanden		Nein	
Art der Ausgabe (ÜPL/APL/Deckungskreis)			
Sachkonto	Verschiedene	Kostenstelle	555 11 100 Forstwirtschaft

Beschlussvorschlag:

1. Dem Vorschlag über die Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres 2025 wird zugestimmt.
2. Überschreitungen sind nur nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde möglich.

Sachverhalt:

Das Forstamt Rüdesheim hat den Voranschlag über die Erträge und Aufwendungen (Kostenstelle 555 11 100 Forstwirtschaftliche Unternehmen) für das Wirtschaftsjahr 2025 vorgelegt.

Die Ansätze für die Jagdpacht, die pauschalierte Wildschadenpauschale sowie auch der Mitgliedsbeitrag für die Hegegemeinschaft sind der Kostenstelle 555 11 200 zugeordnet.

Die reine Forstwirtschaft läuft unter der Kostenstelle 555 11 100. Die Erträge aus der Jagdpacht sind aufgrund der Haushaltssystematik der Kostenstelle 555 11 200 zugeordnet.

Der Forstwirtschaftsplan 2025 schließt mit einem Überschuss von 226 € ab. Die Kosten der Holzvermarktung sind seit dem Jahr 2021 nicht mehr in den Beförsterungskosten enthalten, sie werden unter dem Sachkonto 712 3006 (Zuweisung an Forst-u. Holzkontor RT AÖR) ausgewiesen.

Nikolaos Stavridis, Bürgermeister

Wirtschaftsplan Haushalt

WiPlus

Forstamt	Rüdesheim
Betrieb	Gemeindewald Walluf
Revier	Revier Eltville
Geschäftsjahr	2025
Besteuerung	Regelbesteuerung

Teilergebnis Ertrag	113.952
Teilergebnis Aufwand	113.726
Überschuss	226
Teilergebnis IBLV Ertrag	0
Teilergebnis IBLV Aufwand	0
Überschuss IBLV	0
Überschuss Gesamt	226

Kontengruppe	Konto		Ergebnis
Aufwand	6020003	Verbrauchsk. Forstw.Material, Pflanzen	7.872,84
	6089001	EDV Kosten	320,00
	6101024	Fremdleistung / Neue Forsteinrichtung	1.747,63
	6165005	Unternehmereinsatz im Forstbetrieb	66.352,51
	6165006	Bewirtschaftung forstwirtschaftl. Grunds	20.225,00
	6620000	Abschr.Gebäude u.-einr.,Sachanlag.,Infr	279,00
	6909000	Beiträge für sonstige Versicherungen	90,00
	6910010	Mitgliedsbeitrag Zweckv.Hinterlandswald	380,00
	6910028	Mitgliedsbei.Hegegем.VII Oberer Rheingau	10,00
	7020000	Grundsteuer	172,00
	7121001	Beförsterungskosten an Land	13.805,25
	7123006	Zuweisung Forst- und Holzkontor (HVO)	2.472,00
Erträge	5004001	Umsatzerlöse Jagdpacht	8.273,00
	5060005	Umsatzerlöse aus Holzverkauf	79.761,06
	5309903	Sonstige Nebenerlöse Holzwirtschaft	2.500,00
	5309905	Sonst. Nebenerlöse Wildschadenspauschale	607,00
	5420100	Laufende Zwecke vom Bund	22.811,00

Wirtschaftsplan Haushalt

WiPlus

Forstamt	Rüdesheim
Betrieb	Gemeindewald Walluf
Revier	Revier Eltville
Geschäftsjahr	2025
Besteuerung	Regelbesteuerung

Teilergebnis Ertrag	113.952
Teilergebnis Aufwand	113.726
Überschuss	226
Teilergebnis IBLV Ertrag	0
Teilergebnis IBLV Aufwand	0
Überschuss IBLV	0
Überschuss Gesamt	226

Kontengruppe	Konto		Steuerkenn z.	Steuer abzugsfähig	Steuersatz	Ergebnis Netto	Steuer	Ergebnis inkl. n. abzugsf. Steuer
Aufwand	6020003	Verbrauchsk. Forstw.Material, Pflanzen	V2	abzugsfähig	7,00000	3.782,84	264,79	4.047,63
			V5	abzugsfähig	19,00000	4.090,00	777,10	4.867,10
	6089001	EDV Kosten	V5	abzugsfähig	19,00000	320,00	60,80	380,80
	6101024	Fremdleistung / Neue Forsteinrichtung	V5	abzugsfähig	19,00000	1.747,63	332,05	2.079,68
	6165005	Unternehmereinsatz im Forstbetrieb	V5	abzugsfähig	19,00000	66.352,51	12.606,98	78.959,49
	6165006	Bewirtschaftung forstwirtschaftl. Grunds	V5	abzugsfähig	19,00000	20.225,00	3.842,75	24.067,75
	6620000	Abschr.Gebäude u.- einr.,Sachanlag.,Infr	V5	abzugsfähig	19,00000	279,00	53,01	332,01
	6909000	Beiträge für sonstige Versicherungen	V5	abzugsfähig	19,00000	90,00	17,10	107,10
	6910010	Mitgliedsbeitrag Zweckv.Hinterlandswald	V0	nicht abzugsfähig	0,00000	380,00	0,00	380,00
	6910028	Mitgliedsbei.Hegegern.VII Oberer Rheingau	V0	nicht abzugsfähig	0,00000	10,00	0,00	10,00
	7020000	Grundsteuer	V0	nicht abzugsfähig	0,00000	172,00	0,00	172,00
	7121001	Beförsterungskosten an Land	V5	abzugsfähig	19,00000	13.805,25	2.623,00	16.428,25
	7123006	Zuweisung Forst- und Holzkontor (HVO)	V0	nicht abzugsfähig	0,00000	2.472,00	0,00	2.472,00
Erträge	5004001	Umsatzerlöse Jagdpacht	AA	abzugsfähig	19,00000	8.273,00	1.571,87	9.844,87
	5060005	Umsatzerlöse aus Holzverkauf	AA	abzugsfähig	19,00000	79.761,06	15.154,60	94.915,66
	5309903	Sonstige Nebenerlöse Holzwirtschaft	AA	abzugsfähig	19,00000	2.500,00	475,00	2.975,00
	5309905	Sonst. Nebenerlöse Wildschadenspauschale	AA	abzugsfähig	19,00000	607,00	115,33	722,33
	5420100	Laufende Zwecke vom Bund	A0	nicht abzugsfähig	0,00000	22.811,00	0,00	22.811,00

Wirtschaftsplan Kostenrechnung

WiPluS

Forstamt	Rüdesheim
Betrieb	Gemeindewald Walluf
Revier	Revier Eltville
Geschäftsjahr	2025
Besteuerung	Regelbesteuerung
Fläche Wald im regelmäßigen Betrieb	205,9 [ha]

	Erlös		Kosten		Ergebnis
Je Hektar Wald im regelmäßigen Betrieb (WirB)	553		552		1

Leistung		Erlöse	(davon IBLV)	Kosten	(davon IBLV)	Ergebnis
000000	Gemeinkosten	34.191		19.276		14.915
011100	Verjüngung			13.901		-13.901
011300	LTG/JB-Pflege/Astung			370		-370
011500	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	14.675		7.907		6.768
011700	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	65.087		35.458		29.629
011800	Schutz gegen Wildschäden			3.890		-3.890
013600	Verkehrssicherung/Bewirt.Betriebsflächen			11.100		-11.100
021101	Arbeiten für AuB			1.000		-1.000
022200	Sicherung der Schutzfunktionen			1.800		-1.800
031100	Erholungseinrichtungen			800		-800
060100	Wegeunterhaltung			18.225		-18.225
Gesamtergebnis		113.952		113.726		226

Wirtschaftsplan Forstbetrieb

WiPluS

Forstamt	Rüdesheim
Betrieb	Gemeindewald Walluf
Revier	Revier Eltville
Geschäftsjahr	2025
Besteuerung	Regelbesteuerung
Fläche Wald im regelmäßigen Betrieb	205,9 [ha]

Holzernte	Einschlag (Efm)	1.545
	davon FE /X-Holz (Efm)	264
	verkauffähiges Holz (Efm)	1.281
	Einschlag je Hektar (Efm)	7,5
	Erlöse (EUR)	79.761
	Kosten (EUR)	43.364
	Deckungsbeitrag (EUR)	36.397
	Erlöse (EUR/Efm)	62
	Kosten (EUR/Efm)	34
	Deckungsbeitrag (EUR/Efm)	28
	Erlöse (EUR/ha)	387
	Kosten (EUR/ha)	211
	Deckungsbeitrag (EUR/ha)	177
Biologische Produktion	Erlöse Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR)	
	Kosten Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR)	18.161
	Deckungsbeitrag Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR)	-18.161
	Erlöse/ha Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha)	
	Kosten/ha Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha)	88
	Deckungsbeitrag Verjüngung/Pflege/Schutz (EUR/ha)	-88

Liste nach Planobjekten

WiPlus

Forstamt	Rüdesheim
Betrieb	Gemeindefeld Walluf
Revier	Revier Eltvile
Geschäftsjahr	2025
Besteuerung	Regelbesteuerung

Planobjekt	Erfassungsmaske	Leistung	Teilleistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	In Abteilungen	Menge je ha	Große des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
Hauptnutzung W 122A1	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Kalamität	Unternehmer	-	Jan/Feb/Mrz	#	EFm Buche	ABT: 122	42,37	11,80	500,000	27.000,00	10.200,00	16.800,00
	Ergebnis												27.000,00	10.200,00	16.800,00
Default - ganzer Betrieb	Biologische Produktion	Verjüngung	Kultur- und Jungwuchspflege	Unternehmer	hoch	Jul/Aug/Sep	W 3C3,4D1,7B1	na Jungwuchspflege bis 2 m Oberhöhe (aufwändi	#	0,03	209,30	5,400		3.780,00	-3.780,00
	Holzernte	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung-Kalamität	Unternehmer	hoch	Apr/Mai/Jun	SB- = Containerholz	EFm Fichte	#	0,96	209,30	200,000	9.420,00	4.940,00	4.480,00
		HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung-Kalamität	Unternehmer	hoch	Apr/Mai/Jun	SB- = Containerholz	EFm Fichte	#	0,96	209,30	200,000	9.420,00	5.510,00	3.910,00
	Kosten und Erlöse	Arbeiten für AuB	Nicht zugeordnet	Unternehmer	-	Nicht zugeordnet	AuB-Projekte Esskastanie, Insektenhotel...	Stück	#	0,00	209,30	1,000		1.000,00	-1.000,00
		Erholungseinrichtungen	Nicht zugeordnet	Unternehmer	-	Nicht zugeordnet	Perkinshütte,Sitzgruppen u.ä.	STD	#	0,10	209,30	20,000		800,00	-800,00
		Gemeinkosten	Nicht zugeordnet	-	-	Nicht zugeordnet	Plandaten der Gemeinde Walluf Abschr. Gebäude u. Einr., SachAnlg., InfrStrktV	#	#	0,00	209,30	0,000		279,00	-279,00
							Plandaten der Gemeinde Walluf PEFC	#	#	0,00	209,30	0,000		48,30	-48,30
		HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Sonst. Holzernte	-	-	Nicht zugeordnet	Ankauf von Farbe, Nummerierplättchen	Stück	#	0,00	209,30	1,000		400,00	-400,00
				Unternehmer	hoch	Nicht zugeordnet	Zeitlohn Holzernte Mann , Maschine	Stück	#	0,00	209,30	1,000		7.500,00	-7.500,00
		Schutz gegen Wildschäden	Gatter/Einzelsch. Kontr./ Rep.	-	-	Nicht zugeordnet	Zaunpfähle 2,25 m 7/8 cm i. D.	Stück	#	0,48	209,30	100,000		700,00	-700,00
							Zaunpfähle 2,50m 9/10 cm i.D.	Stück	#	0,24	209,30	50,000		300,00	-300,00
				Unternehmer	-	Nicht zugeordnet	Gatter/ Einzelsch. Kontr./ Rep.	STD	#	0,07	209,30	15,000		600,00	-600,00
			Verbiss-/ Fegeschutz	-	-	Nicht zugeordnet	Anbringen der Robinienpflanzstäbe	Stück	#	1,19	209,30	250,000		500,00	-500,00
							Ankauf von Robinienpflanzstab 1,5m 22X22 Flügel	Stück	#	0,96	209,30	200,000		140,00	-140,00
							Ankauf von Robinienpflanzstab 2,2m 25X25 Flügel	Stück	#	0,24	209,30	50,000		50,00	-50,00
		Sicherung der Schutzfunktionen	Nicht zugeordnet	Unternehmer	-	Nicht zugeordnet	Müllentsorgung	STD	#	0,10	209,30	20,000		800,00	-800,00
		Verjüngung	Pflanzung	-	-	Nicht zugeordnet	Mehraufwand für Ankauf von Dgl-Containerpflanzen	Stück	#	9,56	209,30	2.000,000		2.000,00	-2.000,00
				Unternehmer	-	Nicht zugeordnet	Mehraufwand für Arbeitslohn Pflanzung der Dgl 2000 St x 0,25 €	Stück	#	9,56	209,30	2.000,000		500,00	-500,00
		Verkehrssicherung/Bewirt.Betriebsflächen	Nicht zugeordnet	-	hoch	Nicht zugeordnet	Verkehrssicherung Ampelanlage und Beschilderung Incl. Bediener	Stück	#	0,00	209,30	1,000		2.000,00	-2.000,00
				Unternehmer	hoch	Nicht zugeordnet	Verkehrssicherung Maschine	Stück	#	0,29	209,30	60,000		6.600,00	-6.600,00
					-	Nicht zugeordnet	Saubern der Containerverladeplätze von Rinden- und Holzresten	STD	#	0,02	209,30	5,000		500,00	-500,00
							Verkehrssicherung Mann	Stück	#	0,24	209,30	50,000		2.000,00	-2.000,00
		Wegeunterhaltung	Nicht zugeordnet	-	hoch	Nicht zugeordnet	Versuchsfläche"Alternative Eichen im Klimawandel W 6A1 350 lfm a 0,5 to 0/32 Mineralgemisch Material Zuwegung	Tonnen	#	0,84	209,30	175,000		4.375,00	-4.375,00
					-	Nicht zugeordnet	Ausbaggern Gräben,Durchlässe, Versickerungsmulden	STD	#	0,24	209,30	50,000		5.000,00	-5.000,00
							Handarbeit	Stück	#	0,24	209,30	50,000		2.000,00	-2.000,00
							Materialeinbringung Grader Bagger	STD	#	0,24	209,30	50,000		5.000,00	-5.000,00
							Versuchsfläche"Alternative Eichen im Klimawandel" W6A1 Baggerarbeit Zuwegung mit Wendemöglichkeit	lfd. Meter	#	1,67	209,30	350,000		350,00	-350,00
							Wegebaumaterial	Tonnen	#	0,24	209,30	50,000		1.500,00	-1.500,00
	Künstliche Verjüngung	Verjüngung	Nachbesserung	Unternehmer	-	Apr/Mai/Jun	Dgl 3j.v. S. Verband 3 X 2 m Containerpflanzen	Stück Pseudotsuga menziesii	#	9,56	209,30	2.000,000		4.400,00	-4.400,00
	Ergebnis												18.840,00	63.572,30	-44.732,30
Hauptnutzung W 123 A 1	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Hauptnutzung-Kalamität	Unternehmer	-	Jan/Feb/Mrz	#	EFm Buche	ABT: 123	38,89	2,70	105,000	6.300,00	2.400,00	3.900,00

Planobjekt	Erfassungsmaske	Leistung	Teilleistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	In Abteilungen	Menge je ha	Große des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
	Ergebnis												6.300,00	2.400,00	3.900,00
Klimaangepasstes Waldmanagement	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	Nicht zugeordnet	-	normal	Nicht zugeordnet	BMEL-Förderung KLAWAM	#	#	0,00	209,30	0,000	22.811,00		22.811,00
							PEFC-Modul "Klimaangepasstes Waldmanagement" Zertifikat	Hektar	#	1,09	209,30	228,110		684,33	-684,33
	Ergebnis												22.811,00	684,33	22.126,67
Klimaanpassung	Kosten und Erlöse	Schutz gegen Wildschäden	Gatterneubau/-erweiterung	Unternehmer	normal	Nicht zugeordnet	100 Samenbaume im Rheingau ... 2 Kleingatter mit Zukunftsbäumen	Stück	#	0,01	209,30	2,000		1.600,00	-1.600,00
	Ergebnis													1.600,00	-1.600,00
Pflegenutzung W 6 C1	Holzernte	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung-Planmäßig	Unternehmer	-	Okt/Nov/Dez	#	EFm Aspe	ABT: 6	15,00	1,20	18,000	600,00	390,00	210,00
								EFm Birke	ABT: 6	10,00	1,20	12,000	440,00	260,00	180,00
								EFm Weide	ABT: 6	14,17	1,20	17,000	555,00	390,00	165,00
	Ergebnis												1.595,00	1.040,00	555,00
Pflegenutzung W 6 C2	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung-Planmäßig	Unternehmer	-	Okt/Nov/Dez	Pal= Ei- Parkett	EFm Eiche	ABT: 6	38,50	2,60	100,100	5.724,30	2.342,60	3.381,70
							#	EFm Hainbuche	ABT: 6	13,46	2,60	35,000	2.160,00	780,00	1.380,00
	Ergebnis												7.884,30	3.122,60	4.761,70
Pflegenutzung W 6 D1	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung-Planmäßig	Unternehmer	-	Okt/Nov/Dez	#	EFm Aspe	ABT: 6	12,78	1,80	23,000	800,00	520,00	280,00
								EFm Birke	ABT: 6	12,78	1,80	23,000	880,00	520,00	360,00
								EFm Buche	ABT: 6	13,89	1,80	25,000	1.500,00	520,00	980,00
	Ergebnis												3.180,00	1.560,00	1.620,00
Pflegenutzung W 7 A 1	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung-Planmäßig	Unternehmer	hoch	Jan/Feb/Mrz	SLH = Esskastanie	EFm Sonst. Laubholz	ABT: 7	15,37	3,90	59,940	2.867,13	1.558,44	1.308,69
							#	EFm Eiche	ABT: 7	19,25	3,90	75,075	5.050,09	1.691,69	3.358,40
	Ergebnis												7.917,22	3.250,13	4.667,09
Pflegenutzung W 7 D1	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung-Planmäßig	Unternehmer	hoch	Jan/Feb/Mrz	#	EFm Buche	ABT: 7	24,29	0,70	17,000	1.125,00	390,00	735,00
								EFm Lärche	ABT: 7	67,14	0,70	47,000	2.260,00	1.125,00	1.135,00
	Ergebnis												3.385,00	1.515,00	1.870,00
PN Harvester W 5 C1	Holzernte	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	Pflegenutzung-Planmäßig	Unternehmer	hoch	Jul/Aug/Sep	#	EFm Kiefer	ABT: 5	10,00	1,70	17,000	570,00	375,00	195,00
								EFm Lärche	ABT: 5	24,12	1,70	41,000	1.550,00	875,00	675,00
								EFm Roteiche	ABT: 5	17,66	1,70	30,030	1.539,54	676,68	862,86
	Ergebnis												3.659,54	1.926,68	1.732,86
sonstige Ausgaben	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	Nicht zugeordnet	-	normal	Nicht zugeordnet	Kosten Forst- und Holzkontor (HVO) 12,00€ je ha WIRB	EFm	#	0,97	211,80	206,000		2.472,00	-2.472,00
							Plandaten der Gemeinde Walluf Mitgliedsbeitrag Hegegem.VII Oberer Rheingau	Stück	#	0,00	211,80	0,000		10,00	-10,00
						Nicht zugeordnet	Beförsterung	Hektar	#	1,10	211,80	233,000		13.805,25	-13.805,25
							Plandaten der Gemeinde Walluf Beiträge für sonstige Versicherungen	#	#	0,00	211,80	0,000		90,00	-90,00
							Plandaten der Gemeinde Walluf EDV-Kosten (Jagdkataster)	#	#	0,00	211,80	0,000		320,00	-320,00
							Plandaten der Gemeinde Walluf Grundsteuer	#	#	0,00	211,80	0,000		172,00	-172,00
							Plandaten der Gemeinde Walluf Kosten f.neue Forsteinrichtung	#	#	0,00	211,80	0,000		1.015,00	-1.015,00
							Plandaten der Gemeinde Walluf Mitgliedsbeitrag Zweckverband HLW	#	#	0,00	211,80	0,000		380,00	-380,00
	Ergebnis													18.264,25	-18.264,25
sonstige Einnahmen	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	Nicht zugeordnet	-	-	Nicht zugeordnet	Plandaten der Gemeinde Walluf Jagdpacht 19% Ust	#	#	0,00	211,80	0,000	8.273,00		8.273,00
							Plandaten der Gemeinde Walluf Sonstige Nebenerlöse Holzwirtschaft 19% Ust	#	#	0,00	211,80	0,000	2.500,00		2.500,00
							Plandaten der Gemeinde Walluf Wildschadenspauschale 19% Ust	#	#	0,00	211,80	0,000	607,00		607,00
	Ergebnis												11.380,00		11.380,00
Versuchsnache Mediterrane Eichen	Biologische Produktion	Verjüngung	Kultur- und Jungwuchspflege	Unternehmer	hoch	Apr/Mai/Jun	1. Pflege Versuchsfläche	na Freischneiden (aufwändig)	ABT: 6	2,00	0,50	1,000		1.000,00	-1.000,00
						Jul/Aug/Sep	2. Pflege Versuchsfläche	na Freischneiden (aufwändig)	ABT: 6	2,00	0,50	1,000		1.000,00	-1.000,00
	Künstliche Verjüngung	Verjüngung	Nachbesserung	Unternehmer	normal	Apr/Mai/Jun	Nachbesserung Flaumeiche	Stück Quercus pubescens	ABT: 6	210,00	0,50	105,000		212,10	-212,10
							Nachbesserung Steineiche	Stück Quercus cerris	ABT: 6	294,00	0,50	147,000		485,10	-485,10
							Nachbesserung Traubeneiche	Stück Quercus petrae	ABT: 6	126,00	0,50	63,000		118,44	-118,44
							Nachbesserung Zerreiche	Stück Quercus cerris	ABT: 6	126,00	0,50	63,000		207,90	-207,90

Planobjekt	Erfassungsmaske	Leistung	Teilleistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	In Abteilungen	Menge je ha	Große des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
			Pflanzung	Unternehmer	-	Jan/Feb/Mrz	Anlage Versuchsplots "Sonderherkunft Rheingau"	Stück Quercus petrae	ABT: 6	210,00	0,50	105,000		197,40	-197,40
	Ergebnis													3.220,94	-3.220,94
Waldhydrologie Walluf	Kosten und Erlöse	Sicherung der Schutzfunktionen	Nicht zugeordnet	Unternehmer	hoch	Nicht zugeordnet	Anlage von Versickerungsmulden und Abschlagen zur Wasserrückhaltung im Wald	Stück	#	0,00	209,30	1,000		1.000,00	-1.000,00
	Ergebnis													1.000,00	-1.000,00
Wertastung	Biologische Produktion	LTG/JB-Pflege/Astung	Wertastung	Unternehmer	hoch	Jul/Aug/Sep	#	Stück Astung 1-6 Meter	#	0,47	211,80	100,000		370,00	-370,00
	Ergebnis													370,00	-370,00
Gesamtergebnis													113.952,06	113.726,23	225,83

Liste nach Teilleistung

WiPlus

Forstamt	Rüdesheim
Betrieb	Gemeindewald Walluf
Revier	Revier Eltville
Geschäftsjahr	2025
Besteuerung	Regelbesteuerung

Teilleistung	Planobjekt	Erfassungsmaske	Leistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	Menge je ha	Größe des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
Gatter/Einzelsch. Kontr./Rep.	Default - ganzer Betrieb	Kosten und Erlöse	Schutz gegen Wildschäden	-	-	Nicht zugeordnet	Zaunpfähle 2,25 m 7/8 cm i. D.	Stück	0,48	209,30	100		700,00	-700,00
							Zaunpfähle 2,50m 9/10 cm i.D.	Stück	0,24	209,30	50		300,00	-300,00
				Unternehmer	-	Nicht zugeordnet	Gatter/ Einzelsch. Kontr./ Rep.	STD	0,07	209,30	15		600,00	-600,00
	Ergebnis												1.600,00	-1.600,00
Gatterneubau/-erweiterung	Klimaanpassung	Kosten und Erlöse	Schutz gegen Wildschäden	Unternehmer	normal	Nicht zugeordnet	*100 Samenbäume im Rheingau" ... 2 Kleingatter mit Zukunftsbäumen	Stück	0,01	209,30	2		1.600,00	-1.600,00
	Ergebnis												1.600,00	-1.600,00
Hauptnutzung-Kalamität	Hauptnutzung W 122A1	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	-	Jan/Feb/Mrz	#	EFm Buche	42,37	11,80	500	27.000,00	10.200,00	16.800,00
	Hauptnutzung W 123 A 1	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	-	Jan/Feb/Mrz	#	EFm Buche	38,89	2,70	105	6.300,00	2.400,00	3.900,00
	Ergebnis											33.300,00	12.600,00	20.700,00
Kultur- und Jungwuchspflege	Default - ganzer Betrieb	Biologische Produktion	Verjüngung	Unternehmer	hoch	Jul/Aug/Sep	W 3C3,4D1,7B1	ha Jungwuchspflege bis 2 m Oberhöhe (aufwändig)	0,03	209,30	5		3.780,00	-3.780,00
	Versuchsfläche Mediterrane Eichen	Biologische Produktion	Verjüngung	Unternehmer	hoch	Apr/Mai/Jun	1. Pflege Versuchsfläche	ha Freischneiden (aufwändig)	2,00	0,50	1		1.000,00	-1.000,00
						Jul/Aug/Sep	2. Pflege Versuchsfläche	ha Freischneiden (aufwändig)	2,00	0,50	1		1.000,00	-1.000,00
	Ergebnis												5.780,00	-5.780,00
Nachbesserung	Default - ganzer Betrieb	Künstliche Verjüngung	Verjüngung	Unternehmer	-	Apr/Mai/Jun	Dgl 3j.v. S. Verband 3 X 2 m Containerpflanzen	Stück Pseudotsuga menziesii	9,56	209,30	2.000		4.400,00	-4.400,00
	Versuchsfläche Mediterrane Eichen	Künstliche Verjüngung	Verjüngung	Unternehmer	normal	Apr/Mai/Jun	Nachbesserung Flaumeiche	Stück Quercus pubescens	210,00	0,50	105		212,10	-212,10
							Nachbesserung Steineiche	Stück Quercus cerris	294,00	0,50	147		485,10	-485,10
							Nachbesserung Traubeneiche	Stück Quercus petrae	126,00	0,50	63		118,44	-118,44
							Nachbesserung Zerreiche	Stück Quercus cerris	126,00	0,50	63		207,90	-207,90
	Ergebnis												5.423,54	-5.423,54
Pflanzung	Default - ganzer Betrieb	Kosten und Erlöse	Verjüngung	-	-	Nicht zugeordnet	Mehraufwand für Ankauf von Dgl-Containerpflanzen	Stück	9,56	209,30	2.000		2.000,00	-2.000,00
				Unternehmer	-	Nicht zugeordnet	Mehraufwand für Arbeitslohn Pflanzung der Dgl 2000 St x 0,25 €	Stück	9,56	209,30	2.000		500,00	-500,00
	Versuchsfläche Mediterrane Eichen	Künstliche Verjüngung	Verjüngung	Unternehmer	-	Jan/Feb/Mrz	Anlage Versuchsplots "Sonderherkunft Rheingau"	Stück Quercus petrae	210,00	0,50	105		197,40	-197,40
	Ergebnis												2.697,40	-2.697,40
Pflegenutzung-Kalamität	Default - ganzer Betrieb	Holzernte	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	hoch	Apr/Mai/Jun	SB- = Containerholz	EFm Fichte	0,96	209,30	200	9.420,00	4.940,00	4.480,00
			HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	hoch	Apr/Mai/Jun	SB- = Containerholz	EFm Fichte	0,96	209,30	200	9.420,00	5.510,00	3.910,00
	Ergebnis											18.840,00	10.450,00	8.390,00
Pflegenutzung-Planmäßig	Pflegenutzung W 6 C1	Holzernte	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	-	Okt/Nov/Dez	#	EFm Aspe	15,00	1,20	18	600,00	390,00	210,00

Teilleistung	Planobjekt	Erfassungsmaske	Leistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	Menge je ha	Größe des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
								EFm Birke	10,00	1,20	12	440,00	260,00	180,00
								EFm Weide	14,17	1,20	17	555,00	390,00	165,00
	Pflegenutzung W 6 C2	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	-	Okt/Nov/Dez	Pal= Ei- Parkett	EFm Eiche	38,50	2,60	100	5.724,30	2.342,60	3.381,70
							#	EFm Hainbuche	13,46	2,60	35	2.160,00	780,00	1.380,00
	Pflegenutzung W 6 D1	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	-	Okt/Nov/Dez	#	EFm Aspe	12,78	1,80	23	800,00	520,00	280,00
								EFm Birke	12,78	1,80	23	880,00	520,00	360,00
								EFm Buche	13,89	1,80	25	1.500,00	520,00	980,00
	Pflegenutzung W 7 A 1	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	hoch	Jan/Feb/Mrz	SLH =Esskastanie	EFm Sonst. Laubholz	15,37	3,90	60	2.867,13	1.558,44	1.308,69
							#	EFm Eiche	19,25	3,90	75	5.050,09	1.691,69	3.358,40
	Pflegenutzung W 7 D1	Holzernte	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	hoch	Jan/Feb/Mrz	#	EFm Buche	24,29	0,70	17	1.125,00	390,00	735,00
								EFm Lärche	67,14	0,70	47	2.260,00	1.125,00	1.135,00
	PN Harvester W 5 C1	Holzernte	HE-Mechanisierte Aufarbeitung Unternehmer	Unternehmer	hoch	Jul/Aug/Sep	#	EFm Kiefer	10,00	1,70	17	570,00	375,00	195,00
								EFm Lärche	24,12	1,70	41	1.550,00	875,00	675,00
								EFm Roteiche	17,66	1,70	30	1.539,54	676,68	862,86
	Ergebnis											27.621,06	12.414,41	15.206,65
Sonst. Holzernte	Default - ganzer Betrieb	Kosten und Erlöse	HE-Motormanuelle Aufarbeitung Unternehmer	-	-	Nicht zugeordnet	Ankauf von Farbe, Nummerierplättchen	Stück	0,00	209,30	1		400,00	-400,00
				Unternehmer	hoch	Nicht zugeordnet	Zeitlohn Holzernte Mann , Maschine	Stück	0,00	209,30	1		7.500,00	-7.500,00
	Ergebnis												7.900,00	-7.900,00
Verbiss-/ Fegeschutz	Default - ganzer Betrieb	Kosten und Erlöse	Schutz gegen Wildschäden	-	-	Nicht zugeordnet	Anbringen der Robinienpflanzstäbe	Stück	1,19	209,30	250		500,00	-500,00
							Ankauf von Robinienpflanzstab 1,5m 22X22 Flügel	Stück	0,96	209,30	200		140,00	-140,00
							Ankauf von Robinienpflanzstab 2,2m 25X25 Flügel	Stück	0,24	209,30	50		50,00	-50,00
	Ergebnis												690,00	-690,00
Wertästung	Wertästung	Biologische Produktion	LTG/JB-Pflege/Astung	Unternehmer	hoch	Jul/Aug/Sep	#	Stück Astung 1-6 Meter	0,47	211,80	100		370,00	-370,00
	Ergebnis												370,00	-370,00
Nicht zugeordnet	Default - ganzer Betrieb	Kosten und Erlöse	Arbeiten für AuB	Unternehmer	-	Nicht zugeordnet	AuB-Projekte Esskastanie, Insektenhotel...	Stück	0,00	209,30	1		1.000,00	-1.000,00
			Erholungseinrichtungen	Unternehmer	-	Nicht zugeordnet	Perkinshütte,Sitzgruppen u.ä.	STD	0,10	209,30	20		800,00	-800,00
			Gemeinkosten	-	-	Nicht zugeordnet	Plandaten der Gemeinde walluf Abschr. Gebäude u. Einr., SachAnlg., InfrStrktV	#	0,00	209,30	0		279,00	-279,00
							Plandaten der Gemeinde Walluf PEFC	#	0,00	209,30	0		48,30	-48,30
			Sicherung der Schutzfunktionen	Unternehmer	-	Nicht zugeordnet	Müllentsorgung	STD	0,10	209,30	20		800,00	-800,00
			Verkehrssicherung/Bewirt. Betriebsflächen	-	hoch	Nicht zugeordnet	Verkehrssicherung Ampelanlage und Beschilderung incl. Bediener	Stück	0,00	209,30	1		2.000,00	-2.000,00
				Unternehmer	hoch	Nicht zugeordnet	Verkehrssicherung Maschine	Stück	0,29	209,30	60		6.600,00	-6.600,00
				-	-	Nicht zugeordnet	Säubern der Containerverladeplätze von Rinden- und Holzresten	STD	0,02	209,30	5		500,00	-500,00
							Verkehrssicherung Mann	Stück	0,24	209,30	50		2.000,00	-2.000,00

Teilleistung	Planobjekt	Erfassungsmaske	Leistung	Ausführende	Priorität	Quartal	Bemerkung	ME, MAT, BA, HA	Menge je ha	Größe des PO (ha)	Menge	Erlöse in EUR	Kosten in EUR	Ergebnis in EUR
			Wegeunterhaltung	-	hoch	Nicht zugeordnet	Versuchsfläche"Alternative Eichen im Klimawandel W 6A1 350 lfm a 0,5 to 0/32 Mineralgemisch Material Zuwegung	Tonnen	0,84	209,30	175		4.375,00	-4.375,00
					-	Nicht zugeordnet	Ausbaggern Gräben,Durchlässe, Versickerungsmulden	STD	0,24	209,30	50		5.000,00	-5.000,00
							Handarbeit	Stück	0,24	209,30	50		2.000,00	-2.000,00
							Materialeinbringung Grader Bagger	STD	0,24	209,30	50		5.000,00	-5.000,00
							Versuchsfläche"Alternative Eichen im Klimawandel" W6A1 Baggerarbeit Zuwegung mit Wendemöglichkeit	lfd. Meter	1,67	209,30	350		350,00	-350,00
							Wegebaumaterial	Tonnen	0,24	209,30	50		1.500,00	-1.500,00
	Klimaangepasstes Waldmanagement	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	-	normal	Nicht zugeordnet	BMEL-Förderung KLAUWAM	#	0,00	209,30	0	22.811,00		22.811,00
							PEFC-Modul "Klimaangepasstes Waldmanagement" Zertifikat	Hektar	1,09	209,30	228		684,33	-684,33
	sonstige Ausgaben	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	-	normal	Nicht zugeordnet	Kosten Forst- und Holzkontor (HVO) 12,00€ je ha WIRB	EFm	0,97	211,80	206		2.472,00	-2.472,00
							Plandaten der Gemeinde Walluf Mitgliedsbeitrag Hegegem.VII Oberer Rheingau	Stück	0,00	211,80	0		10,00	-10,00
					-	Nicht zugeordnet	Beförsterung	Hektar	1,10	211,80	233		13.805,25	-13.805,25
							Plandaten der Gemeinde Walluf Beiträge für sonstige Versicherungen	#	0,00	211,80	0		90,00	-90,00
							Plandaten der Gemeinde Walluf EDV-Kosten (Jagdkataster)	#	0,00	211,80	0		320,00	-320,00
							Plandaten der Gemeinde Walluf Grundsteuer	#	0,00	211,80	0		172,00	-172,00
							Plandaten der Gemeinde Walluf Kosten f.neue Forsteinrichtung	#	0,00	211,80	0		1.015,00	-1.015,00
							Plandaten der Gemeinde Walluf Mitgliedsbeitrag Zweckverband HLW	#	0,00	211,80	0		380,00	-380,00
	sonstige Einnahmen	Kosten und Erlöse	Gemeinkosten	-	-	Nicht zugeordnet	Plandaten der Gemeinde Walluf Jagdpacht 19% Ust	#	0,00	211,80	0	8.273,00		8.273,00
							Plandaten der Gemeinde Walluf Sonstige Nebenerlöse Holzwirtschaft 19% Ust	#	0,00	211,80	0	2.500,00		2.500,00
							Plandaten der Gemeinde Walluf Wildschadenspauschale 19% Ust	#	0,00	211,80	0	607,00		607,00
	Waldhydrologie Walluf	Kosten und Erlöse	Sicherung der Schutzfunktionen	Unternehmer	hoch	Nicht zugeordnet	Anlage von Versickerungsmulden und Abschlügen zur Wasserrückhaltung im Wald	Stück	0,00	209,30	1		1.000,00	-1.000,00
	Ergebnis											34.191,00	52.200,88	-18.009,88
Gesamtergebnis												113.952,06	113.726,23	225,83

Hauungsplan nach Planobjekten

WiPlus

Forstamt	Rüdesheim
Betrieb	Gemeindewald Walluf
Revier	Revier Eltvile
Geschäftsjahr	2025
Besteuerung	Regelbesteuerung

Planobjekt	Aufarbeitungsverb.	Ausführende	Kostenstufe	Teilleistung	Bemerkung	Priorität	Quartal	Holzart	Sorti ment	Kunde	EFm	Erlöse	Kosten	Ergebnis	Fläche des PO [ha]
Hauptnutzung W 122A1	HE-Motormanuelle Aufarbeitung U.	Unternehmer	hoch	Hauptnutzung-Kalamität	#	-	Jan/Feb/Mrz	BU	SB-	Pollmeier Massivholz GmbH & Co. KG	150	12.750,00		12.750,00	11,80
										Nicht zugeordnet	0		4.500,00	-4.500,00	11,80
									IH	proNARO GmbH	190	14.250,00		14.250,00	11,80
										Nicht zugeordnet	0		5.700,00	-5.700,00	11,80
									FE	Nicht zugeordnet	160	0,00	0,00	0,00	11,80
Default - ganzer Betrieb	HE-Mechanisierte Aufarbeitung U.	Unternehmer	hoch	Pflegenutzung-Kalamität	SB- = Containerholz	hoch	Apr/Mai/Jun	FI	SB-	M&O von Mohl & Ohnemus GmbH	50	3.000,00		3.000,00	209,30
										Nicht zugeordnet	0		1.300,00	-1.300,00	209,30
									PAL	Bien-Holz GmbH	50	3.000,00		3.000,00	209,30
										Nicht zugeordnet	0		1.300,00	-1.300,00	209,30
									IH	KRONOSPAN GmbH	90	3.420,00		3.420,00	209,30
										Nicht zugeordnet	0		2.340,00	-2.340,00	209,30
									FE	Nicht zugeordnet	10	0,00	0,00	0,00	209,30
									SB-	M&O von Mohl & Ohnemus GmbH	50	3.000,00		3.000,00	209,30
										Nicht zugeordnet	0		1.450,00	-1.450,00	209,30
									PAL	Bien-Holz GmbH	50	3.000,00		3.000,00	209,30
Hauptnutzung W 123 A 1	HE-Motormanuelle Aufarbeitung U.	Unternehmer	hoch	Hauptnutzung-Kalamität	#	-	Jan/Feb/Mrz	BU	SB-	Pollmeier Massivholz GmbH & Co. KG	30	2.550,00		2.550,00	2,70
										Nicht zugeordnet	0		900,00	-900,00	2,70
									IH	Brennholzkäufer	50	3.750,00		3.750,00	2,70
										Nicht zugeordnet	0		1.500,00	-1.500,00	2,70
									FE	Nicht zugeordnet	25	0,00	0,00	0,00	2,70
Pflegenutzung W 6 C1	HE-Mechanisierte Aufarbeitung U.	Unternehmer	mittel	Pflegenutzung-Planmäßig	#	-	Okt/Nov/Dez	AS	IH	Holzhoof Breitenbach GmbH & Co. KG	15	600,00		600,00	1,20
										Nicht zugeordnet	0		390,00	-390,00	1,20
									FE	Nicht zugeordnet	3	0,00	0,00	0,00	1,20
								BIR	IH	Brennholzkäufer	10	440,00		440,00	1,20
										Nicht zugeordnet	0		260,00	-260,00	1,20
									FE	Nicht zugeordnet	2	0,00	0,00	0,00	1,20
										Nicht zugeordnet	0		390,00	-390,00	1,20
Pflegenutzung W 6 C2	HE-Motormanuelle Aufarbeitung U.	Unternehmer	mittel	Pflegenutzung-Planmäßig	Pal= Ei- Parkett	-	Okt/Nov/Dez	EI	SB-	Paul GmbH -Holzhandel-	10	1.650,00		1.650,00	2,60
										Nicht zugeordnet	0		260,00	-260,00	2,60
										Nicht zugeordnet	0		260,00	-260,00	2,60
								WEI	IH	Holzhoof Breitenbach GmbH & Co. KG	15	555,00		555,00	1,20
										Nicht zugeordnet	0		390,00	-390,00	1,20
									FE	Nicht zugeordnet	2	0,00	0,00	0,00	1,20
									PAL	Paul GmbH -Holzhandel-	15	1.275,00		1.275,00	2,60

Planobjekt	Aufarbeitungsverf.	Ausführende	Kostenstufe	Teilleistung	Bemerkung	Priorität	Quartal	Holzart	Sorti ment	Kunde	Efm	Erlöse	Kosten	Ergebnis	Fläche des PO [ha]
										Nicht zugeordnet	0		390,00	-390,00	2,60
									IH	Holznot Breitenbach GmbH & Co. KG	65	2.799,30		2.799,30	2,60
										Nicht zugeordnet	0		1.692,60	-1.692,60	2,60
					#	-	Okt/Nov/Dez	HBU	FE	Nicht zugeordnet	10	0,00	0,00	0,00	2,60
									IH	Brennholzkäufer	30	2.160,00		2.160,00	2,60
										Nicht zugeordnet	0		780,00	-780,00	2,60
									FE	Nicht zugeordnet	5	0,00	0,00	0,00	2,60
Pflegenutzung W 6 D1	HE-Motormanuelle Aufarbeitung U.	Unternehmer	mittel	Pflegenutzung-Planmäßig	#	-	Okt/Nov/Dez	AS	IH	Holznot Breitenbach GmbH & Co. KG	20	800,00		800,00	1,80
										Nicht zugeordnet	0		520,00	-520,00	1,80
									FE	Nicht zugeordnet	3	0,00	0,00	0,00	1,80
								BIR	IH	Brennholzkäufer	20	880,00		880,00	1,80
										Nicht zugeordnet	0		520,00	-520,00	1,80
									FE	Nicht zugeordnet	3	0,00	0,00	0,00	1,80
								BU	IH	Brennholzkäufer	20	1.500,00		1.500,00	1,80
										Nicht zugeordnet	0		520,00	-520,00	1,80
									FE	Nicht zugeordnet	5	0,00	0,00	0,00	1,80
Pflegenutzung W 7 A 1	HE-Motormanuelle Aufarbeitung U.	Unternehmer	mittel	Pflegenutzung-Planmäßig	SLH =Esskastanie	hoch	Jan/Feb/Mrz	SLH	SB-	Paul GmbH -Holzhandel-	10	539,46		539,46	3,90
										Nicht zugeordnet	0		259,74	-259,74	3,90
									PAL	Paul GmbH -Holzhandel-	10	569,43		569,43	3,90
										Nicht zugeordnet	0		259,74	-259,74	3,90
									IH	Holznot Breitenbach GmbH & Co. KG	40	1.758,24		1.758,24	3,90
										Nicht zugeordnet	0		1.038,96	-1.038,96	3,90
					#	hoch	Jan/Feb/Mrz	EI	SB-	Paul GmbH -Holzhandel-	15	2.477,48		2.477,48	3,90
										Nicht zugeordnet	0		390,39	-390,39	3,90
									PAL	Paul GmbH -Holzhandel-	10	850,85		850,85	3,90
										Nicht zugeordnet	0		260,26	-260,26	3,90
									IH	Holznot Breitenbach GmbH & Co. KG	40	1.721,76		1.721,76	3,90
										Nicht zugeordnet	0		1.041,04	-1.041,04	3,90
									FE	Nicht zugeordnet	10	0,00	0,00	0,00	3,90
Pflegenutzung W 7 D1	HE-Motormanuelle Aufarbeitung U.	Unternehmer	mittel	Pflegenutzung-Planmäßig	#	hoch	Jan/Feb/Mrz	BU	IH	Brennholzkäufer	15	1.125,00		1.125,00	0,70
										Nicht zugeordnet	0		390,00	-390,00	0,70
									FE	Nicht zugeordnet	2	0,00	0,00	0,00	0,70
								LAE	SB-	Hosenteld GmbH & Co.KG	15	900,00		900,00	0,70
										Nicht zugeordnet	0		375,00	-375,00	0,70
									PAL	Bien-Holz GmbH	10	600,00		600,00	0,70
										Nicht zugeordnet	0		250,00	-250,00	0,70
									IH	KRONOSPAN GmbH	20	760,00		760,00	0,70
										Nicht zugeordnet	0		500,00	-500,00	0,70
									FE	Nicht zugeordnet	2	0,00	0,00	0,00	0,70
PN Harvester W 5 C1	HE-Mechanisierte Aufarbeitung U.	Unternehmer	mittel	Pflegenutzung-Planmäßig	#	hoch	Jul/Aug/Sep	KI	IH	KRONOSPAN GmbH	15	570,00		570,00	1,70
										Nicht zugeordnet	0		375,00	-375,00	1,70
									FE	Nicht zugeordnet	2	0,00	0,00	0,00	1,70
								LAE	PAL	Bien-Holz GmbH	10	600,00		600,00	1,70
										Nicht zugeordnet	0		250,00	-250,00	1,70
									IH	KRONOSPAN GmbH	25	950,00		950,00	1,70

Planobjekt	Aufarbeitungsverf.	Ausführende	Kostenstufe	Teilleistung	Bemerkung	Priorität	Quartal	Holzart	Sorti ment	Kunde	Efm	Erlöse	Kosten	Ergebnis	Fläche des PO [ha]
										Nicht zugeordnet	0		625,00	-625,00	1,70
									FE	Nicht zugeordnet	6	0,00	0,00	0,00	1,70
								REI	PAL	Paul GmbH -Holzhandel	10	850,85		850,85	1,70
										Nicht zugeordnet	0		260,26	-260,26	1,70
									IH	Holznot Breitenbach GmbH & Co. KG	16	688,69		688,69	1,70
										Nicht zugeordnet	0		416,42	-416,42	1,70
									FE	Nicht zugeordnet	4	0,00	0,00	0,00	1,70
Gesamtergebnis											1.545	79.761,06	35.464,41	44.296,65	235,70

Hauungsplan nach Sorten

WiPlus

Forstamt	Rüdesheim
Betrieb	Gemeindewald Walluf
Revier	Revier Eltville
Geschäftsjahr	2025

HAG - HA	Sortiment										Summe
	W	SB+	SB-	PZ	PAL	PH	IH	EH	BR	FE	
Gesamtergebnis			330		165		786			264	1.545
[+] Buche			190		10		425			210	835
[+] Eiche			25		35		121			24	205
[+] Fichte			100		100		180			20	400
[+] Kiefer			15		20		60			10	105

Hauungsplan nach Art der Nutzung

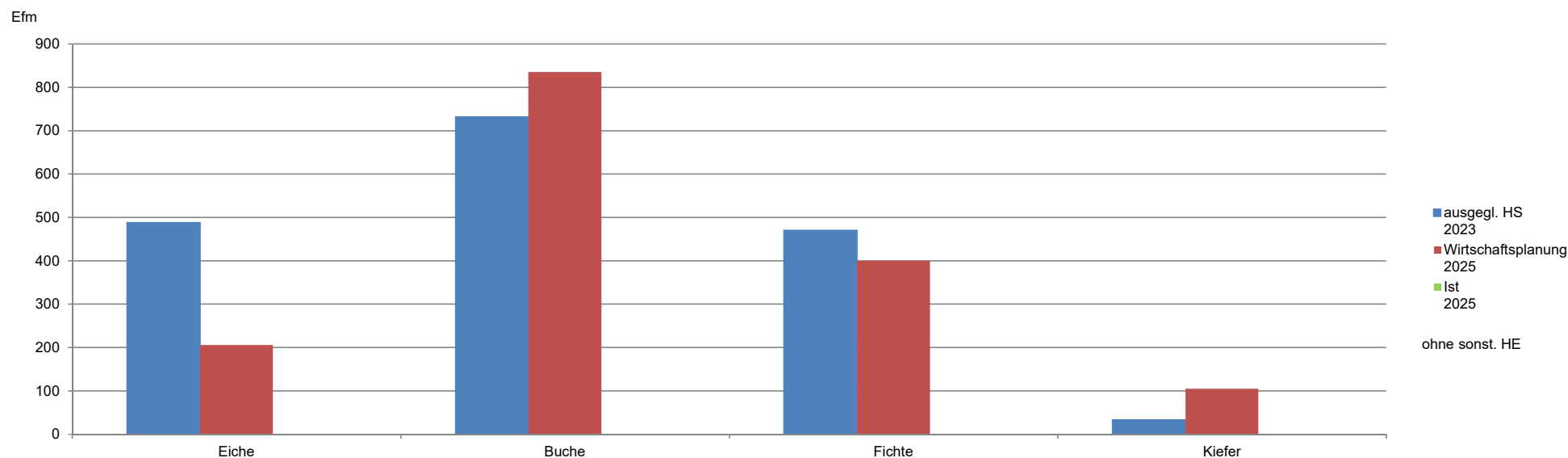
WiPlus

Forstamt	Rüdesheim
Betrieb	Gemeindewald Walluf
Revier	Revier Eltville
Geschäftsjahr	2025

Holzartengr.	Hauptnutzung			Pflegenutzung		
	ausgegl. HS 2023	Wirtschaftsplanung 2025	Ist 2025	ausgegl. HS 2023	Wirtschaftsplanung 2025	Ist 2025
Eiche	86			402	205	
Buche	443	605		289	230	
Fichte	84			386	400	
Kiefer	26			7	105	
Summe	638	605		1.085	940	

Summe		
ausgegl. HS 2023	Wirtschaftsplanung 2025	Ist 2025
488	205	
732	835	
470	400	
33	105	
1.723	1.545	

nachrichtl.	Wirtschaftsplanung 2025	Ist 2025
sonstige HE		



Pflanzenbedarf

WiPlus

Forstamt	Rüdesheim
Betrieb	Gemeindewald Walluf
Geschäftsjahr	2025

Revier	Betrieb	Kalenderjahr	Quartal	Teilleistung	Planobjekt	Waldort	Baumart	Pflanzengröße	Pflanzenherkunft	Ausführende	Bemerkung	Verjüngungsfläche (in ha)	Menge (ST)	Gesamtpreis (in EUR) Netto	Durchschnittspreis (in EUR/ST)
294	Gemeindewald Walluf	2025	Apr/Mai/Jun	Nachbesserung	Default - ganzer Betrieb	#	DGL	40 bis 70 cm	85304	Unternehmer	Dgl 3j.v. S. Verband 3 X 2 m Containerpflanzen	0,00	2.000	4.400,00	2,20
					Versuchsnische Mediterrane Eichen	#	FEI	50 bis 80 cm	#	Unternehmer	Nachbesserung Flaumeiche	0,10	105	212,10	2,02
							TEI	50 bis 80 cm	81807	Unternehmer	Traubeneiche	0,10	63	118,44	1,88
							ZEI	50 bis 80 cm	#	Unternehmer	Nachbesserung Steineiche	0,10	147	485,10	3,30
											Nachbesserung Zerreiche	0,10	63	207,90	3,30
			Jan/Feb/Mrz	Pflanzung	Versuchsnische Mediterrane Eichen	#	TEI	50 bis 80 cm	81806	Unternehmer	Anlage versuchsplots "Sonderherkunft Rheingau"	0,10	105	197,40	1,88
		Ergebnis										0,50	2.483	5.620,94	2,26



Gemeinde Walluf

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-73/2024

Fachbereich	Bauen, Planen und Umwelt
Sachbearbeiter	Saim Üstün
weitere Sachbearbeiter	
Datum	21.10.2024

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf	28.10.2024
Haupt - und Finanzausschuss	05.11.2024
Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf	14.11.2024

Vergabebefugnis des Vorstandes der Planungsleistungen im Projekt „100 Wilde Bäche Hessen“ - Renaturierung der Walluf

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung vorhanden	Ja
Haushaltsmittel vorhanden	Ja
Art der Ausgabe (ÜPL/APL/Deckungskreis)	
Sachkonto	Kostenstelle

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, die Vergabe der Planungsleistungen für die Renaturierung des Wallufbachs innerhalb des Projektes „100 wilde Bäche für Hessen“ abschließend zu beschließen.

Die zu erwartenden Kosten gemäß Kostenschätzung der HLG betragen für die Gemeinde Walluf 41.344,71 € brutto.

Sachverhalt:

Im Rahmen des Projektes „100 Wilde Bäche für Hessen“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sollen Renaturierungsmaßnahmen an der Walluf und dem Kiedricher Bach umgesetzt werden.

Im Juli 2020 wurde zwischen der Gemeinde Walluf und der Hessischen Landgesellschaft mbH die Vereinbarung über Unterstützungsleistungen für das Landesprogramm „100 Wilde Bäche für Hessen“ abgeschlossen. Die HLG Hessische Landgesellschaft mbH betreut das Projekt federführend für die beteiligten Kommunen.

Die Maßnahmen sollen durch die „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz“ (StAnz. 7/2017 S. 238) gefördert werden. Ziel des Projektes soll es sein, die nach dem Maßnahmenprogramm Hessen vorgesehene Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auestrukturen umzusetzen und die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu erreichen.

Zur Ausnutzung möglicher Synergieeffekte haben sich die Kommunen Eltville am Rhein, Kiedrich, Schlangenbad und Walluf dazu entschlossen, bei der Umsetzung des Maßnahmenprogramms Hessen an beiden Gewässern zusammenzuarbeiten. Das Gesamtvolumen für die Vergabe der Planungsleistungen beträgt 291.122,24 € brutto.

Die Anmeldung des Projektes bei der ZVS Rheingau-Taunus-Kreis ist bereits erfolgt und die Phase der Ausschreibung der Planungsleistungen hat begonnen.

Hierzu der aktuelle Zeitplan:

KW 40	Anmeldung/Einreichung der Ausschreibungsunterlagen an die ZVS
KW 43/44	Veröffentlichung der Ausschreibung durch die ZVS (bis 01.11.2024)
KW 48/49	Submission bis 06.12.2024; danach Prüfung und Vergabeempfehlung (HLG)
23.12.2024	Bindefrist für die Angebote, späteste Frist für Auftragserteilung durch die Gemeinde

Die Submission, also die Eröffnung der abgegebenen Angebote, ist für Freitag, den 06.12.2024 vorgesehen. Zudem müssen die Unterlagen anschließend durch die HLG geprüft und eine Vergabeempfehlung erstellt werden. Die Zuschlags- und Bindefrist läuft bis zum 23.12.2024.

Aufgrund des Wallufer Gremienkalenders kann der Haupt- und Finanzausschuss (03.12.2024) sowie die Gemeindevertretung (12.12.2024) nicht rechtzeitig beteiligt werden, sodass die Zuschlags- und Bindefrist nicht einzuhalten ist.

Damit die Einhaltung der Zuschlags- und Bindefrist sichergestellt werden kann, ist der Gemeindevorstand mit der Vergabe des Auftrages nach öffentlicher Ausschreibung zu ermächtigen.

Nikolaos Stavridis, Bürgermeister



Gemeinde Walluf

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-74/2024

Fachbereich	Bauen, Planen und Umwelt
Sachbearbeiter	Saim Üstün
weitere Sachbearbeiter	
Datum	21.10.2024

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf	28.10.2024
Haupt - und Finanzausschuss	05.11.2024
Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf	14.11.2024

Drobollacher Platz Oberwalluf - Thekenausstattung

Anlage(n):

1. VL-74-2024_Angebot Theke

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung vorhanden	Ja
Haushaltsmittel vorhanden	
Art der Ausgabe (ÜPL/APL/Deckungskreis)	
Sachkonto	Kostenstelle

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Walluf beteiligt sich mit 25.000 € brutto bei der Beschaffung einer Theke für die neugebaute Veranstaltungsunterkunft am Drobollacher Platz.

Der Sperrvermerk des HFA vom 17.06.2024 wird aufgehoben.

Sachverhalt:

Nach der Fertigstellung der Veranstaltungsunterkunft Ende 2023 durch die Fa. Karl Gemünden GmbH & Co. KG wurde der Innenausbau des Gebäudes von den Oberwallufer Ortsvereinen unentgeltlich und ehrenamtlich mit insgesamt 857 Stunden durchgeführt.

Dank fachmännischer Unterstützung durch die Sturm & Schmuck Platten und Fliesen GmbH konnten die Fliesenarbeiten erfolgreich abgeschlossen werden. Die entstandenen Kosten in Höhe von 7.500 € wurden zum Wohle der Allgemeinheit gespendet.

Die Fa. OXERRA Deutschland GmbH & Co. KG spendet die Möblierung, die von den Oberwallufer Ortsvereinen ausgewählt wird. Die Beschaffung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Eine Theke war nicht Bestandteil der Ausschreibung für die Bauleistungen. Es wurde jedoch ein Angebot eines Thekenbauers eingeholt, das sich auf 29.300 € brutto beläuft (siehe Anlage). Die Gemeinde Walluf beteiligt sich mit 25.000 € brutto an der Beschaffung der Theke. Die Rheingauer Volksbank eG spendet 2.500 € brutto dafür. Der Restbetrag von ca. 1.800 € wird von den Oberwallufer Ortsvereinen getragen.

Im Haushaltsplan sind Mittel in Höhe von 25.000 € veranschlagt; ein diesbezüglicher Sperrvermerk vom Haupt- und Finanzausschuss (17.06.2024) wird hiermit aufgehoben.

Nikolaos Stavridis, Bürgermeister

Gaststättenplanung und Beratung
Theken- und Schankanlagenbau
Eisbereiter und Spülmaschinen
Sicherheitstechnische Prüfung
Premix- und Postmixanlagen
Kühlzellen und Fassboxen
Kohlensäurewarnanlagen
Schankanlagenreinigung
Tafelwasseranlagen



Lendle Gastro GmbH • Altmünsterstraße 7 • 65207 Wiesbaden
Gemeindevorstand der
Gemeinde Walluf
Fachbereich III

Mühlstr.40
65396 Walluf

Angebot:

Veranstaltungsunterkunft
Drobollacherplatz
65369 Walluf

Schanktheke vorn mit Rückbereich
Dekor und Umbau der Theke
Schränke in Grau Dekor 19mm U 963

Datum 10.10.2024
Seite 1

O T -		Arbeitsplatten und Barbrett in F186 ST9 Chicago Concrete Hellgrau			mail	Post
Stk.	E.	%	G e g e n s t a n d	Listenpreis	Netto	Summe
3,00		10	Anfahrt und Baubesprechung	75,00 €	67,50 €	202,50 €
5,00		10	Anfahrten 2 Monteure	55,00 €	49,50 €	247,50 €
1,00		10	Planungsaufwand 3 d Zeichnung - Virtuell begebar - 360° Rundgang durch Ihr Gastraum ! - A b g e ä n d e r t	500,00 €	450,00 €	450,00 €
1,00		25	Schanktheke mit Abdeckung : V o r n HAGOLA-Kühltheke von links: wirtseitig Business-Class, First-Class Abmessung: ca. 2380 x 660 x 980mm (BxTxH) Schanktischabdeckung 2380 x 660mm x 50mm, 3 x AK + 1 HK 37mm mit einem Durchgang für Getrenkeleitungen von 60mm, 1 x Tropfmulde mittig, Schankbett ca. 1100 x 350mm Thekenkorpus ca. 2200 x 600/660 x 40 x 890 mm Kühlaggregat mit 3m Leitungsweg im Rückbereich Trockenbau Blende 1 x 2 Schubladen halb / halb NH 350mm oben und 350mm unten 1 x Drehtür mit höhenverstellbaren Einlegeboden und Beleuchtung, rausnehmbar 1 x Drehtür mit höhenverstellbaren Einlegeboden und Beleuchtung, rausnehmbar 1 x 2 Schubladen halb / halb NH 350mm oben und 350mm unten	10.860,00 €	8.145,00 €	8.145,00 €
1,00		10	38mm Siebdruckplatte: Mittelteil Ausgabe ca. 300 x 1000mm mit Edelstahlauflege	320,00 €	288,00 €	288,00 €
1,00		10	Rückbereich hinter der Theke Unterbau von rechts: wirtseitig Abmessung Unterbau: ca. 3950 x 650 x 980mm (BxTxH) Arbeitsplatte 38mm Dekor 3980 x 700mm x 38mm, 4 x Kunststoffkante 2mm, Blende in 19mm DEKOR	3.640,00 €	3.276,00 €	3.276,00 €

Zwischensumme

12.609,00 €

Angebot:

Veranstaltungsunterkunft
Drobollacherplatz
65369 Walluf

Schanktheke vorn mit Rückbereich
Dekor und Umbau der Theke
Schränke in Grau Dekor 19mm U 963

Datum 10.10.2024
Seite 3

O T -		Arbeitsplatten und Barbrett in F186 ST9 Chicago Concrete Hellgrau			mail	Post
Stk.	E.	%	G e g e n s t a n d	Listenpreis	Netto	Summe
Übertrag						12.609,00 €

1 x Unterbau für ein Thekenaggregat / Hagola mit Steuerung
1 Unterbauschrank mit einer Drehtür rechts - Spülenunterbau
Einlegeboden, auf 40x30mm Aluschienen - Putzwassergeschützt.
19mm Dekor mit Kunststoffkante 2mm
1 Unterbauschrank Leergut mit einer 3/4 Drehtür links und einem Festen
Einlegeboden, auf 40x30mm Aluschienen - Putzwassergeschützt.
19mm Dekor mit Kunststoffkante 2mm
1 Rohrahmengestell CNS für eine Gewerbspülmaschine mit Blenden,
auf 40x30mm Aluschienen - Putzwassergeschützt.
1 Unterbauschrank mit einer Drehtür links und einem höhenverstellbaren
Einlegeboden, auf 40x30mm Aluschienen - Putzwassergeschützt.
19mm Dekor mit Kunststoffkante 2mm
Boden offen für CO2-Flasche - 1 Flaschenhalter CO2-Flasche
1 Müllgutschrank mit einer 3/4 Drehtür links und 1x CNS Auflage für den
Boden, auf 40x30mm Aluschienen - Putzwassergeschützt.
19mm Dekor mit Kunststoffkante 2mm

Seitenküchenteil am Durchgang Unterbau

1,00	10	von links: wirtseitig	3.320,00 €	2.988,00 €	2.988,00 €
Abmessung Unterbau: ca. 3970 x 630 x 980mm (BxTxH)					
Arbeitsplatte 38mm Dekor 2980 x 600mm x 38mm, 4 x Kunststoffkante 2mm, für 2 x Gewerbspülbecken 300x500x300mm rechts.					
1 x Eckteil Leer, für Spülbecken und 1 x Wasserarmatur ND.					
1 Unterbauschrank mit einer Drehtür rechts und einem höhenverstellbaren Seitlich offen für Eckrevision. auf 40x30mm Aluschienen - Putzwassergeschützt. 19mm Dekor mit Kunststoffkante 2mm					
1 Unterbauschrank mit 4 Auszügen - Softschließend - 800mm b auf 40x30mm Aluschienen - Putzwassergeschützt. 19mm Dekor mit Kunststoffkante 2mm					
1 Unterbauschrank mit einer Drehtür links und einem höhenverstellbaren Einlegeboden, auf 40x30mm Aluschienen - Putzwassergeschützt. 19mm Dekor mit Kunststoffkante 2mm					
1 Unterbauschrank mit einer Drehtür rechts und einem höhenverstellbaren Einlegeboden, auf 40x30mm Aluschienen - Putzwassergeschützt. 19mm Dekor mit Kunststoffkante 2mm					
Ev.mal für einen Herdumbau geeignet!!!!					
1 Eisschrankunterbau mit einer Drehtür rechts und 1 x CNS Blende Boden, auf 40x30mm Aluschienen - Putzwassergeschützt. 19mm Dekor mit Kunststoffkante 2mm					
1 Unterbauschrank mit einer Drehtür rechts und einem höhenverstellbaren Einlegeboden, auf 40x30mm Aluschienen - Putzwassergeschützt. 19mm Dekor mit Kunststoffkante 2mm					

Zwischensumme

15.597,00 €

Angebot:

Veranstaltungsunterkunft
Drobollacherplatz
65369 Walluf

Schanktheke vorn mit Rückbereich
Dekor und Umbau der Theke
Schränke in Grau Dekor 19mm U 963

Datum 10.10.2024
Seite 3

O T -**Arbeitsplatten und Barbrett in F186 ST9 Chicago Concrete Hellgrau****mail****Post**

Stk.	E.	%	G e g e n s t a n d	Listenpreis	Netto	Summe
Übertrag						15.597,00 €

Seitenküchenteil oben am Durchgang**von links: wirtseitig - 19mm Dekor Grau**

1,00	10		1 Oberschrank Offenes Regal ca. 600mm b	310,00 €	279,00 €	279,00 €
1,00	10		1 Oberschrank mit 2 Drehtüren und einem höhenverstellbaren Einlegeboden, .ca. 600 b	410,00 €	369,00 €	369,00 €
1,00	10		1 Oberschrank mit 2 Drehtüren und einem höhenverstellbaren Einlegeboden, .ca. 600 b	410,00 €	369,00 €	369,00 €
1,00	10		1 Oberschrank mit 2 Drehtüren und einem höhenverstellbaren Einlegeboden, .ca. 400 b	395,00 €	355,50 €	355,50 €
1,00	10		1 Oberschrank mit 2 Drehtüren und einem höhenverstellbaren Einlegeboden, .ca. 400 b	395,00 €	355,50 €	355,50 €
1,00	10		1 Oberschrank mit 2 Drehtüren und einem höhenverstellbaren Einlegeboden, .ca. 600 b	468,00 €	421,20 €	421,20 €
1,00	10		1 Oberschrank Offenes Regal ca. 750mm b	330,00 €	297,00 €	297,00 €
2,00	10		Leergutwannen 400x600x300mm Grau	32,00 €	28,80 €	57,60 €
1,00	10		Mülleimer Rechteckig Grau	82,00 €	73,80 €	73,80 €
2,00	10		Gewerbespülbecken 300x500x300mm	121,00 €	108,90 €	217,80 €
1,00	10		ND-Wasserarmatur für ein Spülbecken	138,00 €	124,20 €	124,20 €
1,00	10		Kühlschrank einbau, mit Eisfach	515,00 €	463,50 €	463,50 €
1,00	10		5 l Boiler	110,00 €	99,00 €	99,00 €

Thekenfront mit Barbrett 38mm:**2 x 19mm Dekor Grau**

1,00	10		Grau Dekorplatte 2380 x1150x19mm, mit 2mm Kunststoffkante	285,00 €	256,50 €	256,50 €
4,00	10		Grau Dekorplatte 592 x1150x19mm, mit 2mm Kunststoffkante	138,00 €	124,20 €	496,80 €
3,00	10		Barbretthalter T-Profil 50x5mm	48,00 €	43,20 €	129,60 €
1,00	10		Barbrett ca. 300 x 2380 x 38mm Rundum Kunststoffkante	265,00 €	238,50 €	238,50 €
1,00	10		Anlieferung, Montage und Inbetriebnahme	4.920,00 €	4.428,00 €	4.428,00 €

Summe**24.628,50 €****19% MwSt.****4.679,415 €****Summe****29.307,92 €**

Zwischensumme

29.307,92 €



Gemeinde Walluf

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-72/2024

Fachbereich	Bauen, Planen und Umwelt
Sachbearbeiter	Saim Üstün
weitere Sachbearbeiter	
Datum	21.10.2024

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf	28.10.2024
Haupt - und Finanzausschuss	05.11.2024
Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf	14.11.2024

Anschaffung eines Wildkrautbeseitigungs-/Heißwassergerätes für den gemeindeeigenen Baubetriebshof

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung vorhanden	Ja
Haushaltsmittel vorhanden	Nein
Art der Ausgabe (ÜPL/APL/Deckungskreis)	Außerplanmäßig
Sachkonto	Kostenstelle

Beschlussvorschlag:

1. Die voraussichtlichen Kosten für die Anschaffung belaufen sich auf ca. 40.000,00 € brutto. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden hierfür außerplanmäßig bereitgestellt.
2. Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, über die Zentrale Vergabestelle des Rheingau-Taunus-Kreises eine öffentliche Ausschreibung zur Beschaffung eines Wildkrautbeseitigungs-/Heißwassergerätes zu initiieren.
3. Nach Abschluss der Ausschreibung ist die Gemeindeverwaltung ermächtigt, ein Gerät im Gesamtwert von maximal 40.000,00 € brutto anzuschaffen.

Sachverhalt:

Aufgrund des unbeständigen Wetters während der Pflegesaison 2024 konnte der Baubetriebshof die gewohnten Leistungen bei der Unkrautbekämpfung nicht in vollem Umfang erbringen. Zusätzlich war das gesamte Baubetriebshof-Team infolge des vergangenen Hochwassers stark eingebunden, wodurch sich die Pflegearbeiten zeitlich verzögerten. Der schlechte Zustand auf den Friedhöfen führte in der Folge zu Beschwerden von Besuchern, die bei der Gemeindeverwaltung eingereicht wurden.

Derzeit erfolgt die Unkrautbeseitigung mit Kleingeräten wie beispielsweise dem Freischneider. Diese Methode ist jedoch sehr zeit- und kostenintensiv, da für die Bearbeitung größerer Flächen mehrere Mitarbeitende erforderlich sind und die Arbeiten lange dauern. Zudem erhöht diese Vorgehensweise das Risiko von Unfällen und Verletzungen, beispielsweise durch Steinschläge auf Fahrzeuge.

Als Zwischenlösung wurde auf den Friedhöfen der Einsatz eines Gasbrenners getestet. Das Ergebnis sowie der Kostenaufwand entsprachen jedoch nicht den Erwartungen. Täglich musste eine neue 11-kg-Gasflasche zum Preis von 25 € beschafft werden. Der Versuch wurde nach wenigen Wochen abgebrochen. Bei trockenem Wetter bestand eine hohe Brandgefahr, während bei Regen oder Nässe keine ausreichende Wirkung erzielt werden konnte.

Die Gemeinde ist verpflichtet, umweltbewusst zu handeln. Der Einsatz von flüssigen Unkrautvernichtungsmitteln, wie beispielsweise Glyphosat, ist seit einigen Jahren nicht mehr erlaubt. Eine Nichtbeachtung kann mit hohen Strafen belegt werden.

Im Sommer 2023 wurde dem gemeindeeigenen Baubetriebshof ein Wildkrautbeseitigungsgerät vorgeführt. Das Gerät konnte Wasser auf eine konstante Temperatur von 99 °C erhitzen und entweder als Wasserdampf oder Wasserstrahl abgeben, um es auf die Pflanzen zu applizieren. Durch die sogenannte thermische Unkrautbeseitigung mit Heißwasser wird die Zellstruktur der Pflanze zerstört, wodurch der obere Teil abstirbt. Bei wiederholter Anwendung wird die Pflanze so stark geschwächt, dass sie letztlich komplett abstirbt.

Das vorgeführte Gerät konnte das Wasser auf eine konstante Temperatur von 99 °C erhitzen, sodass der Einsatz ausschließlich der Unkrautvernichtung dienen konnte. Um die Einsatzmöglichkeiten zu erweitern, wurden bereits für das Haushaltsjahr 2024/2025 Mittel für ein Gerät beantragt, das die Temperatur bis zu 100 °C regulieren kann. Diese angemeldeten Mittel wurden jedoch nicht beschlossen.

Einsatzbereiche eines Wildkrautbeseitigungs-/Heißwassergerätes:

- Beseitigung von Wildkraut
- Reinigungsarbeiten auf versiegelten Flächen (Asphalt, Pflaster, Beton etc.)
- Entfernung von Graffiti an gemeindeeigenen Flächen und Gebäuden
- Reinigungsarbeiten nach dem Hochwasser (Schlammabeseitigung)

Sofern die Vergabe der Pflegeleistungen zur Unkrautbeseitigung per Heißwasser für die Friedhöfe extern vergeben werden würden, wären Mittel in Höhe von ca. 21.000 € brutto jährlich bereitzustellen. Weiterhin wird die beschichtete Asphaltfläche am Fässchen jährlich von einem Dienstleister per Heißwasser gereinigt. Die jährlichen Reinigungskosten belaufen sich auf etwa 3.000 € brutto, ausschließlich für die genannte Fläche. Die Flächen am Leinpfadplätzchen sowie die Rheinuferanlage sind hiervon ausgenommen. Laut Herstellerangaben darf die beschichtete Asphaltfläche nur mit maximal 80 °C gereinigt werden.

Fazit:

Die Anschaffung eines Wildkrautbeseitigungs-/Heißwassergerätes entlastet den Baubetriebshof personell und finanziell erheblich, da die zeit- und kostenintensive Unkrautbeseitigung mit Kleingeräten sowie die Beauftragung externer Dienstleister entfällt. Die vielseitigen Einsatzmöglichkeiten des Gerätes ermöglichen einen nahezu täglichen Gebrauch, von der Wildkrautbeseitigung bis hin zur Reinigung versiegelter Flächen und der Entfernung von Graffiti. Dadurch können Kapazitäten des Baubetriebshofs für andere Aufgaben genutzt werden und somit die standardmäßigen Pflegeleistungen aufrechterhalten werden. Zudem entfallen laufende Kosten für Dienstleister und Verbrauchsmaterialien, was die Investition schnell amortisiert und langfristig Kosten spart. Zudem ist der Einsatz mit Heißwasser umweltschonend und nachhaltig.

Nikolaos Stavridis, Bürgermeister



Gemeinde Walluf

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-80/2024

Fachbereich	Bauen, Planen und Umwelt
Sachbearbeiter	Saim Üstün
weitere Sachbearbeiter	Vasiliki Galanopoulou
Datum	24.10.2024

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf	28.10.2024
Haupt - und Finanzausschuss	05.11.2024
Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf	14.11.2024

Vergabe Grabaushub Wallufer Friedhöfe

-Rahmenvertrag 4 Jahre (Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2028)

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung vorhanden		Ja	
Haushaltsmittel vorhanden		Ja	
Art der Ausgabe (ÜPL/APL/Deckungskreis)			
Sachkonto	6101003 6101019	Kostenstelle	55311200 55311100

Beschlussvorschlag:

Die Fa. Koch aus Geisenheim, erhält auf der Grundlage des Angebotes vom 11.10.2024 den Auftrag für die Grabherstellung / -räumung auf den Wallufer Friedhöfen. Die vorläufige Auftragssumme beträgt für die vierjährige Laufzeit ab dem 01.01.2025 brutto 24.083,00 Euro /Jahr; die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach dem tatsächlichen Bestattungsaufkommen.

Sachverhalt:

Das mit dem Grabaushub derzeit beauftragte Unternehmen Albert Weil AG hat mit Schreiben vom 17.06.2024 mitgeteilt, dass mit Ablauf des bestehenden Vertrages zum 31.12.2024 die Tätigkeiten eingestellt werden.

Daraufhin wurde eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für einen Rahmenvertrag mit einer vierjährigen Laufzeit ab dem 01.01.2025 durch die Zentrale Vergabestelle (ZVS) in die Wege geleitet.

Im Zuge der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb hat die Firma Koch aus Geisenheim als einziges Unternehmen ein Angebot abgegeben.

Damit den Firmen eine Kalkulationsgrundlage an die Hand gegeben werden konnte, ist basierend auf den Bestattungszahlen 2020 bis 2023 der Jahresdurchschnitt für die einzelnen Erd-Bestattungsarten ermittelt und dem Leistungsverzeichnis zugrunde gelegt worden. Die Kosten für anfallende Grabräumungen sind ebenfalls mit ausgeschrieben worden.

Zur Submission lagen folgende Angebote fristgerecht vor.

Firma	Angebotspreis (brutto)	Bemerkungen
Albert Weil GmbH		Absage
SQM GmbH		n. a
Neukirch		n. a
Haas		n. a
Tosun		n. a
Lang Grabmale & Garten u. Landschaftsbau Winters		Absage
Garten Ganchev		n. a
Frank Wendt Gala-Bau		n. a
SK Gartengestaltung und Baumpflege		n. a
Thomas Koch Garten- und Landschaftspflege	24.083,22 €	Angebot v. 11.10.2024

Firma Koch

Gesellschafter sind die Herren Torsten Himioben und Thomas Koch. Recherchen im Internet ergaben, dass Herr Torsten Himioben Erd- und GALA-Bauarbeiten durchführt. Herr Thomas Koch ist der Verwaltung bekannt und in der Garten- und Landschaftspflege tätig. Dieser war in der Vergangenheit bereits mehrfach für die Gemeinde aktiv. Herr Koch ist schon bei einigen Gemeinden bezüglich Grabaushub tätig.

Das Angebot kann nach inhaltlicher und rechnerischer Prüfung als auskömmlich und angemessen bezeichnet werden. Ein Spekulationspreis ist nicht erkennbar.

Die Auftragssumme beträgt jährlich ca. 24.083,22 € Euro brutto. Es stehen insgesamt 25.000,00 € brutto / jährlich für die Fremdvergabe der Grabaushübe und -räumung zur Verfügung.

Nikolaos Stavridis, Bürgermeister



Gemeinde Walluf

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-59/2024

Fachbereich	Zentrale Dienste und Finanzen
Sachbearbeiter	Jürgen Roth
weitere Sachbearbeiter	
Datum	05.09.2024

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf	28.10.2024
Haupt - und Finanzausschuss	05.11.2024
Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf	14.11.2024

Zusammenschluss Abfallverband Rheingau / Eigenbetrieb Abfallwirtschaft -Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Regelung der Abfallwirtschaft-

Anlage(n):

1. AVR Ein Verband im Wandel der Zeit Neuausrichtung 03.2023
2. Gutachten AVR_INFA 2023 final
3. EAW Präsentation am 20.06.2024
4. Modifizierte Verwaltungskostenerstattung an Kommunen
5. Entwurf örV Rheingaukommunen - 1. Arbeitsentwurf

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung vorhanden		Ja	
Haushaltsmittel vorhanden			
Art der Ausgabe (ÜPL/APL/Deckungskreis)			
Sachkonto	-. -	Kostenstelle	537 11 100 Abfallbeseitigung

Beschlussvorschlag:

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖrV) zur Regelung der Abfallwirtschaft, beginnend ab dem 01.01.2029, mit dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus wird zugestimmt.

Der Verbandsversammlung des Abfallverbands Rheingau wird, als oberstes Organ des Zweckverbands, die Auflösung des Verbandes empfohlen.

Sachverhalt:

In der Sitzung des Kreistages am 02.11.2021 wurde bei der Beratung der Abfallgebührensatzung folgender Ergänzungsantrag eingereicht und beschlossen:

„Der Kreisausschuss wird gebeten, in enger Abstimmung mit EAW und AVR ein Konzept zu erarbeiten, wie unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten eine mögliche Fusion der beiden Abfallentsorgungsunternehmen aussehen könnte.

Im Hinblick auf die zeitliche Perspektive sind dabei insbesondere die Laufzeiten aktuell bestehender Verträge zu berücksichtigen“.

Nachrichtlich die Laufzeit der bestehenden Entsorgungsverträge

Eine Neuausschreibung des Entsorgungsvertrages ab 2029 muss spätestens in **2027** erfolgen!

Der derzeitige Entsorgungsvertrag hat eine Laufzeit von 4 Jahren mit der Option um zweimalige Verlängerung von 24 Monaten. Diese Optionen wurden ausgeübt. Der Entsorgungsvertrag läuft gemeinsam mit dem der EAW somit am 31.12.2028 **endgültig** aus.

Zum 01.01.2019 ist das neue Verpackungsgesetz in Kraft getreten, die öffentlich-rechtlichen Entsorger (Öre) sind nun seitens der Dualen Systeme in Deutschland nicht mehr nur über Maßnahmen zu informieren, sondern die Öre müssen für Projekte zur Umsetzung auch ihre Zustimmung erteilen.

Durch die Gesetzesänderung wird der Abfallverband aufgrund der Selbstvermarktung des gesammelten Altpapiers nach dem neuen Verpackungsgesetz im Teilbereich „Papierverwertung“ ein Betrieb gewerblicher Art und unterliegt der gesetzlichen Besteuerung.

Durch diese Veränderung kommen zusätzliche Aufgaben und Anforderungen auf die nebenberufliche Geschäftsführung zu, die im Rahmen einer nebenberuflichen Tätigkeit nicht mehr leistbar sind. Für die kommenden Jahre sind zusätzliche steuerliche und rechtliche Beratung zwingend erforderlich, dies auch vor dem Hintergrund der anstehenden Termine vor dem Verwaltungsgericht in Wiesbaden (Klage gegen DSD). Die Sach- u. Beratungskosten sowie auch die Kosten für die Geschäftsführung werden, (Pension GF) deutlich ansteigen.

Zu den neuen Aufgaben:

- Selbstvermarktung des Altpapiers
(Vermarktung gemeinsam mit der EAW und ELW sowie weiteren 7 Kommunen).
- Kontrolle der Papierabrechnungen der ELW an die EAW, die final die Erträge für die monatliche Abrechnung an den AVR sendet.

- Kontrolle und Überwachung der berechneten Umschlags- und Logistikkosten der ELW an die EAW, die die Kosten an den AVR weiterreicht.
 - Dauernde Aktualisierung der Dualen Systeme Deutschlands wegen der monatlichen Rechnungsstellung.
 - Dokumentation des Mengenstromflusses in digitaler Form an die Dualen Systeme Deutschlands (eingesammeltes Papier im Rheingau gesamt), davon 33,5 % gemäß vorl. Abstimmungserklärung mit DSD.
 - Alle hier aufgeführten Vorgänge sind zudem steuerpflichtige Vorgänge. Prüfung der vom Fachbüro erstellten Steuererklärungen.
 - Abgrenzung und Zuordnung allgemeiner Rechnungen zur Kostenstelle Papierverwertung, Abstimmung mit Steuerbüro.
 - Laufendes Verwaltungsstreitverfahren mit dem Dualen System Deutschlands, Abstimmung mit der Anwaltskanzlei.
-

Aufgrund der aufgezeigten Veränderungen hat der Vorstandsvorstand die Beauftragung eines neutralen Wirtschaftsprüfungsbüros, um eine betriebswirtschaftliche Auswertung der Vor- und Nachteile eines Zusammenschlusses mit der EAW zu bekommen, beschlossen.

Das Ergebnis der Studie ist in den Sitzungen der Versammlung am 29.04.2024 vorgestellt und auch beraten worden. Die Versammlung hatte dann verschiedene Fragen an den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus, die am 20.06.2024 durch den Geschäftsführer Michael Heil beantwortet und im Anschluss umfangreich beraten und diskutiert wurden.

Um die Müllentsorgung in den Rheingaukommunen bei einem Zusammenschluss sicherzustellen, muss jede Rheingauer Kommune mit dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (wie alle Kommunen im Untertaunus) mit der EAW eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die künftige Regelung der Abfallwirtschaft in ihrer Kommune abschließen.

Der Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung muss zeitnah erfolgen, damit diese einheitlich für den ganzen Rheingau-Taunus-Kreis (u.a. Laufzeit im Untertaunus) gelten kann.

Ferner müssen die Vorbereitungen zu einer Neuausschreibung der Entsorgungsverträge im Jahre 2027 erfolgen damit die Entsorgung des Abfalls ab 2029 organisiert werden kann. Der Abfallverband selbst kann dann im Jahr 2029 final abgewickelt werden.

Auflösung der Abfallverbandes Rheingau:

Die Verbandssatzung des Abfallverbandes Rheingau regelt in § 5, Abs. 1, unter Ziffer 10 die „Auflösung des Verbandes“.

§ 5

Verbandsversammlung

(1)

Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. **Sie beschließt alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, insbesondere**

1. Änderung der Verbandssatzung,
2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen über die Benutzung der Verbandseinrichtungen,
3. die Erhebung von Gebühren und Beiträgen,
4. Aufnahmen von Anleihen und Darlehen,
5. Anstellung, Besoldung und Versorgung der Bediensteten,
6. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
7. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit sie nicht zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind,
8. Feststellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
9. Entlastung des Verbandsvorstandes und des Rechners nach Prüfung des Jahresabschlusses,
- 10. Auflösung des Verbandes.**

(2)

Die Verbandsversammlung besteht aus zwei Vertretern jeder Verbandsgemeinde. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 2 Satz 2 bis 4 KGG. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung wird ein Stellvertreter bestellt.

§ 6

Ladung, Beschlussfähigkeit

(2)

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladung gemäß Abs. 1 ordnungsgemäß erfolgte und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist.

Grundsätzliche Fragen:

Rückfragen zur Thematik bitte in schriftlicher Form der Geschäftsführung übersenden, diese wird die Antwort allen Kommunen zur Verfügung stellen.

Nikolaos Stavridis, Bürgermeister

Der Abfallverband Rheingau im Wandel der Zeit.

Am 8. Juli 1954 trafen sich die Bürgermeister von

- Rüdesheim, Herr Klaus Dinse
- Geisenheim, Herr Konrad Braden
- Winkel, Herr Heinrich Meder

und führten im Geisenheimer Rathaus die Gründungsversammlung des

Müllabfuhrzweckverbandes (MZR).

Der MZR erweiterte sich ständig:

1958 Mittelheim und Oestrich

1960 Hattenheim

1962 Johannisberg

1971 Hallgarten und Martinsthal

1973 Assmannshausen, Eltville, Lorch, Presberg und Ransel

1976 folgten die restlichen Rheingauer Gemeinden.

Nach Abschluss der Gebietsreform besteht der Verband aus den sieben Rheingauer Gemeinden und Städten mit Ihren Ortsteilen.

Erster Verbandsvorsteher war BM Dinse, sein Stellvertreter BM Braden.

Der jeweilige Verbandsvorsteher war auch gleichzeitig der Vorsitzende der Verbandsversammlung, bis aufgrund einer Änderung des KGG vom 16. 12. 1969 die Verbandsversammlung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte wählen musste. Dies erfolgte am 12. 12. 1972.

In das verantwortungsvolle Amt wurde der Rüdesheimer Kommunalpolitiker, Dachdeckermeister und Hotelier Richard Dries gewählt. Er war damit der **erste gewählte Vorsitzende** der Verbandsversammlung.

01.07.1997	31.10.2008	Schneider Knut	Geisenheim
25.11.2008	31.03.2021	Horne Franz	Walluf
15.07.2021		Müller Gerda	Oestrich-Winkel



Zum 1. Januar 1992 nannte sich der Verband in die zutreffendere Bezeichnung

Abfallverband Rheingau

um.

Am 08.07.2004 feierte der Abfallverband Rheingau im Waldhotel Gietz in Marienthal sein 50 zиг-
jähriges Bestehen.

Die Geschicke des Verbandes wurden in den Jahren gelenkt von:

von	bis	Geschäftsführung	Kommune
15.07.1962	31.12.1984	Stadler, Franz Josef	Rüdesheim
01.01.1985	01.10.1996	Knode, Jürgen	Walluf
01.10.1996	31.12.2000	Kilian, Frank	Geisenheim
01.01.2001	30.11.2007	Pohl, Albert	Walluf
01.12.2007		Roth, Jürgen	Walluf

Aufgabe des Abfallverbandes:

Die Abfallentsorgung des AVR umfasst das Einsammeln der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem

1. Restabfall zur Entsorgung: schwarze Tonne,
2. Papier und Kartonage (blaue Tonne)
3. kompostierbare Garten- und Küchenabfälle (braune Tonne),
4. sperrige Abfälle u. Holz.

Der **AVR informiert** und berät im Rahmen der Erfüllung seiner Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der AVR Dritter bedienen:

Dritter sind Mitgliedskommunen des AVR

und auch die EAW

Im Zuge der Automatisierung sind immer mehr Aufgaben bei den Kommunen entfallen:

- Abfallkalender / Digitalisierung, keine Verteilung, keine Prüfungsaufgaben
- Tausch der Abfalltonnen / Keine Bevorratungshaltung / Tausch direkt durch Entsorger
- Verkauf Abfallbeutel / teilweise bereits eingestellt
- Abfallberatung sehr häufig, dass oftmals die Telefonnummer vom AVR genannt wird.
- Organisation von Abfallsammlungen
- Entsorgung illegaler Müll / grundsätzliche Zuständigkeit nur noch AVR

Aufgaben der Mitgliedskommunen:

Die Hauptaufgabe der Kommunen liegt im Einzug der monatlichen Gebühren und der Abrechnung der jährlichen Müllgebühren (Meldung des jährlichen Aufkommens). Die Abrechnung der Leerungsdaten (13.Leerung) mit den Bürgern wird seitens des Verbandes in einer Datei zur Verfügung gestellt.

Für diesen Aufwand erhalten die Mitgliedskommunen eine Kostenerstattung:

		Ansatz HH-Stelle: 111 91 300 / 717 2003
Walluf	9,34%	51.370,00 €
Kiedrich	5,47%	30.085,00 €
Eltville	25,47%	140.085,00 €
Oestrich-Winkel	19,66%	108.130,00 €
Geisenheim	18,19%	100.045,00 €
Rüdesheim	15,02%	82.610,00 €
Lorch	6,85%	37.675,00 €
100,00%		550.000,00 €

Für die Entsorgung von illegalen Müll werden den Mitgliedskommunen seitens des Verbandes jeweils **zwei** 1.100 cbm Container mit wöchentlicher Leerung **kostenfrei** zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erhalten die Kommunen noch eine jährliche Entschädigung für Personalaufwand Baubetriebshöfe:

Kommunen:	Kommunale Anteile am Verband	Entschädigung
Eltville	25,47%	3.056,40 €
Geisenheim	18,19%	2.182,80 €
Kiedrich	5,47%	656,40 €
Lorch	6,85%	822,00 €
Oestrich-Winkel	19,66%	2.359,20 €
Rüdesheim	15,02%	1.802,40 €
Walluf	9,34%	1.120,80 €
Summe		12.000,00 €

Die Kosten der gesammelten Abfallmengen die auf den Wertstoffhöfen abgegeben werden, werden dem AVR direkt in Rechnung gestellt.

Im **Jahr 2012** verweigert der Abfallverband den Dualen Systemen Deutschland aufgrund mangelnder Kooperationsbereitschaft die Unterzeichnung der Abstimmungsvereinbarung und kündigt gleichzeitig diese Vereinbarung!

Im **Jahr 2015** verweigern die Dualen Systeme die Forderung im Rheingau-Taunus-Kreis Gelbe Tonnen bei 14 tätiger Leerung im RTK einzuführen. Die öffentlichen rechtlichen Entsorger haben hierfür keine Handhabe.

Dem Abschluss einer neuen Vereinbarung wird von den ÖRE (Öffentlich rechtliche Entsorger) weiterhin abgelehnt.

Zum **01.01.2019 tritt das neue Verpackungsgesetz** in Kraft und erfordert somit die Zustimmung der öffentlich-rechtlichen-Entsorger (AVR + EAW).

Auf massiven Druck der ÖRE erfolgt zum 01.01.2020 die Einführung der gelben Tonne!

Neue Aufgaben der Geschäftsführung:

- Selbstvermarktung des Altpapiers (Vermarktung gemeinsam mit der EAW und ELW sowie weiteren 7 Kommunen).
- Auswertung von Sammelanalysen
- **Neues Verpackungsgesetz (DSD):**
 - Klageverfahren gegen die Dualen Systeme
 - Vorläufige Abstimmungsvereinbarung
 - **Dokumentation** des Mengenstromflusses Papieranteil 33,5 %
 - **Rechnungsstellung** Sammlung von Verpackungsmaterial an DSD Systeme

Durch die Selbstvermarktung des Papiers und dem neuem Verpackungsgesetz ist auch der AVR in Teilbereichen **ein Betrieb gewerblicher Art** und unterliegt der gesetzlichen Besteuerung.

Aufgaben AVR	Aufgaben EAW im Rheingau
--------------	--------------------------

Sammlung und Transport:

Restabfall zur Entsorgung (schwarze Tonne):

Papier und Kartonage (blaue Tonne)

Kompostierbare Garten- und Küchenabfälle (braune Tonne),

Sperrige Abfälle u. Holz.

Restabfallverwertung

Sondermüllsammlung

Entsorgung von Medikamenten

Einsammlung von Elektro - u. Elektronikgeräte

Grünschnittentsorgung

Bioabfallverwertung

Wertstoffhöfe

Abschreibungen

Verzinsung

Verwaltungskosten (incl. Personalkosten)

Der Kreistag beschließt die zu zahlenden „Gebühren für den Kreisteil Rheingau“ auf Grundlage der Abfallgebührensatzung des Rheingau-Taunus-Kreises.

Dies beinhaltet a: die Festsetzung einer Einwohnergebühr
und b: die Kosten für Deponierung in Singhofen.

Aktuell hat der Kreistag diese Gebühren für den Kreisteil Rheingau an 01.01.2022 wie folgt festgesetzt:

	bis 2021	ab 2022/23	ab 2022
Einwohnergebühr	20,70 €	37,43 €	Abrechnung nach Einwohnerzahl
Deponiegebühr pro Tonne	108,20 €	136,43	Abrechnung nach Anlieferung Tonnage

--	--	--	--

Haushaltsvolumen auf der Aufwandsseite sind für 2023:

6.405.735,00 €

	ab 2022/23	ab 2022/23	ab 2022
Einwohnergebühr	37,43 €	64.308 Einwohner Rheingau (30.06.2022)	2.407.048,44 €
Deponiegebühr pro Tonne	136,43	9.150 Tonnen	1.248.334,50 €
Sammlungskosten gemäß Ausschreibung		Hochrechnung 2023	1.695.725,00 €

Über diesen Restbetrag **1.054.627,06 €**

kann die Verbandsversammlung nach Abzug der Zahlungsverpflichtungen noch entscheiden (Seite 33+34 Zusammenfassung Haushalt).

Verbandssatzung Abfallverband Rheingau.

§ 5 Verbandsversammlung

(1)
Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie beschließt alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, insbesondere

1. Änderung der Verbandssatzung,
2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen über die Benutzung der Verbandseinrichtungen,
3. die Erhebung von Gebühren und Beiträgen,
4. Aufnahmen von Anleihen und Darlehen,
5. Anstellung, Besoldung und Versorgung der Bediensteten,
6. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen,
7. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit sie nicht zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind,
8. Feststellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
9. Entlastung des Vorstandes und des Rechners nach Prüfung des Jahresabschlusses,
10. Auflösung des Verbandes.

Kreistagssitzungsbeschluss vom 02.11.2021

Der Kreisausschuss wird gebeten, in enger Abstimmung mit EAW und AVR ein Konzept zu erarbeiten, wie unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten eine mögliche Funktion der beiden Abfallentsorgungsunternehmen aussehen könnte.

Im Hinblick auf die zeitliche Perspektive sind dabei insbesondere die Laufzeiten aktuell bestehender Verträge zu berücksichtigen.

Laufzeit der bestehender Entsorgungsverträge

01.01.2021 bis 31.12.2024,

1. Option Verlängerung bis 31.12.2026,

2. Option Verlängerung bis 31.12.2028.

Eine Neuausschreibung der Entsorgungsvertrages muss spätestens in 2027 erfolgen!

Ein Zweckverband im Wandel der Zeit:

Neue Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist letztendlich durch die Gesetzesänderung zum 01.01.2019 (Verpackungsgesetz) aufgrund der Marktöffnung und der damit verbundenen möglichen rechtlichen Auswirkungen in einer Nebentätigkeit künftig nicht mehr zu stemmen.

- (siehe u.a. Klageverfahren gegen die Dualen Systemen Deutschland),
- Kontrolle und Abstimmung „Mengenstromfluss Papier“ mit allen aktiven DSD
- Monatliche Rechnungstellung (incl. MWST) (nur Teilbeträge der vorläufigen Abstimmungserklärung)
- Durch wirtschaftliches Handeln in Teilbereichen ist der AVR ein Betrieb gewerblicher Art mit allen steuerrechtlichen Aufgaben und Verpflichtungen.
- Erhöhter Buchungsaufwand, Kontenabstimmungen und Steuererklärungen mit Steuerberatung

Welche Möglichkeiten gibt es für den AVR?

1. Macht es Sinn die Geschäftsführung des Abfallverbandes in eine Hauptamtliche Geschäftsführung umzuwandeln?
2. **Oder:** kann/soll die Geschäftsführung des Verbandes an die EAW übertragen werden?
3. **Oder:** Sollen/können die Aufgaben der Abfallsammlung in Gänze an die EAW übertragen werden und der Zweckverband löst sich auf? Mit den Rheingaukommunen würde dann (wie im Untertaunus) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen.

In vielen Bereichen der kommunalen Arbeit wurden zwischenzeitlich **IKZ** (Interkommunale Zusammenarbeit für Verwaltungseinheiten) gegründet, umgesetzt und praktiziert.

Eine erste Idee war im Jahre 2020 für den Rheingau-Taunus-Kreis die Gründung eine AÖR „Abfallbeseitigung“, die allerdings nicht zur Umsetzung kommen konnte, da Landesgesetzte die hoheitliche Zuständigkeit für die Abfallsammlung beim Rheingau-Taunus-Kreis sieht.

Weitere Vorgehensweise:

Beratung im Vorstand und Beschlussempfehlung an die Versammlung

29.02.2024 Sitzung Versammlung

Grundsätzliche politische Entscheidung ist erforderlich !

Kurzgutachten

Machbarkeitsstudie zu Vor- und Nachteilen eines Zusammenschlusses von AVR und EAW

für den Abfallverband Rheingau (AVR)



Verfasser:

Dr.-Ing. Jakob Breer

Ahlen, im Januar 2024

Inhalt

1	Ausgangslage / Zielsetzung	1
2	Gegenstand der Untersuchung	1
3	Bestandsaufnahme	2
3.1	Die beiden örE im Rheingau-Taunus-Kreis	2
3.1.1	AVR	2
3.1.2	EAW.....	4
3.2	Gemeinsame Rahmenbedingungen im Kreisgebiet.....	4
3.3	Unterschiedliche Rahmenbedingungen im Untertaunus und Rheingau	5
3.4	Schnittstellen zwischen AVR und EAW	7
3.5	Kosten.....	7
3.5.1	Kostenausgleich durch AVR an Kommunen.....	7
3.5.2	Kosten AVR	8
3.5.3	Kosten EAW.....	9
4	Stärken und Schwächen der Ist-Situation	10
4.1	Stärken	10
4.2	Schwächen	10
4.3	Zwischenfazit	11
5	Mögliche Varianten einer zukünftigen engeren Zusammenarbeit	12
5.1	Varianten-Vorschläge der INFA.....	12
5.2	Vor- und Nachteile der Varianten gegenüber Status Quo.....	12
6	Analyse der monetären Auswirkungen	15
6.1	Ausschreibung von kreisweiten Losen	15
6.2	Verwaltungskosten.....	16
6.3	Wegfallende Kosten	16
6.4	Einmalige Kosten der Übertragung.....	16
6.5	Auswirkung auf die Gebühren im Rheingau	17
7	Handlungsempfehlung	17

Abkürzungsverzeichnis

AVR	Abfallverband Rheingau
DSD	Duale Systeme Deutschland
E	Einwohner
EAW	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis
ELW	Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden
GF	Geschäftsführer / Geschäftsführung
IKZ	Steueramt Geisenheim
INFA	Institut für Abfall, Abwasser und Infrastruktur-Management GmbH
LVP	Leichtverpackungen
MGB	Müllgroßbehälter
örE	Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

1 Ausgangslage / Zielsetzung

Der Verbandsvorstand des Abfallverbandes Rheingau (AVR) hat beschlossen, von neutraler Seite die Vor- und Nachteile einer Fusion von AVR und EAW prüfen zu lassen.

Hintergrund ist die Situation, dass es im Rheingau-Taunus-Kreis zwei öRE gibt: Der AVR als Zweckverband der Kommunen für den Teil Rheingau (ca. 65.000 Einwohner) und der EAW (als Eigenbetrieb des Kreises) für den Teil Untertaunus (ca. 120.000 Einwohner).

Hintergrund der Situation ist die Gebietsreform vom 1.7.1977, zu deren Zeitpunkt bereits der Abfallverband im Rheingau bestand¹.

Damit gibt es neben zwei Organisationen u. a. auch unterschiedliche Vertragspartner für die Sammlung, den Transport und die Verwertung/Beseitigung der Abfälle.

Die derzeitige Situation bei öffentlichen Dienstleistungen ist geprägt durch eine zunehmende Diskussion über Wirtschaftlichkeit, Bürgerservice und Qualität sowie den damit einhergehenden hohen Anforderungen aus der Bürgerschaft und Politik.

Daher liegt es Nahe, die Vor- und Nachteile eines Zusammenschlusses der beiden öRE gegenüberzustellen. Aber auch bei Form und Umfang der Zusammenarbeit gibt es Abstufungen, die zu überprüfen sind (Geschäftsbesorgung, Übertragung).

Das Ziel dieser Machbarkeitsstudie ist die Erarbeitung einer tragfähigen Handlungsempfehlung, auf deren Basis ein langfristiges zukunftsorientiertes Konzept für die Kommunen des Rheingaus entwickelt werden kann und entsprechende politische Entscheidungen gefällt werden können.

2 Gegenstand der Untersuchung

Gegenstand der Untersuchung sind die Auswirkungen einer möglichen Fusion von AVR und EAW. Die Analyse soll sich dabei u. a. auf folgende Aspekte beziehen:

- Vertragslaufzeiten
- Gemeinsame Ausschreibungen / Märkte
- Verwaltungsaufgaben
- Abfallberatung
- Gebührenveranlagung
- Logistik (Transportentfernungen / Standorte)

¹ 1954 gegründet als Müllabfuhrzweckverband (MZR); seit 1.1.1992 umbenannt in AVR

- Einflussmöglichkeiten der Politik (Kreistag / Kommunen)
- Bürgerservice / Entsorgungsangebote
- Umgang mit illegalem Müll
- Rechtssicherheit (Verträge / Änderungen Abfallrecht / Abstimmungsvereinbarung mit DSD etc.)
- Gebührengerechtigkeit und -stabilität
- Innovationsfähigkeit (z. B. Klimaneutralität)
- Anreize zur Abfallvermeidung
- Durchsetzungskraft

Juristische Fragen (zur Rechtsform), arbeitsrechtliche Aspekte (z. B. zum Betriebsübergang) und finanz- und steuerliche Details (z. B. zu Vermögen, Beteiligungen etc.) sind nicht Gegenstand der Machbarkeitsstudie. Auf diese Punkte wird ggf. im Gutachten verwiesen und eine Klärung angeregt.

3 Bestandsaufnahme

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden zunächst alle relevanten Grundlagendaten und Rahmenbedingungen zusammengetragen und ausgewertet. Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen (Satzungen, Leistungsverzeichnisse, Verträge, Aufgabenportfolio, Bilanzen, usw.) liegt der Fokus auf dem Organisationsaufbau und -ablauf (Organigramme, Verantwortlichkeiten, Stellenbeschreibungen, eingesetzte EDV-Systeme, Stellenpläne, Geschäftsverteilungspläne etc.).

Die Bereitstellung der Unterlagen erfolgte dabei ausschließlich durch den AVR. Der EAW war nicht in die Erstellung der Machbarkeitsstudie aktiv involviert.

3.1 Die beiden öRE im Rheingau-Taunus-Kreis

3.1.1 AVR

Der Zweckverband der Kommunen des Rheingau-Taunus-Kreises hat seinen Sitz im Rathaus von Walluf. Alle Mitarbeiter der „Geschäftsstelle“ sind Angestellte der Gemeinde Walluf².

² Gemeinde mit 5.600 Einwohnern

Geschäftsführer	Hr. Roth
Stellvertreterin	Fr. Lützenburger
Assistenz der GF	Hr. Prosser
Sek./parl. Büro	Fr. Seibel
Kfm. Buchhaltung	Fr. Wüst-Zia
Kassenverwalter	Hr. Spruch
Abrechnung DSD	Fr. Wiedemann (Stv. Kassenverwalter) ³

Entsprechend einer Stundenabschätzung werden ca. 100 – 200 h pro Person für den AVR gearbeitet (5 - 15 % der Regelarbeitszeit).

Die Mitarbeitenden arbeiten in Gleitzeit. Die Nebentätigkeiten für AVR mit ca. 2 - 5 h/w sind grundsätzlich in der Freizeit vorzunehmen. Da dies in der Praxis nicht immer umsetzbar ist⁴, wurde vereinbart, dass je nach Stundenanteil die notwendigen Arbeiten während der Dienstzeit vorgenommen werden können. Dies führt zu einem individuellen Aufschlag auf die Wochenarbeitszeit für die Gemeinde Walluf.

Wegen der Selbstvermarktung des Altpapiers ist der AVR in Teilbereichen ein Betrieb gewerblicher Art (BgA).

Die Kommunen im Rheingau übernehmen einige Aufgaben des AVR dezentral über ihre Verwaltungen. Auf der Homepage des AVR werden für jede Kommune aufgeführt:

- Ansprechpartner*innen für Abfallberatung⁵
- Ansprechpartner*innen für Veranlagung

Letztere sind alles Mitarbeitende des Steueramtes Geisenheim (IKZ).

Gremien des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand (vgl. Verbandssatzung § 5nd 7). Deren Ehrenamt wird entsprechend Entschädigungssatzung vergütet.

Der Geschäftsführer AVR erhält eine Pauschalvergütung in Höhe von 520 €/Monat (Nebentgelt). Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle erhalten zwischen 130 und 520 €/Monat.

³ Dazu kommt noch eine bis 12/2024 befristete Stelle für DSD (entsprechend Beschluss des Verbandsvorstandes)

⁴ Erreichbarkeit anderer Mitarbeiter in den Kommunen, Nutzung technische Einrichtung, Finanzverkehr Banken

⁵ In vier Kommunen Mitarbeitende der Bürgerbüros

Für die Nutzung der Infrastruktur und der Büroräume im Wallufer Rathaus wird eine Pauschale als Ausgleich bezahlt.

3.1.2 EAW

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EAW) ist "Entsorgungspflichtige Körperschaft" des Rheingau-Taunus-Kreises.

Im Kreisteil Untertaunus ist der EAW seit Januar 1994 für alle abfallwirtschaftlichen Aufgaben von der Abfalleinsammlung bis zur Abfallentsorgung bzw. -verwertung zuständig.

Der EAW wird von zwei Betriebsleitern geführt.

Der EAW betreibt ein dichtes Netz von Wertstoffhöfen und eine Kompostierungsanlage für Grünschnitt. Des Weiteren gibt es u. a. eine Möbelbörse und Umweltbildungsprojekte für Kindergarten- und Schulkinder.

Auf der Homepage des EAW werden für die Bürger*innen aufgeführt:

- 2 Ansprechpartner*innen für Abfallberatung
- Ansprechpartner*innen für Veranlagung⁶

Die Veranlagung und Abrechnung der Abfallgebühren erfolgt im Untertaunus in Eigenregie der EAW.

3.2 Gemeinsame Rahmenbedingungen im Kreisgebiet

Für beide Gebiete des Rheingau-Taunus-Kreises gilt ein gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept. Das aktuelle AWK gilt für den Zeitraum 2022 – 2028.

Nach der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises, werden alle Abfallarten⁷ (bis auf Restabfall, Bioabfall, Altpapier und Sperrmüll⁸) kreisweit einheitlich durch den EAW erfasst und entsorgt. Dazu dienen u. a. neun⁹ Wertstoffhöfe und 136 Grünschnittsammelstellen im gesamten Kreisgebiet.

Die Turni der Holsysteme sind in beiden Kreisteilgebieten identisch.

Abholwünsche für Elektroaltgeräte werden in beiden Gebieten über das Anmeldeportal des EAW direkt an den Dienstleister K&R weitergeleitet.

⁶ 10 Kommunen sind auf 5 Sachbearbeiter*innen verteilt

⁷ Vgl. § 15 – 25 AWS

⁸ Umfasst im Rheingau-Taunus-Kreis sperrige Abfälle und Altholz

⁹ 5 im Rheingau und 4 im Untertaunus

Termine für Sonderabfälle sind jeweils auf den beiden Homepages einsehbar. Allerdings in unterschiedlicher Form¹⁰.

LVP wird im gesamten Kreisgebiet von REMONDIS (seit 1.1.2020 in gelben Tonnen) abgefahren. Die Vereinbarung hat der Kreis abgeschlossen (unter Beteiligung von AVR und EAW). In beiden Gebieten werden Transponder zur Identifizierung eingesetzt. Der Gebührenmaßstab setzt sich aus einer Grundgebühr¹¹ (Restabfall) und einer volumenorientierten Leistungsgebühr (pro Leerung)¹² zusammen. Die Bioabfallabfuhr fällt nicht unter die Grundgebühr. Hier gibt es eine Gebühr pro Behälter und Volumen.

Die Selbstvermarktung des Altpapiers erfolgt in einer Kooperation (AVR, EAW sowie ELW Wiesbaden und weiteren sieben Gemeinden im Umland). Federführend dabei ist EAW (Grundlagenvereinbarung zwischen EAW und ELW von 9/2022). Der AVR ist über eine Verpflichtungserklärung von 10/2022 mit seinen Mengen beteiligt. Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem AVR. Der Umschlag bei dem Altpapier-Sammler des AVR erfolgt an dessen Standort in Wiesbaden.

Die Entsorgungssicherheit ist u. a. durch die interkommunale Zusammenarbeit mit dem Rhein-Lahnkreis gesichert (u. a. Nutzung der Deponie Singhofen). Zuständig für die langfristige Vertragsgestaltung mit Entsorgungsanlagen (MVA, MBA, Deponien) ist der EAW als "entsorgungspflichtige Körperschaft".

3.3 Unterschiedliche Rahmenbedingungen im Untertaunus und Rheingau

Während im Untertaunus der EAW auch für die **haushaltsnahe Abfallsammlung** zuständig ist, werden diese vier Fraktionen im Rheingau im Auftrag des AVR eingesammelt.

Den AVR-Vertrag hält derzeit die Fa. Knettenbrech+Gurdulic Service GmbH & Co. KG (Wiesbaden). Im Untertaunus werden die vier Fraktionen von der Fa. K&R Umwelt GmbH (Eltville) eingesammelt. Die Sperrabfallanmeldung erfolgt jeweils über die jeweiligen Dienstleister.

¹⁰ AVR: PDF mit allen Terminen des Jahres pro Kommune; EAW: Interaktive Karte mit jeweils dem nächsten Termin je Kommune, die angeklickt wird

¹¹ 1 x monatliche Entleerung der Restabfalltonne, Betrieb WSH, Verwaltungskosten, Entsorgung von AP, Grünabfallsammlung, Schadstoffsammlung etc.

¹² Für jede über die monatliche Entleerung hinausgehende Leerung

Die Vertragslaufzeiten wurden bereits in der Vergangenheit synchronisiert:

Laufzeit: 1.1.21 – 31.12.24

Verlängerungsmöglichkeit: 2 x 2 Jahre (maximal bis 31.12.2028)

Kündigungsfrist: spätestens 12 Monate vor Ende

Der EAW hält fünf weitere Verträge mit Laufzeiten zwischen 2 und 5 Jahren (vgl. AWK S. 18 – 19). Dazu kommen noch für Kleinstfraktionen Verträge mit 1 – 2 Jahren Laufzeit.

AVR und EAW haben jeweils eine eigene **Abfallsatzung**, die mit dem Kreis abgestimmt sind.

Die **Abfallberatung** wird vom EAW (Untertaunus) und von den Sachbearbeitern der Kommunen (Rheingau) geleistet (s. o.).

Beide Organisationen haben eine eigene **Homepage**. Der EAW stellt seinen Abfallkalender über eine Suchfunktion oder eine App zur Verfügung, der AVR über Kalender-pdfs oder eine App. Auf beiden Internet-Seiten kann man Einsicht in die entleerten Leerungen nehmen.

Das Portal des EAW bietet dazu eine Plattform für **An-, Um- und Abmeldungen**.

Im Rheingau erfolgt der Tonnentausch nach Meldung durch den Bürger über das Kontaktformular (online), per Mail, schriftlich oder per Telefon, über das Steueramt Geisenheim (IGZ) und von dort direkt zum Entsorger (Abwicklung dort mit dem Terminplanungstool c-ware).

Die **Anmeldung von Sperrmüll** und Altholz zur Abholung (telefonisch oder über Internet) erfolgt im Untertaunus und im Rheingau gleichermaßen über den beauftragten Entsorger (die aber unterschiedlich sind).

Im Rheingau werden Elektrogroßgeräte zusätzlich auch von der Fa. K&R Umwelt GmbH abgeholt werden (§ 4 (4) Abfallsatzung AVR).

Der **Antrag auf Eigenkompostierung** kann im Untertaunus über die Homepage des EAW gestellt werden. Im Rheingau ist der Antrag formlos bei der zuständigen Kommune oder direkt beim AVR zu stellen.

Wegen der unterschiedlichen Berechnung der Kosten durch AVR und EAW, haben die Bürger*innen unterschiedliche **Grundgebühren und Gebühren für Zusatzleerungen**:

3.4 Schnittstellen zwischen AVR und EAW

Die Kosten für die gesamte Abfallentsorgung (bis auf das Holsystem) wird von EAW dem AVR in Rechnung gestellt und in eine einwohnerbezogene **Gebühr** umgerechnet.

Die Kosten des Holsystems, plus den daraus resultierenden Entsorgungskosten sowie der Verwaltungskosten des AVR werden dann von AVR zu einer Gebühr zusammengefasst.

Alle Abfallarten (bis auf die o. g. vier Holsysteme) werden im Verantwortungsbereich des EAW erfasst und entsorgt.

Beim Thema Altpapier und LVP¹³ arbeiten EAW und AVR eng zusammen.

Die Ausschreibungszeiträume werden miteinander abgestimmt.

3.5 Kosten

3.5.1 Kostenausgleich durch AVR an Kommunen

Die Kommunen führen folgende Aufgaben im Rheingau selbst durch:

- Änderungsdienst¹⁴ / Abrechnung mit dem Bürger (Einzug der monatlichen Gebühren / Bescheid-Erstellung)¹⁵
- Verkauf Zusatzsäcke¹⁶
- Bereitstellung von Flächen für Grünschnittsammlung
- Abfallberatung
- Zusammenarbeit / Abstimmung mit AVR und Entsorgern

Der Beitrag der Kommunen wurde 2008 mit 470.000 € festgelegt¹⁷ und von AVR auf die sieben Kommunen des Rheingauers umgelegt (Einwohnerschlüssel). Wegen entsprechender Tarifsteigerungen wurde der Betrag 2020 auf ca. 550.000 € angepasst. Abzüglich der Leistungen für Depotcontainerreinigung von DSD (ca. 100.000 €/a) verbleiben ca. 6 €/Einwohner und Jahr, welche die Kommunen bekommen.

Für die Behälterverwaltung zahlt EAW den Kommunen (inkl. Veranlagung und Abrechnung) ca. 4 €/(E*a); ohne Abrechnung der Abfallgebühren. Beim AVR sind letztere enthalten.

¹³ Z. B. gemeinsames Klageverfahren gegen DSD

¹⁴ Bezahlung des IKZ

¹⁵ Datei mit zusätzlichen Leerungen wird Gemeinden von AVR zur Verfügung gestellt

¹⁶ 3 € für 80 l Restabfallsack; teilweise bereits eingestellt worden

¹⁷ Damals 8 % des Gebührenaufkommens

Für die Erfassung von **wildem Müll** erhalten die Kommunen des Rheingauers jeweils zwei MGB 1,1 qm mit wöchentlicher kostenfreier Entleerung. Der Personalaufwand für die Einsammlung des wilden Mülls wird mit 12.000 €/a abgeschätzt und anteilig den Kommunen vom AVR ausgezahlt.

Für das Aufstellen /Einziehen von Abfallbehältern kassieren die Kommunen direkt eine Gebühr von 15 € pro Vorgang von den Bürgern.

3.5.2 Kosten AVR

Die Geschäftsstelle AVR verursacht laut Jahresabschluss 2022¹⁸ Personalkosten von ca. 28.500 €/a. Dazu kamen noch ca. 5.000 € Aufwandsentschädigungen für die Gremienarbeit.

Weitere Kostenblöcke sind:

- ca. 37.000 €/a für die Entsorgung des wilden Mülls¹⁹
- ca. 3.000 €/a für die Aktion Sauberhafter Rheingau
- 20.000 €/a pauschale²⁰ Aufwandsentschädigung für den Verwaltungssitz an die Gemeinde Walluf
- ca. 4.000 €/a durch Übernahme der Entsorgungsgebühren von Tafel und Caritas²¹.

Dazu kommen noch weitere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

Bezeichnung	Ansatz	Ergebnis	Vergleich
	€	€	€
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen			
Aufwendungen für Fremdentorgung	1.611.600,00	1.562.942,19	-48.657,81
Deponiegebühren	1.075.000,00	1.074.113,59	-886,41
Kauf von Abfallgefäßen	25.000,00	17.672,81	-7.327,19
Umschlag- u. Logistikkosten Altpapier	87.287,00	78.225,46	-9.061,54
Verwertung Altholz	37.500,00	49.655,38	12.155,38
PPK Meldung an Duale Systeme	0,00	12.600,00	12.600,00
Einstellungen in den Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00	0,00
Öffentlichkeitsarbeit, Abfallkalender, homepage	56.500,00	28.521,91	-27.978,09
DV-Aufwendungen	14.000,00	1.110,16	-12.889,84
Revision und Steuerberatung	5.500,00	15.905,19	10.405,19
Sachverständige	5.000,00	14.649,59	9.649,59
Sonstige Aufwendungen	26.320,00	15.339,67	-10.980,33
gesamt:	2.943.707,00	2.870.735,95	-72.971,05

Tab. 1: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Jahresabschluss AVR 2022)

¹⁸ Jahresabschluss zum 31.12.2022 (Rechenschaftsbericht)

¹⁹ Beseitigung durch die Bauhofmitarbeiter der Mitgliedskommunen (12 T€) und die Entsorgungskosten

²⁰ Eine genaue Erhebung der Kosten wurde nie erstellt

²¹ Werden dem AVR von den Kommunen zurückerstattet

Die Sammlungskosten im Rheingau werden zukünftig bei ca. 1,7 Mio. €/a liegen (Hochrechnung 2023)²².

Dem standen 2022 folgende wesentliche Einnahmen gegenüber:

- Altpapiervermarktung 965 T€
- Reinigung Depotcontainerstandplätze 90 T€
- Erstattung DSD-Anteil (System-Mitnutzung) 169 T€

Dazu kamen die Leistungsentgelte für Restabfall (3,251 Mio. €/a) und Bioabfall (1,067 Mio. €/a); in Summe 4,319 Mio. €/a.

Insgesamt ergibt sich für den AVR folgende Ergebnisberechnung für 2022:

Ergebnis 2022	T€
Leistungsentgelte	4.319
Kostenerstattungen	1.233
	5.552
Aufwand Sach-/Dienstleistungen	
Entsorgungsdienstleister	1.563
Deponiegebühren	1.074
Sonstiges	234
Aufwand Zuweisung/Zuschüsse	
Einwohnergebühr	2.407
Verwaltungsausgleich an Kommunen	550
Sonstiges	64
	5.892
Delta	-340
Auflösung Sonderposten	369

Tab. 2: Gesamtbilanz AVR 2022 (anhand Jahresabschluss AVR 2022)

3.5.3 Kosten EAW

Ab dem 1.1.2022 liegt die von EAW ermittelte und vom Kreistag beschlossene Einwohnergebühr (pro gemeldete Person) bei 37,43 €. Die Einwohnergebühr stieg von 1,3 Mio. €/a (2021) auf 2,4 Mio. €/a (2022) wegen der Anhebung von 20,70 auf 37,43 €/Einwohner und Jahr. Die Deponiegebühr ist von 108,20 € (2021) über 117,89 €/t (2022) auf 136,43 €/t (2023) gestiegen.

²² Kostenerhöhung von mindestens 5 % über Preisgleitklausel erwartet

Mit 64.308 Einwohnern (30.6.2022) und 9.150 t, die an der Deponie Singhofen aus dem Rheingau angeliefert wurden, ergeben sich ca. 3,65 Mio. €/a ab 2022:

- 2,40 Mio. €/a Grundgebühr
- 1,25 Mio. €/a Deponiegebühr

Grundgebühr und Deponiegebühr werden vom EAW ermittelt und für die Kommunen / Einwohner des Rheingaus umgelegt.

4 Stärken und Schwächen der Ist-Situation

4.1 Stärken

- Abgestimmte Vertragslaufzeiten mit Dienstleistern
- Gemeinsames AWK
- Gemeinsame Musterklage mit EAW gegen die Dualen Systeme Deutschland
- Gleiches Leistungsportfolio für die Bewohner*innen des LK
- Gemeinsame Nutzung von Schadstoffmobil, Wertstoffhöfen, Grünschnittsammelstellen etc.
- Gemeinsame Kooperation bei Altpapiervermarktung
- AVR kann zeitnah Entscheidungen im Verbandsvorstand durch Umlaufbeschlüsse einholen

4.2 Schwächen

- Abfallberatung durch die Kommunen im Rheingau wird z. T. auf AVR abgewälzt.
- Unterschiedliche Gebührensätze in den beiden Gebieten
- Unterschiedliche Abrechnungssysteme der Abfallgebühren für die Bürger
- Abfallberatung und Umweltpädagogik nicht aus einer Hand
- Unterschiedliche Rechtsformen (und damit auch Gremienarbeit²³)
- Zwei Organisationen erzeugen Fixkosten (Jahresabschlüsse, Gremienarbeit, Steuererklärungen, Buchhaltung)
- Verbandsarbeit wird in Walluf durch Verwaltungsmitarbeitende neben der Kern-Gemeindearbeit gemacht
- Für AVR intransparente Berechnung der Einwohnergebühr durch EAW

²³ Verbandsversammlung im Rheingau / Kreistag im Untertaunus

- Pauschale Vergütung der Aufwände der Kommunen durch AVR²⁴ und pauschale Aufwandsentschädigung für Walluf²⁵ werden nicht regelmäßig hinsichtlich ihrer Höhe geprüft
- Verbandsarbeit findet offiziell in der Freizeit der Mitarbeitenden statt

4.3 Zwischenfazit

Es gibt grundsätzlich keine Probleme in der Zusammenarbeit von AVR und EAW, wie die Beispiele in Kap. 3.2 zeigen. Es wird seit Jahren eng zusammengearbeitet und durch die Digitalisierung sind viele Prozesse verschlankt und angeglichen worden.

Dennoch ist die Situation ungewöhnlich und daher zu prüfen, ob eine engere organisatorische Zusammenarbeit bis hin zu einer Fusion zielführender ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der zukünftigen Herausforderungen (Klimaschutz, Fachkräftemangel, Wissensmanagement, Energieversorgung, rechtliche Auseinandersetzungen etc.).

Am Ende ist zu entscheiden, ob die mit einer Organisationsveränderungen aus Sicht der Stakeholder des Rheingaus wie

- Bürgerschaft
- Gemeinde Walluf
- Kommunalverwaltungen
- Bürgermeister / Stadträte
- AVR

sowie

- EAW
- Betriebskommission
- Kreistag

der Aufwand einer Veränderung durch möglichen Nutzen kompensiert werden kann.

Für mögliche organisatorische Veränderungen sind zunächst Varianten darzustellen, bevor die Vorzugsvarianten einer Analyse der Vor- und Nachteile unterzogen wird.

²⁴ Nach Einschätzung des GF der AVR zu hoch

²⁵ Nach Einschätzung des GF der AVR zu niedrig (eher im Bereich von 25 – 30 T€

5 Mögliche Varianten einer zukünftigen engeren Zusammenarbeit

5.1 Varianten-Vorschläge der INFA

Es gibt folgende Varianten, um zukünftig noch enger zwischen den beiden Kreisgebieten zu arbeiten:

- a) Übertragung der Nebentätigen Verbandsverwaltung auf eine hauptamtliche Geschäftsführung (GF)
- b) Übertragung der GF AVR auf den EAW („Geschäftsbesorgung“)
- c) Übertragung der Abfallsammlung an EAW (öffentlich-rechtlichen Vereinbarung)

Da es keine konkreten Anhaltspunkte gibt, dass die Verwaltung des AVR als Nebentätigkeit durch Mitarbeitende der Gemeinde Walluf qualitative Mängel hervorruft oder dies von den Sachbearbeiter*innen als Belastung wahrgenommen wird, würde die Variante a sicherlich Mehrkosten hervorrufen, da feste Vollzeitverträge erforderlich wären und ein Vollzeit-GF gefunden werden müsste. Auf der anderen Seite würde sich eine hauptamtliche Geschäftsführung sicherlich in den Punkten Wissensmanagement und Engagement für Zukunftsprojekte verbessern.

Bei Variante b würden AVR und EAW nebeneinander bestehen bleiben und die Verwaltungstätigkeiten der Gemeinde Walluf auf die Verwaltung des EAW per Geschäftsbesorgungsvertrag übertragen. Die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten (vor dem Hintergrund der geteilten Logistikausschreibungen) müssten parallel aufrechterhalten bleiben, da der AVR formal weiterbesteht. Das gilt auch für die Gremienarbeit im Rheingau. Einer von den beiden Betriebsleiter des EAW müsste die Aufgaben des GF AVR übernehmen.

Bei Variante c wird der AVR aufgelöst. Die Gemeinden im Rheingau machen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem EAW über übertragen die Aufgabe der Abfallsammlung. Damit gehen einige Privilegien der direkteren Einflussnahme verloren. Andererseits sind die Synergiepotenziale in einer schnittstellenfreien EAW-Verwaltung am größten.

5.2 Vor- und Nachteile der Varianten gegenüber Status Quo

In der nachfolgenden Tabelle wurden von Bewertungskriterien aus unterschiedlichsten Sichtweisen zusammengestellt und dreistufig von INFA bewertet.

Kriterium	Status Quo	Var. a (Hauptamtl. GF)	Var. b (Geschäfts- besorgung)	Var. c (Übertra- gung)
Hauptamtliche GF (aus Sicht des Rheingaus)	Nein	Ja	Ja	Ja
Einfluss der Kommunen / Politik des Rheingaus (über Gremien)	Hoch	Hoch	Mittel	Gering
Nutzung von Synergien in der Abfallverwaltung ²⁶	Gering	Gering	Hoch	Hoch
Kosten der Abfallverwaltung (aus Sicht des Rheingaus)	Gering	Hoch	Mittel	Mittel
Aufwand für Gremienarbeit	Hoch	Hoch	Hoch	Niedriger
Vereinheitlichung der Abfallerfassung / -gebühren	Nein	Nein	Nein	Ja
Chance auf bessere Ausschreibungsergebnisse	Nein	Nein	Nein	Vielleicht
Realisierung von Zukunftsthemen / -projekten	Schwierig	Etwas besser	Möglich	Möglich
Abstimmungsbedarf im Kreis (aus Sicht der Kreisverwaltung)	Hoch	Hoch	Etwas geringer	Gering
Entlastung der Verwaltungen im Rheingau (inkl. IKZ)	Nein	Nein	Etwas	Ja
Einfluss auf Gebührengestaltung (aus Sicht des Rheingaus)	Hoch	Hoch	Mittel	Gering
Risiko der Personalgewinnung / Nachfolgeregelungen	Hoch	Mittel	Gering	Gering

Tab. 3: Bewertungskriterien zur Bewertung der Varianten

²⁶ Abfallverwaltung steht für AVR (bzw. bei Var. b und c für EAW)

Aus Sicht der **Kreisverwaltung** und des **EAW** wäre Variante c die Vorzugsvariante, da hier die meisten Schnittstellen aufgelöst und Synergiepotenziale gehoben werden könnten.

Die Gemeinden im Rheingau haben sicherlich unterschiedlichste Meinungsbilder zu einer Fusion:

Die Sachbearbeiter*innen in den **Verwaltungen der Gemeinden** des Rheingaus wären sicherlich froh, die abfallwirtschaftlichen Anfragen aus der Bürgerschaft an den EAW abgeben zu können (Var. b und c). Die **Bürgermeister / Stadträte** sowie **Verwaltungsvorstände** sind vermutlich am meisten daran interessiert, den direkten Einfluss auf die Höhe und Gestaltung der Abfallgebühren zu behalten.

Die **Gemeinde Walluf** würde den direkten Draht zur GF sowie die Aufwandsentschädigung von 20.000 €/a verlieren; die **AVR-Sachbearbeiter*innen** würden ihre Nebentätigkeit aufgeben müssen. Die restlichen **Mitarbeitenden im Rathaus Walluf** würden durch eine Herauslösung des AVR hinsichtlich von Anrufen entlastet.

Maßgeblich für die Gewichtung der Vor- und Nachteile ist die Sichtweise des Rheingaus und dort letzten Endes der größte Nutzen für die **Bürger*innen des Rheingaus**.

Diese kennen das Zusammenspiel der beiden Akteure AVR und EAW (und ihrer jeweils beauftragten Dritten) nur sehr bedingt und möchten eigentlich nur, dass ein Behälter pünktlich geleert wird, ein Sperrmülltermin ausgemacht und zu einem nahen Wertstoffhof gefahren werden kann.

Da dies mit beiden Akteuren und allen Varianten gewährleistet ist, bleibt am Ende nur die zu erwartende Veränderung der **Gebührenhöhe als Bewertungskriterium**.

Daher werden nachfolgend die Kosten einer Umstellung vom Status Quo auf eine Fusion mit dem EAW und mögliche monetäre Synergiepotenziale gegenübergestellt, um die Auswirkungen auf die Gebühren für die Einwohnerschaft des Rheingaus zu prognostizieren.

6 Analyse der monetären Auswirkungen

Die unterschiedlichen Stakeholder im Kreis haben unterschiedlichste Interessen, um für oder gegen eine Weiterführung des Status Quo zu sein. Zudem sind die Interessensgruppen zu unterschiedlich groß (von 5 Mitarbeitenden beim AVR bis zu 64.308 Einwohnern), um sie ungewichtet gegenüberzustellen.

Wie in Kap. 5.2 beschrieben, sollen daher als maßgeblichste Kriterium die monetären Auswirkungen der Varianten auf die Gebührenzahlenden im Rheingau prognostiziert werden.

Im Mittelpunkt stehen folgende Fragen:

- Sind verbesserte Ausschreibungsergebnisse durch kreisweite Ausschreibungen zu erwarten?
- Sind verringerte Verwaltungskosten durch eine Übernahme der Verwaltungsaufgaben von AVR durch EAW zu erwarten?
- Fallen AVR-spezifische Kostenblöcke (z. B. aus der Verbandsgremienarbeit) zukünftig weg?

Qualitative Verbesserungen (Service) oder Aspekte wie Zukunftsfähigkeit oder Risiken werden im Abschlusskapitel mit in die Handlungsempfehlung einbezogen.

Das vorletzte Kapitel in diesem Abschnitt betrachtet die einmaligen Kosten der Übertragung auf den EAW.

6.1 Ausschreibung von kreisweiten Losen

Grundsätzlich gilt, dass größere Lose zu verbesserten Ausschreibungsergebnissen führen.

Im Falle der Zusammenführung der Logistikausschreibung über das gesamte Kreisgebiet wäre das Volumen um 1/3 größer.

Da die Fa. Knettenbrech+Gurdulic aber sehr günstige logistische Voraussetzungen (Standort Wiesbaden / Autobahnanbindung / Entfernung) im Rheingau hat, wurde dieser Punkt in der Tabelle der Bewertungskriterien bei Var. c nicht mit „Ja“ sondern „Vielleicht“ gegenüber dem Status Quo des Rheingaus bewertet.

Aus Sicht des gesamten Kreises kann es durchaus zu einem insgesamt besseren Ausschreibungsergebnis kommen, da insbesondere die Fa. REMONDIS in Hohenstein über einen zentralen Stützpunkt verfügt und so ggf. drei Anbieter an der nächsten Ausschreibung teilnehmen. An dieser Stelle geht es aber bei der Bewertung ausschließlich um das AVR-Gebiet.

6.2 Verwaltungskosten

Eine Abwicklung der Abfallverwaltung als Nebentätigkeit ist grundsätzlich kostengünstiger als eine Vollzeitbeschäftigung. Daher sind bei allen Varianten die Verwaltungskosten gegenüber dem Status Quo höher (vgl. Tabelle der Bewertungskriterien).

Die 550.000 € Verwaltungskosten, die im Rheingau von AVR an die Kommunen ausgeschüttet werden, und u. a. auch die Arbeit des IKZ beinhalten, würden wegfallen.

Im Gegenzug müssten beim EAW-Verwaltungskapazitäten aufgebaut werden. Diese werden aber wegen Synergiepotenzialen geringer ausfallen. Bei den Kommunen des Rheingaus und dem IKZ werden dafür freie Zeitanteile geschaffen.

Die gesamte Abfallverwaltung (Abfallberatung / Abrechnung mit Einwohnern etc.) würde definitiv effizienter laufen; aus Sicht des Rheingaus ergibt sich ebenfalls eine positive Bewertung, da zwar die AVR-Verwaltung derzeit sehr kostengünstig organisiert ist, aber die Beteiligung der Kommunalverwaltungen vergleichsweise hohe Kostenanteile an den Gebühren verursachte (0,5 Mio. €/a).

6.3 Wegfallende Kosten

Die Kosten für die doppelte Gremienarbeit und Wirtschaftsprüfungen könnten bei einer Fusion zusammenfallen. Die Kosten für die Einbindung der Kommunalverwaltungen im Rheingau und des IKZ würden durch Personalkosten bei EAW z. T. kompensiert und dadurch anteilig wegfallen. Dies gilt für Var. c und etwas abgeschwächt auch bei Var. b (vgl. Tabelle der Bewertungen).

6.4 Einmalige Kosten der Übertragung

Da die Mitarbeitenden des AVR neben ihrer eigentlichen Tätigkeit in Walluf beschäftigt sind, bedarf es bei den Var. b und c keines Personalübergangs. Der Aufwand für eine arbeitsrechtliche Begleitung entfällt somit.

Die Rechtsberatung für einen entsprechenden Geschäftsbesorgungsvertrag bzw. die Übertragung der Aufgaben ist überschaubar, da keine neue Rechtsperson entsteht und keine Dritten (wie z. B. bei PPP) beteiligt sind.

Zudem ist eine finanzielle Förderung von Projekten zu Verwaltungsfusionen möglich.

6.5 Auswirkung auf die Gebühren im Rheingau

Eine Gebührensenkung durch erwartbare Kosteneinsparungen durch Synergien und Effizienzgewinne einer Fusion ist vor dem Hintergrund von Lohnerhöhungen und Kostensteigerungen bei Energie nicht zu erwarten; daher sollte allenfalls von Gebührenstabilität gesprochen werden.

Nimmt man die Zusammensetzung der Gebühren im Jahr 2023, so sind von 6,4 Mio. € ca. 3,65 Mio. € durch Kalkulationen des EAW vorgegeben (Deponiekosten und Einwohnergebühr) sowie 1,7 Mio. € durch das Ausschreibungsergebnis des AVR definiert. Von der verbleibenden 1,05 Mio. € wird die Hälfte an die Kommunen nach einem festen Schlüssel verteilt.

Nach Einschätzung der INFA wird sich das Ausschreibungsergebnis pro Tonne für das ganze Kreisgebiet nicht wesentlich besser darstellen als das aktuelle des Rheingaus. Dagegen werden sich die Verwaltungskosten im Rheingau (Kommunalverwaltungen / IKZ vs. EAW) vermutlich verringern.

Da die monetären Auswirkungen nicht eindeutig zu einer Empfehlung führen, sollen im nachfolgenden Kapitel auf Basis einer Gewichtung der Bewertungskriterien der o. g. Tabelle eine Handlungsempfehlung durch INFA herbeigeführt werden.

7 Handlungsempfehlung

Die monetäre Bewertung kommt zu keinem eindeutigen Ergebnis, da vermutlich ein größeres Ausschreibungsgebiet nicht zwingend zu einem verbesserten Angebot pro Tonne im Rheingau führen würde, als wenn weiter das AVR-Gebiet allein ausgeschrieben würde. Der Einfluss der Ausschreibung ist mit 1,7 zu 1 größer, aber unsicherer, als die sicherer zu erwartenden verringerten Verwaltungskosten. Daher werden die monetären Auswirkungen auf den Gebührenzahlenden im Rheingau insgesamt als neutral bewertet.

Aus Sicht des Rheingaus müssen daher vor allem die Aspekte der Zukunftsfähigkeit und des Risikos mit in die Waagschale geworfen werden.

Die **Zukunftsfähigkeit** ist sicherlich in einem Verbund beider Kreisgebiete besser gewährleistet: Investitionen in Klimaschutz oder alternative Antriebe sind besser abzusichern, Fachkräfte können leichter akquiriert werden und Digitalisierungsprojekte und Verwaltungsoptimierungen angegangen werden.

Dazu kommen die immer komplexer werdende Kreislaufwirtschaft, die immer verstärkter mit rechtlichen Auseinandersetzungen einhergeht, sowie gesellschaftliche Aspekte wie Anreize zur Abfallvermeidung oder Umgang mit wildem Müll, die sich kreisweit besser umsetzen lassen.

Dagegen steht das **Risiko**: Ob die in der monetären Betrachtung getroffenen Prognosen zu Ausschreibungsergebnissen und Synergiepotenzialen so eintreffen, ist nicht absehbar. Dafür wird ein eingespieltes System aufgegeben.

Auf der anderen Seite hängt der Status Quo an der Person des derzeitigen GF und dem System „Walluf“. Sollte sich hier keine Nachfolge bei der GF anbieten, wäre zunächst Variante a und dann b die zwangsläufige Folge. Beide zeigen aber in der Bewertungsmatrix in Kap. 5.2 einige Schwächen, die Variante c nicht aufweist.

Nachfolgend wird von INFA eine Gewichtung der in Kap. 5.2 getroffenen Bewertungen durchgeführt, um zu einem mathematischen Ergebnis und zu einer Handlungsempfehlung zu kommen:

Bewertungskriterien	Bewertung INFA				Gewichtung (%) von INFA	Gewichtete Punkte			
	Status	Var. a	Var. b	Var. c		Status	Var. a	Var. b	Var. c
Hauptamtlicher GF	1	3	3	3	2,5	2,5	7,5	7,5	7,5
Einfluss der Kommunen / Politik	3	3	2	1	10	30	30	20	10
Synergiepotenziale in Verwaltung	1	1	3	3	10	10	10	30	30
Kosten Abfallverwaltung	3	1	2	2	2,5	7,5	2,5	5	5
Aufwand Gremienarbeit	1	1	1	2	2,5	2,5	2,5	2,5	5
Einheitliche Abfallsysteme	1	1	1	3	10	10	10	10	30
Günstige Logistikausschreibung	3	3	3	2	20	60	60	60	40
Realisierung Zukunftsprojekte	1	2	3	3	20	20	40	60	60
Abstimmungsbedarf im Kreis	1	1	2	3	5	5	5	10	15
Entlastung Verwaltungen	1	1	2	3	10	10	10	20	30
Einfluss auf Gebührengestaltung	3	3	2	1	2,5	7,5	7,5	5	2,5
Risiko Personalgewinnung	1	2	3	3	5	5	10	15	15
Summen	20	22	27	29	100	170	195	245	250
Politische Einflussnahme	Bewertungsskala: 1 = Negativ 2 = Mittel 3 = Positiv								
Interessen Gebührenzahlende									
Verwaltungsinteresse									
Zukunftsfähigkeit									

Tab. 4: Gewichtung der Kriterien zur Bewertung der Varianten

Dabei hat INFA die Chancen einer schlagkräftigen Organisation hinsichtlich der Zukunftsfähigkeit mit insgesamt 25 % gewichtet. Die Interessen der Gebührenzahlenden wurden mit

insgesamt 35 % gewichtet und die Verbesserungen für die Verwaltungen mit 27,5 %. Der Einfluss der Politik geht mit 12,5 % ein, da wesentliche Kostenblöcke schon heute vom EAW festgelegt werden und auch der EAW bereits der Aufsicht von Kreis und Kommunen unterliegt.

Veränderte Gewichtungen können durch aus zu anderen Rankings der Varianten b und c führen.

Eindeutig ist, dass eine Zusammenführung der Abfallverwaltung im Kreis bei EAW (ob über Geschäftsbesorgung oder Fusion) zielführend ist.

Der Status Quo (mit neben- oder hauptamtlicher GF eines AVR) schneidet deutlich schlechter ab.

Nimmt man das mit viel Unsicherheiten belegte Kriterium der zukünftigen Ausschreibungsergebnisse aus der Bewertungsberechnung heraus, so ergibt sich ein deutlicher Vorsprung der Var. c vor Var. b (210 zu 185 Punkte).

Vor dem Hintergrund, dass es in Deutschland sehr selten solch eine Konstruktion der Zuständigkeiten innerhalb eines Landkreises gibt, sollte eine Fusion von AVR und EAW angestrebt werden.

Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Geschäftsführer des AVR in absehbarer Zeit in Ruhestand geht und die nächste Logistikausschreibung bis Ende 2028 abgeschlossen sein muss.

Daher kommt die Machbarkeitsstudie zu der Empfehlung, den AVR aufzulösen und die Aufgaben von AVR und Kommunen des Rheingaus (und IKZ) auf den EAW zu übertragen.

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis



*Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Rheingau-Taunus-Kreis*

Eckdaten Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

- Gründung des EAW: 1. Januar 1994
- Betriebsleitung: Axel Petri (Erster Betriebsleiter), Michael Heil (Zweiter Betriebsleiter)
- Sitz des EAW: Scheidertalstraße 1, 65326 Aarbergen-Kettenbach
- Grundlage: Eigenbetriebsgesetz des Landes Hessen & Betriebssatzung
- Verwaltung: 16 Personen
- Wertstoffhöfe: 38 Personen
- Sondervermögen des Landkreises
- Betrieb wird nach den Regeln der Kaufmännischen doppelte Buchführung geführt
- Prüfung der Jahresabschlüsse durch unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

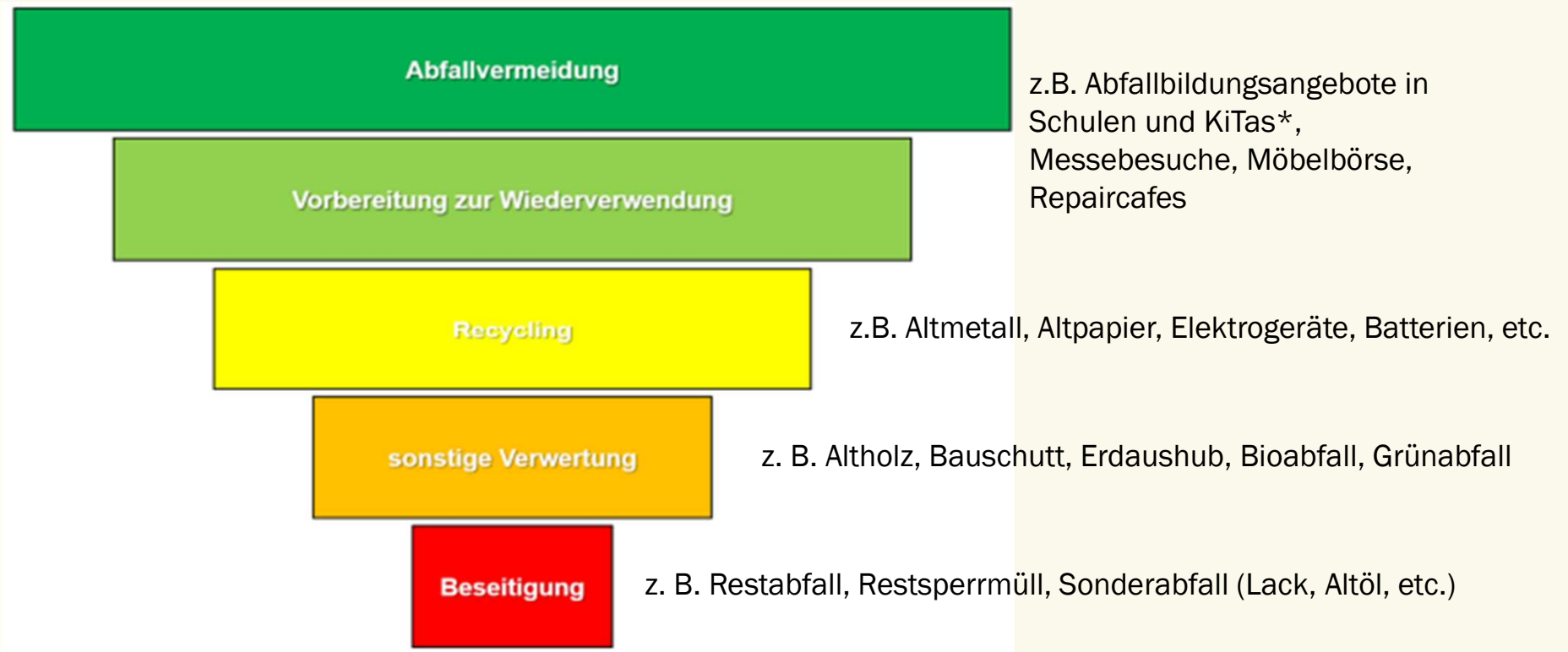
Betriebskommission

- Vorsitzender: Landrat Zehner
- Acht Mitglieder des Kreistages, die aus seiner Mitte gewählt werden
- Zwei Mitglieder des Kreisausschusses, die dieser entsendet
- Zwei Mitglieder des Personalrates, die auf dessen Vorschlag vom Kreistag gewählt werden
- Betriebskommission tagt mindestens 4x im Jahr
- Wesentliche Beschlüsse werden zunächst in der Betriebskommission behandelt und dann in den Kreistag eingebracht, u.a. Gebührenänderungen, Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Satzungsänderungen, etc.

Strukturdaten Rheingau-Taunus-Kreis

Einwohnerzahl Kreis gesamt	189.614 davon Untertaunus: 125.312 Rheingau: 64.302
Fläche (km ²)	811,5
Einwohnerdichte (E/km ²)	231
Flächennutzung (% von der Gesamtfläche)	Wald: 55 Landwirtschaft: 29 Siedlungsfläche: 14 Gewässer: 2
Angeschlossene Grundstücke im Untertaunus (Hausmüllsammlung)	ca. 33.000

Abfallhierarchie



*Im Rahmen der Abfallbildungsangebote erfolgt auch die Schulung über korrekte Mülltrennung

Sammlung & Entsorgung

Zuständigkeit Kreisteil Untertaunus



Zuständigkeit Kreisteil Rheingau



Entsorgung

Zuständigkeit Rheingau-Taunus-Kreis (Untertaunus und Rheingau)



Sammlung im „Holsystem“

Abfallart	Restabfall	Bioabfall	Altpapier	Leichtverpackung	Sperrmüll	Elektrogeräte
Abholrythmus	14-tägig	14-tägig*	4 wöchentlich	14-tägig	Auf Abruf	Auf Abruf

*Im Sommer wöchentliche Leerung



21.06.2024



Gebührenvergleich

Restabfall je Gefäßvolumen je Monat	Untertaunus	Rheingau	Bemerkung
80l	8,73 €	8,50 €	Leistungsumfang identisch
120l	13,10 €	13,00 €	
240l	26,20 €	23,50 €	
1100l	120,06 €	118,00 €	
Leistungsgebühr ab der dreizehnten Leerung	Untertaunus	Rheingau	Bemerkung
80l	4,36 €	3,00 €	Leistungsumfang identisch
120l	6,53 €	3,60 €	
240l	13,07 €	5,00 €	
1100l	59,88 €	35,50 €	
Biobehältergebühr je Monat	Untertaunus	Rheingau	Bemerkung
80l	5,20 €	5,50 €	Rheingau: 1. Mai bis 31. Oktober wöchentlich
120l	7,80 €	8,20 €	Untertaunus: 1. Mai bis 30. September wöchentlich
240l	15,60 €	16,00 €	
Verkaufspreis Restmüllsack	5,00 €	4,50 €	
Verkaufspreis Altpapiersack	1,00 €	1,00 €	
Änderungsgebühr	35,00 €	15,00 €	

Sammlung im „Bringsystem“

- Alle nicht über das Holsystem abgedeckte Abfallarten werden im Bringsystem eingesammelt.

Grünschnitt



Altglas



Sonderabfall



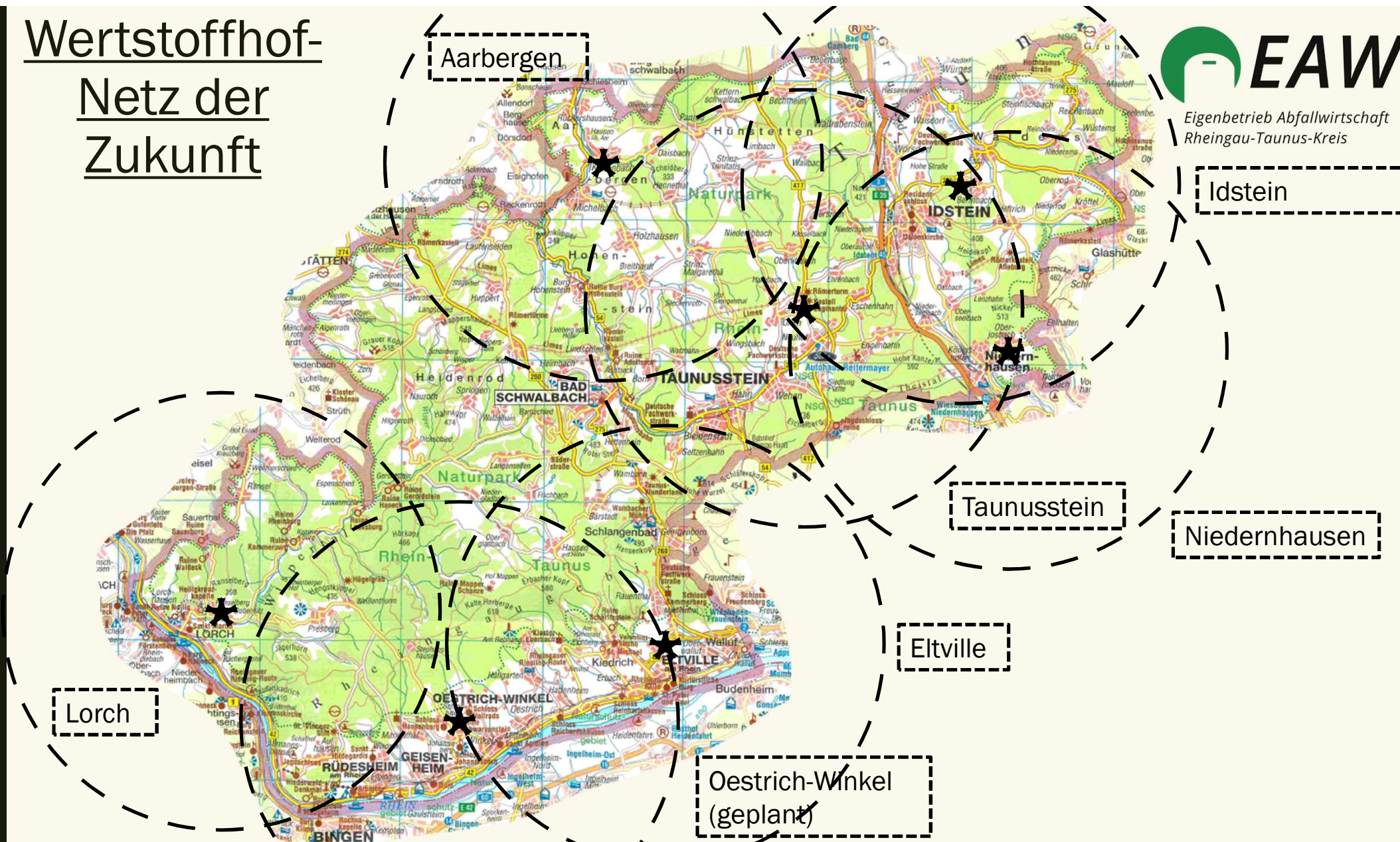
Wertstoffhöfe



Wertstoffhof- Netz der Zukunft



Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Rheingau-Taunus-Kreis



Verwertungs- und Entsorgungspartner

Rhein-Lahn-Kreis	Landeshauptstadt Wiesbaden	Private Partner
Restabfall	Altpapier	Sonderabfall
Bioabfall		Grünabfall
Sperrmüll		Altglas / LVP
		Sonstige Wertstoffe (z.B. Altmetall, Altholz, Elektrogeräte etc.)

Sonstige betriebliche Tätigkeiten

Freiflächenphotovoltaikanlage Taunusstein-Orlen (ehemaliges Deponiegelände)	Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG
Investitionsvolumen: 2,2 Millionen Euro	Beteiligung: 25%
CO2 Ersparnis, ca. 5.800 t seit 2009	Beteiligungswert: 1,4 Millionen Euro
Nutzungsdauer: ca. 30 Jahre	Erwerb der Beteiligung: 2013
Baujahr: 2009	Verwertung von Grünschnitt zum Zwecke der Stromerzeugung (EEG gefördert)
600 KWp	
600.000 kwh p.a.	

Aktuelle Projekte

- Neubau des Wertstoffhofes Mittlerer Rheingau mit modernem Serviceangebot
- Bioabfallvergärungsanlage zum Zwecke der Bioabfallverwertung ab 2029 ff.
- Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb
- Überarbeitung der bestehenden Abfallwirtschaftssatzung

Entwurf örV

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Regelung der Abfallwirtschaft im Kreisteil Rheingau

Der Rheingau-Taunus-Kreis,
vertreten durch den Kreisausschuss, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach
nachstehend Kreis genannt

und

die Stadt/Gemeinde X
nachstehend Stadt/Gemeinde genannt

schließen gemäß §§ 24 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307) folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

(1) Die Stadt/Gemeinde überträgt die ihr nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz obliegende Aufgabe des Einsammelns von Abfällen einschließlich der Befugnis, die Erfüllung dieser Aufgabe satzungsrechtlich auch für ihr Gebiet zu regeln, auf den Kreis.

(2) Der Kreis übernimmt die der Stadt obliegende Aufgabe des Einsammelns von Abfällen in seine Zuständigkeit und regelt die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen in einer Kreissatzung.

(3) Der Kreis ist zuständig für die Abstimmung und den Erlass von Rahmenvorgaben nach § 22 Verpackungsgesetz (VerpackG).

§ 2

Ungeachtet dessen obliegt die Durchführung der im folgenden aufgeführten Aufgaben der Stadt/Gemeinde im Auftrag des Kreises:

1. Mitwirkung bei Anmeldung, Abmeldung und Änderungsdienst für die Bio-, Papier- und Restmüllgefäße in Zusammenarbeit mit dem Kreis.
2. Verkauf von Zusatzmüllsäcken und die Verteilung von Informationsmaterialien.
3. Zurverfügungstellung der erforderlichen Standorte für die Wertstoffsammelbehälter (Altpapier, Grünschnitt, Altglas und Wertstoffhöfe) und deren Unterhaltung, soweit dies nicht vertraglich den privatrechtlichen Entsorgungsunternehmen obliegt, sowie Überwachung der regulären Abfuhr der eingerichteten Wertstoffsammelstellen in Abstimmung mit dem Kreis.
4. Öffentlichkeits- und Beratungsarbeit im Einvernehmen mit dem Kreis, soweit es sich um Dienstleistungen handelt, die im Rahmen dieses Vertrages von der Stadt/Gemeinde wahrgenommen werden.

5. Verteilung von Kompostgattern für Selbstkompostierer in Abstimmung mit dem Kreis.

6. Unterstützung des Kreises bei der Erfüllung der Aufgaben im Bereich Abfallwirtschaft, die Stadt/Gemeinde ist insoweit insbesondere verpflichtet

a) zur Mitwirkung beim Vollzug der Satzung,

b) zur Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben, soweit sie in der Satzung ausdrücklich dem Magistrat vorbehalten sind,

c) zur Zusammenarbeit mit den privaten Unternehmen, derer sich der Kreis zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient.

§ 3

Die Stadt/Gemeinde ist berechtigt, Grünabfälle aus ihrem Entsorgungsbereich kostenlos auf den Wertstoffhöfen des Kreises abzugeben.

§ 4

Zur Deckung ihres Aufwandes gemäß § 2 zahlt der Kreis der Stadt/Gemeinde einen Betrag von 4,84 €/pro Einwohner und Jahr (Stand 31.12.2023). Die Zahlung erfolgt jeweils im Juli eines jeden Jahres.

Es erfolgt jeweils eine Anpassung entsprechend den abgeschlossenen tarifvertraglichen Vereinbarungen zwischen den kommunalen Arbeitgeberverbänden (VKA) und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes. Bis zum Beginn der Vereinbarung gemäß § 5 wird der oben angegebene Betrag jährlich gemäß dem vorherigen Satz angepasst, der dann ermittelte Betrag wird erstmalig im Juli 2029 zur Auszahlung gebracht.

§ 5

Diese Vereinbarung beginnt am 01.01.2029 und endet am 31.12.2036. Sie verlängert sich um weitere acht Jahre, wenn nicht eine der beiden Parteien sie mindestens zwei Jahre vorher schriftlich kündigt. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Kündigungserklärung beim Empfänger maßgebend.

§ 6

Es gelten die Vorschriften der §§ 54 ff des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes zum öffentlich-rechtlichen Vertrag, soweit hier nichts anderes vereinbart ist. Insbesondere gilt § 60 über die Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen.

§ 7

Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 26 Abs. 1 des Hess. Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) der Genehmigung des Regierungspräsidiums in Darmstadt. Dies gilt auch gemäß § 27 KGG für die Kündigung dieser Vereinbarung.

§ 8

Die Vereinbarung wird nach den entsprechenden Vorschriften des Kreises öffentlich bekanntgemacht und tritt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Bad Schwalbach, den XX.XX.XXXX

Zehner
Landrat

X
Bürgermeister

Willisch
Erster Kreisbeigeordneter

X
Erster Stadtrat / Erster Beigeordneter

Verwaltungskostenerstattung

Verwaltungskosten Rheingau	Einwohnerzahl (31.12.2023)	Aufwandsdeckungsbetrag gem. öRV Entwurf (Stand 2023) 4,84€ je Einwohner/Jahr	derzeitige Zahlung vom AVR p.a. gem. Zahlen des AVR
Eltvile am Rhein	17.710	85.716,40 €	140.085,00 €
Geisenheim	12.737	61.647,08 €	100.045,00 €
Kiedrich	4.242	20.531,28 €	30.085,00 €
Lorch	4.226	20.453,84 €	37.675,00 €
Oestrich-Winkel	12.072	58.428,48 €	108.130,00 €
Rüdesheim am Rhein	10.607	51.337,88 €	82.610,00 €
Walluf	5.993	29.006,12 €	51.370,00 €
Gesamt	67.587	327.121,08 €	550.000,00 €

Vollständiger Wegfall u.a. der Behälterverwaltung/Gebührenveranlagung/Abfallberatung in den jeweiligen Städten/Gemeinden

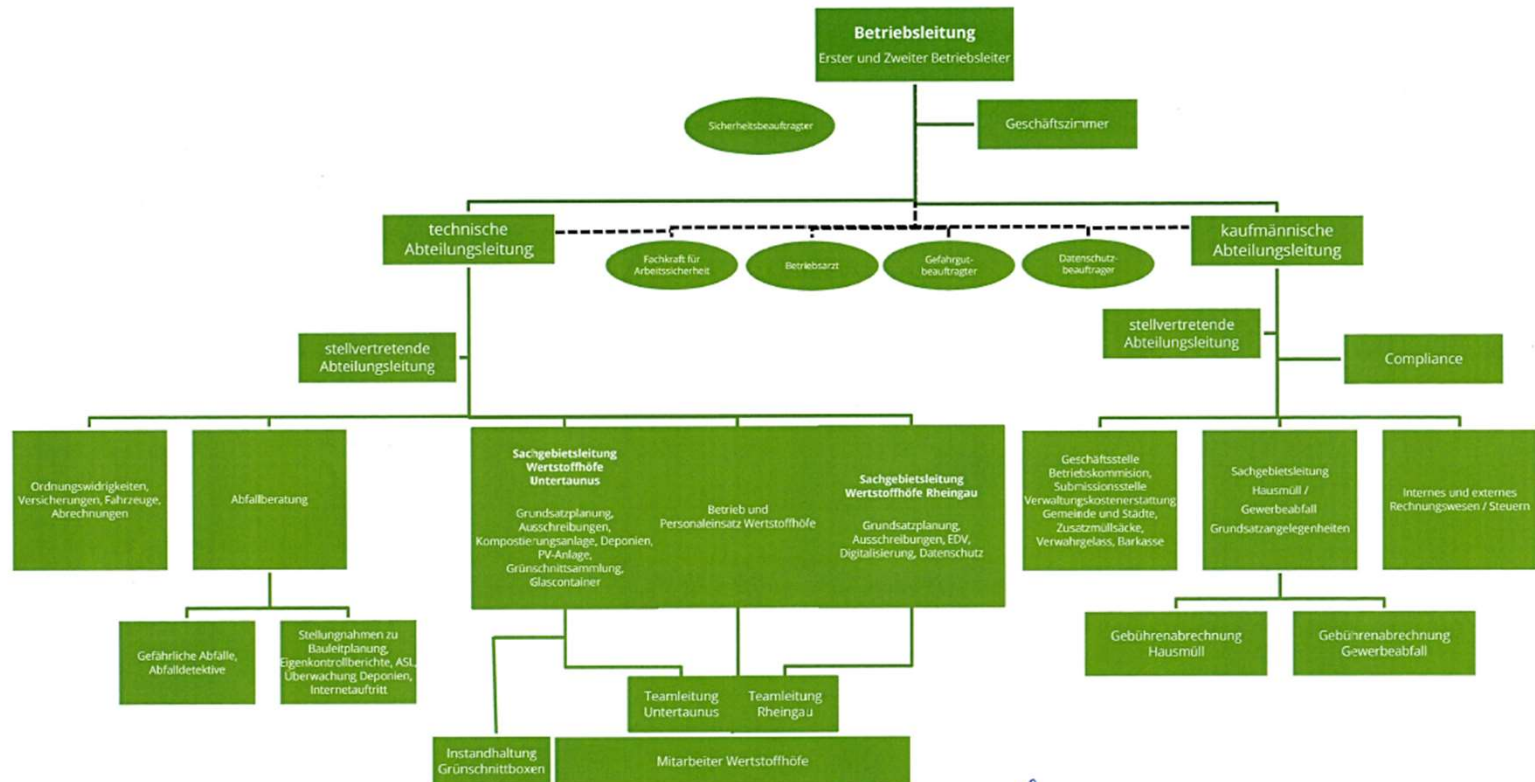
Zukünftige Aufgaben ergeben sich aus § 2 des Entwurfs der öRV

Regelmäßige Anpassung des Aufwandsdeckungsbetrages gem. § 4 des Entwurfs der öRV (gekoppelt an Tarifabschlüsse)

Erstattung illegale Ablagerungen

		Bevölkerung	Fläche am					
		30.12.2023	01.01.2020	Pauschale/a	0,28 €	27,50 €	Gesamt	
			km ²		je Einwohner	je qkm		Zahlung AVR (Stand 2023) gem. Zahlen des AVR
Ermittlung für den Rheingau								
Eltville am Rhein		17.710	46,77	1.000,00 €	4.958,80 €	1.286,18 €	7.244,98 €	3.056,40
Geisenheim		12.737	40,34	1.000,00 €	3.566,36 €	1.109,35 €	5.675,71 €	2.182,80
Kiedrich		4.242	12,34	1.000,00 €	1.187,76 €	339,35 €	2.527,11 €	656,40
Lorch		4.226	54,43	1.000,00 €	1.183,28 €	1.496,83 €	3.680,11 €	822,00
Oestrich-Winkel		12.072	59,51	1.000,00 €	3.380,16 €	1.636,53 €	6.016,69 €	2.359,20
Rüdesheim am Rhein		10.607	51,41	1.000,00 €	2.969,96 €	1.413,78 €	5.383,74 €	1.802,40
Walluf		5.993	6,74	1.000,00 €	1.678,04 €	185,35 €	2.863,39 €	1.120,80
Gesamt		67.587	271,54	7.000,00 €	18.924,36 €	7.467,35 €	33.391,71 €	12.000,00

Organigramm



Stand: 09/2023

Petri
Erster Betriebsleiter

Heil
Zweiter Betriebsleiter

Effekte

- Bündelung der Behälterverwaltung aller Grundstücke des gesamten Rheingau-Taunus-Kreises
- Einheitliche Gebührenveranlagung und Gebührenkalkulation
- Einheitliche Ausschreibung der Sammeldienstleistung
- Einheitliche IT unter dem Dach des RTK und der ekom21
- Einbettung in die bestehenden Strukturen im kaufm. Bereich (Wirtschaftsplanung, Jahresabschluss, Steuern, Anlagen- und Finanzbuchhaltung, Gremienarbeit), dadurch kein Mehraufwand
- Geringfügiger Personalmehrbedarf in den Bereichen Behälterverwaltung und Gebührenveranlagung (1,5 Stellen insgesamt; T€ 90 p.a.)
- Mögliche Förderung der IKZ durch das Land Hessen

Verwaltungskostenerstattung an Kommunen

Zahlung EAW an Kommunen gem. örv	327.000	Zahlungen AVR gemäß Verbandsversammlung	550.000
Illegale Müllentsorgung / EAW zahlt einen höheren Ausgleich an Kommunen, Unterschiedsbetrag	20.000		
Zwischensumme	347.000	Endsumme	550.000

Es ergeben sich folgende Einsparungen bei Kommunen:

Programmkosten Ekom (Veranlagungskonten)	5.000
Programmkosten Ekom (Buchungskosten)	6.000

IKZ Umlage Kasse+Steueramt Geisenheim

IKZ Steueramt ca. 1 Vollzeitstelle	70.000
------------------------------------	--------

Ermittelte Entlastungen Bürgerservice Mitgliedskommunen unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl

Berechnungsgrundlage 0,5 Stelle= 35 T€ u. Berücksichtigung
Einwohnerzahl u. örtlicher Gegebenheit

Bürgerservice Geisenheim (mindestens 0,5 Stelle)	35.000
Lorch	7.000
Rüdesheim am Rhein	20.000
Oestrich-Winkel	20.000
Eltville am Rhein	20.000
Kiedrich	5.000
Walluf	15.000
Endsumme	550.000

Die geringere Kostenerstattung des EAW wird sich durch geringere Kosten in den Kommunen ausgleichen!

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Regelung der Abfallwirtschaft im Kreisteil Rheingau

Der Rheingau-Taunus-Kreis,
vertreten durch den Kreisausschuss, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach
nachstehend Kreis genannt

und

die Stadt/Gemeinde X
nachstehend Stadt/Gemeinde genannt

schließen gemäß §§ 24 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307) folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

(1) Die Stadt/Gemeinde überträgt die ihr nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz obliegende Aufgabe des Einsammelns von Abfällen einschließlich der Befugnis, die Erfüllung dieser Aufgabe satzungsrechtlich auch für ihr Gebiet zu regeln, auf den Kreis.

(2) Der Kreis übernimmt die der Stadt obliegende Aufgabe des Einsammelns von Abfällen in seine Zuständigkeit und regelt die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen in einer Kreissatzung.

(3) Der Kreis ist zuständig für die Abstimmung und den Erlass von Rahmenvorgaben nach § 22 Verpackungsgesetz (VerpackG).

§ 2

Ungeachtet dessen obliegt die Durchführung der im folgenden aufgeführten Aufgaben der Stadt/Gemeinde im Auftrag des Kreises:

1. Mitwirkung bei Anmeldung, Abmeldung und Änderungsdienst für die Bio-, Papier- und Restmüllgefäße in Zusammenarbeit mit dem Kreis.
2. Verkauf von Zusatzmüllsäcken und die Verteilung von Informationsmaterialien.
3. Zurverfügungstellung der erforderlichen Standorte für die Wertstoffsammelbehälter (Altpapier, Grünschnitt, Altglas und Wertstoffhöfe) und deren Unterhaltung, soweit dies nicht vertraglich den privatrechtlichen Entsorgungsunternehmen obliegt, sowie Überwachung der regulären Abfuhr der eingerichteten Wertstoffsammelstellen in Abstimmung mit dem Kreis.
4. Öffentlichkeits- und Beratungsarbeit im Einvernehmen mit dem Kreis, soweit es sich um Dienstleistungen handelt, die im Rahmen dieses Vertrages von der Stadt/Gemeinde wahrgenommen werden.

5. Verteilung von Kompostgattern für Selbstkompostierer in Abstimmung mit dem Kreis.

6. Unterstützung des Kreises bei der Erfüllung der Aufgaben im Bereich Abfallwirtschaft; die Stadt/Gemeinde ist insoweit insbesondere verpflichtet

a) zur Mitwirkung beim Vollzug der Satzung,

b) zur Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben, soweit sie in der Satzung ausdrücklich dem Magistrat vorbehalten sind,

c) zur Zusammenarbeit mit den privaten Unternehmen, derer sich der Kreis zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient.

§ 3

Die Stadt/Gemeinde ist berechtigt, Grünabfälle aus ihrem Entsorgungsbereich kostenlos auf den Wertstoffhöfen des Kreises abzugeben.

§ 4

Zur Deckung ihres Aufwandes gemäß § 2 zahlt der Kreis der Stadt/Gemeinde einen Betrag von 4,84 €/pro Einwohner und Jahr (Stand 31.12.2023). Die Zahlung erfolgt jeweils im Juli eines jeden Jahres.

Es erfolgt jeweils eine Anpassung entsprechend den abgeschlossenen tarifvertraglichen Vereinbarungen zwischen den kommunalen Arbeitgeberverbänden (VKA) und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes. Bis zum Beginn der Vereinbarung gemäß § 5 wird der oben angegebene Betrag jährlich gemäß dem vorherigen Satz angepasst, der dann ermittelte Betrag wird erstmalig im Juli 2029 zur Auszahlung gebracht.

§ 5

Diese Vereinbarung beginnt am 01.01.2029 und endet am 31.12.2036. Sie verlängert sich um weitere acht Jahre, wenn nicht eine der beiden Parteien sie mindestens zwei Jahre vorher schriftlich kündigt. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Kündigungserklärung beim Empfänger maßgebend.

§ 6

Es gelten die Vorschriften der §§ 54 ff des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes zum öffentlich-rechtlichen Vertrag, soweit hier nichts anderes vereinbart ist. Insbesondere gilt § 60 über die Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen.

§ 7

Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 26 Abs. 1 des Hess. Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) der Genehmigung des Regierungspräsidiums in Darmstadt. Dies gilt auch gemäß § 27 KGG für die Kündigung dieser Vereinbarung.

§ 8

Die Vereinbarung wird nach den entsprechenden Vorschriften des Kreises öffentlich bekanntgemacht und tritt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Bad Schwalbach, den XX.XX.XXXX

Zehner
Landrat

X
Bürgermeister

Willsch
Erster Kreisbeigeordneter

X
Erster Stadtrat / Erster Beigeordneter



Gemeinde Walluf

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-78/2024

Fachbereich	Zentrale Dienste und Finanzen
Sachbearbeiter	Jürgen Roth
weitere Sachbearbeiter	Petra Flöck
Datum	23.10.2024

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf	28.10.2024
Haupt - und Finanzausschuss	05.11.2024
Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf	14.11.2024

Defibrillatoren für öffentliche Einrichtungen / Standorte

Anlage(n):

1. VL 78.2024 Anl. 1 Foto Säule
2. VL 78.2024 Anl. 2 Info Flyer
3. VL 78.2024 Anl. 3 Angebote

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung vorhanden		Ja	
Haushaltsmittel vorhanden		Ja	
Art der Ausgabe (ÜPL/APL/Deckungskreis)		Überplanmäßig	
Sachkonto	Neu / Ergebnishaushalt Verschiedene	Kostenstelle	Verschiedene

Beschlussvorschlag:

1. Dem vorgelegten Konzept zu den Standorten von Defibrillatoren wird zugestimmt.
2. Der Gemeindevorstand wird gebeten die Service-Mietverträge mit der Fa. **Medic assist** abzuschließen.
3. Die jährlichen Mietkosten für 2025 werden gemäß § 100 HGO genehmigt und sind künftig im Haushaltsplan bereitzustellen. Die Finanzierung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt über die Einsparung der Haushaltermächtigungen (I20-127-32). Diese werden zum Jahresende 2024 nicht weiter übertragen.

Sachverhalt:

Auf Antrag der SPD-Fraktion vom 05.08.2019 hat die Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung am 29.08.2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Gemeindevorstand wird gebeten, in den nächsten Haushaltsplan ausreichend Mittel zur Anschaffung und Installation von Defibrillatoren einschließlich der entsprechenden Hinweisbeschilderungen in den gemeindeeigenen Gebäuden bzw. Anlagen (z.B. in den Vereinshäusern, KITA's, Mühlenpark, Sportplatz) bereitzustellen.

2. Der Gemeindevorstand wird darüber hinaus gebeten, bis zu den Haushaltsplanberatungen ein Konzept zu den Standorten der Defibrillatoren vorzulegen.
 3. Fördermöglichkeiten für die Anschaffung von Defibrillatoren sollen geprüft werden.
 4. Gleichzeitig soll auf den Rheingau-Taunus-Kreis hingewirkt werden, auch in der kreiseigenen Schulturnhalle entsprechende Defibrillatoren zu installieren.
-

Aufgrund der Corona Pandemie wurde die Investition (I20-127-32) zurückgestellt und wird nun, nach Neubesetzung der Stelle im FB I /Liegenschaften, umgesetzt.

An Haushaltsermächtigung wurde aus dem Jahr 2023 27.900 € in 2024 übertragen.

Konzept Defibrillatoren und Standorte:

Der Nutzen von Defibrillatoren ist mittlerweile unbestritten. Da es keine gesetzliche Verpflichtung gibt, hat die Anschaffung von AEDs meist keine hohe Priorität. In den meisten Institutionen, Unternehmen und auch in der Gesellschaft, herrscht eine trügerische 112-Sicherheit, die auf der Verfügbarkeit von Rettungsdiensten basiert. Doch diese können im Notfall oft nicht ausreichend schnell eingreifen. Selbst eine direkte Nähe zu einem Krankenhaus ist an dieser Stelle kein Garant mehr für eine schnelle Hilfe. Wenn ein AED innerhalb von 4 Minuten zum Einsatz kommen kann, steigt die Überlebenschance von unter 10% auf über 80%.

Standorte in Walluf für einen Defibrillator:

1. Vereinshaus OW
2. Drobollacher Platz
3. Vereinshaus Niederwalluf
4. Weinfass am Rhein (Säule Foto Anlage 1)
5. Kita Paradies
6. Kita Villa Regenbogen
7. Sportplatz Johannisfeld
8. Rathaus/Bauamt/Mühlenpark
9. Kita OW (Absprache mit Kita wegen Betriebsvertrag)

ALLE Defis sollten im Außenbereich „outdoor“ angebracht werden:

- damit sie auch nutzbar sind, wenn z. B. die Vereinshäuser geschlossen sind
- damit die Erreichbarkeit in den Kitas auch vom Außengelände beim Spielen im Freien erreichbar sind
- und vor allem damit die STK Prüfung (Wartung) entfällt
- Zusätzlich würde von unserer Seite der Firma medic assist, eine AED-Säule kostenfrei errichtet, die am Weinfass symbolisch als AED-Leuchtturm fungiert und für Aufmerksamkeit sorgt

Um die ständige Einsatzbereitschaft zu gewährleisten wird daher von einem Kauf abgeraten. Beim Vorhalten von Defibrillatoren geht es vor allem darum, dass diese im Notfall zuverlässig einsatzbereit sind. Dies kann nur von einem Fachunternehmen mit der entsprechenden

Organisationsstruktur erfolgen. Mit einem Komplett-Service ist dies gewährleistet, von einem Ankauf wird daher abgeraten, es wird vielmehr die Anmietung der Geräte empfohlen.

Die Fa. **Medic assist** bietet durch die Übernahme der Betreiberpflichten, inkl. SmartLink zur Überwachung des Defibrillators per Funkanbindung rund um die Uhr sowie bei Entnahme automatischer Notruf mit Freisprechfunktion. Kosten für den fristgerechten Austausch von Verbrauchsmaterialien, STK und unbegrenzte Garantie mit 24h/7 Austauschservice, Gewährleistung, Mobilfunkanbindung trägt der Vermieter, der auch die Überwachung der entsprechenden Intervalle kostenlos übernimmt. Nach Übergabe erhält der Mieter kostenlos eine Kurzschulung in die Gerätenutzung durch Fachpersonal. Ermöglicht wird dies durch eine patentgeschützte Aufbewahrung, ein Service, der allen Beteiligten im Einsatzfall ein Höchstmaß an Unterstützung und Sicherheit bietet.

Als Träger des Rettungsdienstes verfolgt der Rheingau-Taunus-Kreis das Ziel das System **"Mobile Retter RTK"** zu etablieren. Hierdurch soll schnellstmöglich bei schwerwiegenden Erkrankungen (v.a. Herz-Kreislauf-Stillstand) gezielte Erste Hilfe erfolgen. Um das System erfolgreich betreiben zu können, wird ein möglichst dichtes Netz an Mobilten Rettern benötigt, die auf freiwilliger Basis Menschenleben retten.

Mithilfe der Smartphone-basierten Ersthelfer-Alarmierung werden medizinisch qualifizierte Ersthelferinnen und Ersthelfer nach Wahl des Notrufs 112 durch die Leitstelle über die GPS-Komponente ihrer Smartphones geortet und parallel zum Rettungsdienst alarmiert. Durch die örtliche Nähe können Mobile Retter oft schneller als der Rettungsdienst am Notfallort sein und bis zu dessen Eintreffen bereits qualifizierte lebensrettende Maßnahmen einleiten.

Die von der Verwaltung favorisierten Geräte sind direkt mit der Rettungsleitstelle RTK gekoppelt. Bei Abnahme der Geräte erfolgt unverzüglich eine Meldung, die dann auch direkt die Ersthelfer kontaktieren und automatisch zum Einsatzort beordern könnte.

Insgesamt wurden 3 Angebote eingeholt und verglichen. Die Angebotspreise für einen Ankauf der Defibrillatoren bewegen sich für 9 Geräte im Rahmen vom 18.610,41 € bis 19.327,15 € zzgl. Wartungskosten, Kosten für Verbrauchsmaterialien, Kosten für Leihgeräte, Personalkosten, etc.,

Die gekauften Geräte haben eine Gewährleistung von 24/36 Monaten, danach sind Sie auszutauschen.

Wie bereits ausgeführt, wird empfohlen von einem Ankauf der Geräte abzusehen und aufgrund der neuen technischen Möglichkeiten in Verbindung mit dem Aufbau "Mobile Retter RTK im Rahmen eines rundum Service anzumieten.

Das von der Verwaltung favorisierte Unternehmen bietet diesen Service im Outdoor-Bereich für rd. 95,14 €/Monat Brutto. Für 8 Standorte ergeben sich daher jährliche Service Kosten von rd. 9.200 €. Die übrigen Anbieter bieten keinen rundum Service an.

Fördermöglichkeiten:

Nach Prüfung konnten bis heute keine Förderprogramme für das Konzept ermittelt werden. Zur Beratung wird hierzu nochmal aktuell berichtet.

RTK Schulen:

Im Rahmen der aktuellen Bestandsaufnahme durch den Zweckverband Rheingau wird eine umfassende Übersicht über die vorhandenen Defibrillatoren in allen Kommunen erstellt werden. In der Bestandsaufnahme sollten auch die Schulen des RTK mit aufgeführt sein. Im Rahmen der Bestandsaufnahme durch den Zweckverband sollte eine Anfrage an das Schulamt gestellt werden. Das Ergebnis sollte dann diese wichtigen Informationen mit in die Bestandsaufnahme übernehmen. Auf diese Weise können wir sicherstellen, dass alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um die Verfügbarkeit von Defibrillatoren zu erhöhen und im Notfall schnell handeln zu können.

Patenschaften für Defibrillatoren:

Gegebenenfalls besteht seitens der Wallufer Betriebe Interesse daran, eine Patenschaft für die installierten Defibrillatoren in Walluf zu übernehmen.

Sicherheitstechnische Kontrolle (STK) für Defibrillatoren & AEDs

Sie müssen sicherstellen, dass Ihr Defibrillator/ AED im Notfall einwandfrei funktioniert. Deswegen sind Sie verpflichtet, spätestens alle zwei Jahre eine STK-Prüfung für Ihr Gerät durchführen zu lassen. Seit 01.01.2017 gilt diese Pflicht herstellerunabhängig für alle Defibrillatoren. Eine STK-Befreiung für Defibrillatoren ist nun nur noch möglich, wenn jeder der folgenden vier Punkte zutrifft:

- *Es ist eine Anwendung durch Laien vorgesehen.*
- *Das Gerät ist selbst testend.*
- *Das Gerät wird im öffentlichen Raum aufbewahrt.*
- *Der Betreiber führt regelmäßig Sichtkontrollen durch.*

Eine sicherheitstechnische Kontrolle für Defibrillatoren beinhaltet folgende Prüfschritte:

- *Sichtprüfung*
- *Funktionsprüfung*
- *Messung der Energieabgabe*
- *Prüfung der Sicherheitsentladung*
- *Prüfung der Analysefunktion*
- *Prüfung der Haltbarkeit*
- *Austausch von Verfalls-/ Verbrauchskomponenten*
- *Dokumentation der Prüfergebnisse im Prüfprotokoll*

Nikolaos Stavridis, Bürgermeister



EINFACH LEBEN RETTEN

1 Einschalten 2 Platzieren 3 Drücken

HERZSCHLAGLÖSLICHE WIRKUNG
Automatische Leistungs- und Leistungs-
Anpassung, Störungs- und Fehler-
erkennung

DEFIBRILLATOR

HERZSCHLAGLÖSLICHE WIRKUNG
Automatische Leistungs- und Leistungs-
Anpassung, Störungs- und Fehler-
erkennung

*Meerbuscher Lebensretter
...weil jede Minute zählt!*



Gemeinde Walluf mit Herz

Leben retten - einfach wie nie!



PLÖTZLICHER HERZTOD – TODESURSACHE NR. 1

- Mehr als 120.000 Fälle p.a. in Deutschland - jeder 500. Erwachsene ist betroffen
- 15-fache Überlebenschance, wenn ein Defibrillator zum Einsatz kommt

GESUNDHEIT, VORSORGE, FÜRSORGE

- Verantwortung und Engagement gegenüber allen Mitgliedern der Gemeinde, Mitarbeiter:innen und Gästen
- Erkennbar hoher Qualitätsstandard



360° DEFIBRILLATOR SERVICE – ab 1,97 €/Tag

- Jeder kann jederzeit helfen
- Sprachsteuerung unterstützt den Einsatz
- Schädigung durch Fehlbedienung ausgeschlossen

OHNE BETREIBERPFLICHTEN VOR ORT*

- **Keine** individuelle Kontrollpflicht
- **Keine** sicherheitstechnische Überprüfung (STK-Pflicht)
- **Keine** Schulungspflichten der Mitarbeiter:innen

EINFACH IN DER ABWICKLUNG

- AED Komplettservice für minimalen Aufwand
- Anbringen, aktivieren - sofort betriebsbereit und überwacht
- Einweisung nach Absprache und Trainingsvideos auf Abruf



AED-EINZELÖSUNG ODER FLOTTEN-MANAGEMENT

- Defibrillator **Philips Heartstart HS1** incl. Tasche
- Gesicherte **AED-Aufbewahrung** Safebox
- SmartLink – 24/7 AED Check – incl. **AED-Entnahmealarm**, Sprechverbindung zur Leitstelle
- **Service und Post-Event-Service** für alle notwendigen Austausch- und Ersatzmaterialien
- **Betreiberpflichten** verbleiben vollumfänglich beim Service Partner. Anpassungen an rechtliche-/technische Notwendigkeiten sind jederzeit sichergestellt
- Ankauf vorhandener AEDs
- Erstunterweisung durch Fachpersonal

Outdoor (mtl. Netto):
79,95 €

* medic assist bleibt Betreiber des AEDs. Der Mieter führt als Erfüllungsgehilfe einfache Handgriffe vor Ort nach Anweisung aus.

Antrag 360° DEFIBRILLATOR SERVICE

medic assist GmbH, Lise-Meitner-Allee 27, 44801 Bochum, Telefon 0234 - 333671- 0, USt-Id: DE 25621148

– nachfolgend Vermieter –

Firma / Verein:

Straße, Ort:

Telefon:

E-Mail:

Vertretungsberechtigter des Mieters:

– nachfolgend Mieter –

Der Mieter mietet Erste-Hilfe-Defibrillatoren inkl. Tasche und Service / Zubehör vom Vermieter zum Zwecke der Bereithaltung zur Lebensrettung

☐ (Anzahl eintragen) Stück **360° DEFI ABO Indoor:** Defibrillator Philips Modell HSI, SafeBox, AED-Hinweistafel, SmartLink Fernüberwachung, SmartLink Entnahmealarm, SmartLink Sprechverbindung zum Notruf, Übernahme der Betreiberpflichten, 360° AED Service
nur 59.95 € monatlich zzgl. der ges. MwSt.

☐ (Anzahl eintragen) Stück **360° DEFI ABO Outdoor:** Defibrillator Philips Modell FRx, SafeBox Outdoor (beheizt, Stromanschluss durch Mieter gestellt), AED-Schild, SmartLink Fernüberwachung, SmartLink Entnahmealarm, SmartLink Sprechverbindung zum Notruf, Übernahme der Betreiberpflichten, 360° AED Service
nur 79.95 € monatlich zzgl. der ges. MwSt.

☐ (Anzahl eintragen) Stück **Option Altgerät(e) Rücknahme.** Altgerät(e) werden zu je **500 €** inkl. der ges. MwSt. vom Vermieter angekauft. Der Mieter sendet die Geräte 4 Wochen nach Lieferung der neuen Defibrillator(en) (Rücknahmeschluss) an den Vermieter und erhält eine Zeitgutschrift in Freimonaten. (maximale Anzahl von Altgeräten entspricht den angemieteten Geräten - Anmeldung zur Rücknahme nur bei Mietantrag).

360° AED Service: Dem Mieter entstehen bei sachgerechtem Umgang auch im Falle einer Nutzung des Mietobjekts keinerlei zusätzliche Kosten. Die Kosten für den fristgerechten Austausch von Verbrauchsteilen, Garantie, Gewährleistung, Mobilfunkanbindung trägt der Vermieter, der auch die Überwachung der entsprechenden Intervalle kostenlos übernimmt. Nach Übergabe erhält der Mieter kostenlos eine Kurzschulung in die Gerätenutzung durch Fachpersonal bei sich vor Ort.

Betreiberpflichten beim Vermieter: Das Mietobjekt bleibt Eigentum des Vermieters. Standortwechsel sind nur im Inland zulässig und nur durch den Vermieter durchführbar. Betreiber im Sinne des MPG und der MPBetrVO ist der Vermieter. Zwingende Voraussetzungen: Der Mieter und andere Dritte haben keinen direkten Zugang zum Medizinprodukt (AED). Dieses muss hierfür in der SafeBox verschlossen und mit Scheibensicherung aufbewahrt werden, so dass ein Zugriff nur durch Einschlagen einer Scheibe erfolgen kann. Die Prüfung des Medizinproduktes gem. Herstellervorgabe erfolgt durch den Vermieter mittels SmartLink. Der Vermieter hält die Geräte unentgeltlich Instand. Der Mieter führt in diesem Zusammenhang für den Vermieter auf dessen Anweisung als Erfüllungsgehilfe vor Ort einfache Dienstleistungen kostenlos aus (wie bspw. Elektrodenaustausch, Batteriewechsel, Neustart von Geräten, Austausch von Geräten). Die Aufforderung, Anleitung und Materialien erhält er hierfür vom Vermieter. Auf Anforderung gewährt der Mieter dem Vermieter jederzeit Zugang zu allen Mietgeräten. Der Mieter bestätigt darüberhinaus keinerlei Beherrschungswillen in Bezug auf die Medizinprodukte zu haben. Der Mieter wird übergebene Schlüssel und Zugangs-codes ausschliesslich im Auftrag des Vermieters als dessen Erfüllungsgehilfe nutzen.

Der Mieter ist damit einverstanden, daß alle Mietentgelte von seinem Bankkonto eingezogen werden.

IBAN:

Wenn
gewünscht
ankreuzen



☐ **Option Selbstzahler (Dauerrechnung) statt Lastschrift** möglich für 1,5 € mtl. Bearbeitungsentgelt zzgl. der ges. MwSt. je Monat.

☐ **Option Vorauszahlung - Rabatt 5 %** Zahlung der Grundmietdauer in einer Summe vorab. Bei Fortführung jährlich vorab mit 2% Rabatt.

Der Einzug der monatlichen Miete wird jeweils zum 3. des Monats vorgenommen. Der Mietvertrag wird durch Annahme des Vermieters mittels Nachricht oder Übersendung des/ der Mietobjekte(e) geschlossen. Die feste Grundmietdauer beträgt 60 Monaten beginnend mit dem 1. des Folgemonats der Übersendung des jeweiligen Mietobjekts bzw. bei gewährten Freimonaten nach deren Ablauf. Im Zweifel gelten die einzelnen Mietobjekte für Laufzeit und Kündigungsmöglichkeiten als einzelne Verträge. Wenn der Mietvertrag nicht 3 Monate vor Ablauf der jeweiligen Mietdauer gekündigt wird, verlängert er sich jeweils stillschweigend um weitere 12 Monate.

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der obigen Angaben, erkennt die umseitig abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen an und erklärt sein Einverständnis, dass die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden personenbezogenen und sonstigen Daten entsprechend den Bestimmungen der DSGVO elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Datum und Unterschrift des Mieters für
Antrag und Einzugsmächtigung



Allgemeine Geschäftsbedingungen der medic assist für das Produkt 360° DEFI ABO
1. „Mietobjekt“ bedeutet im Folgenden immer die Gesamtheit aus den angemieteten Defibrillatoren („Geräte“) und dem angemietetem Zubehör sowie Services. Im Zweifel endet die Mietdauer des Mietobjektes mit Ablauf der Mietdauer des Einzelgerätes oder des Zubehörs, je nachdem welche als letzte endet. 2. Alle Entgelte sind netto zzgl. der bei Vertragsabschluss gültigen Mehrwertsteuer und passen sich bei Änderungen der Mehrwertsteuer entsprechend an. Die Entgelte werden grundsätzlich per Lastschrift eingezogen, für abweichende Zahlungsformen und Rücklastschriften werden angemessene Bearbeitungsaufschläge verlangt. Änderungen der Bankverbindung sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. 3. Beide Parteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis als Referenz namentlich und auch unter Verwendung von Logos zu verwenden. 4. Der Mieter hat die Pflicht, dem Vermieter jeden erkennbaren Funktionsmangel sofort mitzuteilen (wobei die Funktionsprüfung des Medizinproduktes durch SmartLink vom Vermieter sichergestellt wird). Schäden am Gerät direkt oder indirekt durch ein Verschulden des Mieters oder eines Dritten gehen zu Lasten des Mieters. 5. Der Vermieter haftet nicht für unmittelbar oder mittelbar verursachte Schäden aller Art, mit Ausnahme für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit ihm nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Bei schuldhafter Verletzung solcher Pflichten ist die Haftung des Vermieters auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens begrenzt. 6. Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn der Mieter mit mindestens zwei aufeinander folgenden Mietentgelten ganz oder teilweise oder mit mindestens 10% der Summe aller Entgelte der jeweils festen Laufzeit in Verzug ist. Das Recht beider Vertragsparteien, aus anderen wichtigen Gründen das Vertragsverhältnis zu kündigen, bleibt unberührt. 7. Bei Beendigung des Mietvertrages gleich aus welchem Grund hat der Mieter das Mietobjekt in einwandfreiem Zustand unverzüglich innerhalb von 10 Werktagen auf eigene Kosten an den Vermieter zurückzugeben. Unberührt weiteren Schadensersatzes wird die monatliche Mietgebühr des Vertrages bis zur Rückgabe des Mietobjektes fällig. Die ordentliche Kündigung des Mietvertrages ist in der festen Grundmietdauer ausgeschlossen. 8. Die ordentliche Kündigung (ausser wie benannt) des Mietvertrages ist in der festen Grundmietdauer und den Verlängerungen entsprechend ausgeschlossen. 9. Der Vermieter behält sich vor, das Leistungs- und Produktspektrum zu ändern, wenn die Änderung wegen gesetzlicher, behördlicher, sicherheitstechnischer oder schutzrechtlicher Vorgaben erforderlich wird oder einer Anpassung an den technischen Fortschritt dient, soweit sich daraus keine übermäßigen Einschränkungen für den Mieter ergeben. Sollte eine Dienstleistung/ Zubehör / Service aufgrund richterlicher oder behördlicher Anordnung nicht mehr durchgeführt oder nicht mehr sinnvoll wirtschaftlich angeboten werden können,

und der Vermieter nicht in der Lage sein den Grund hierfür mittels vertretbarer Ergänzungen zu heilen, so vermindert sich das Mietentgelt entsprechend anteilig (alle Einzelpreise gemäß Preisliste als Gesamtpreis in Bezug zum Paketpreis). 10. Verbindungen für SmartLink werden über Netze lokaler Mobilfunknetzbetreiber hergestellt. Deren allgemein gültigen und anerkannten Geschäftsbedingungen und Leistungszusagen finden für diese Dienstleistungen daher entsprechend Anwendung. Der Mieter ist sich bewusst, daß Telekommunikationsnetze keine 100%ige Verfügbarkeit und Abdeckung bieten. SmartLink ersetzt daher nicht allgemeine Notrufmittel. Standortwechsel sowie alle Maßnahmen des Mieters, die zu einer fehlenden oder eingeschränkten Mobilfunkanbindung von SmartLink führen, bedingen kein Kündigungsrecht des Mieters. 11. Zeitweilige Störungen oder Unterbrechungen von SmartLink können sich aus Gründen höherer Gewalt, einschließlich Streik, Aussperrung und behördlicher Anordnung sowie wegen technischer Änderungen an den Anlagen des Vermieters, der genutzten Telekommunikationsanlagen oder wegen sonstiger Maßnahmen ergeben, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb des SmartLink Systems und der genutzten Mobilfunknetze erforderlich sind. Darüber hinaus ist der Vermieter berechtigt, die vertraglichen Leistungen vorübergehend ganz oder teilweise einzustellen, soweit dies für einen ordnungsgemäßen Netzbetrieb oder Betrieb des Dienstes SmartLink erforderlich ist. 12. Die Festlegung von Adressaten in den Aktionsparametern von SmartLink (Bsp. SMS, Anruf, E-Mail) obliegt dem Mieter. Dieser stellt die Zustimmung der Empfänger sicher und trägt in diesem Zusammenhang entstehende Kosten und Rechtsfolgen. Sprachverbindungen dürfen ausschließlich für Notrufe genutzt werden. 13. Der Mieter ist verpflichtet, SIM-Karten sowie ihm mitgeteilte oder von ihm eingerichtete PIN und Kennwörter vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Der Mieter hat das Abhandeln von Daten und die unbefugte Drittnutzung der SIM-Karte unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen hat. Mindestens bis zum Eingang der Mitteilung beim Vermieter haftet der Mieter für die durch unbefugte Drittnutzung entstandenen Schäden. 14. Der Mieter unterlässt jeglichen Eingriff in die Geräte und Software und ermöglicht auch Dritten keine derartigen Eingriffe. Die SIM Karten dürfen nur im SmartLink betrieben werden. 15. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam und undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. 16. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters. Privatpersonen können an ihrem Wohnsitz Rechtsmittel einlegen. Stand 11/2022

Antrag per Post oder E-Mail an:

Adresse: medic assist GmbH • Philips AED Zentralvertrieb B2B • Lise-Meitner Allee 27 • 44801 Bochum
E-Mail: partner@medicassist.de

Angebotsvergleich Defibrillatoren Gemeinde Walluf

Anbieter	Anbieter 1	Anbieter 2	Anbieter 3		
	Metrax GmbH	RS Medizinprodukte GmbH	medic assist		
	Primedic	MBS Medizintechnik			
Adresse	Rheinwaldstraße 22	Gottfried-Stammeler-Straße 12	Lise-Meitner-Allee 27		
	78628 Rottweil	91220 Schnaittach	44801 Bochum		
Anprechpartner	Wilhelm Zängler	Katharina Hartmann	Harald König		
	0172 7591033	09126 30 20 500	0234 333 671 22		
	Wilhelm.Zaengler@primedic.com	info@mbs-medizintechnik.com	176 609 868 40		
		Angebot nur für 7 Geräte abgegeben	harald.koenig@medicassist.de		
Artikel					
Gerätetyp	HeartSave AED halbautomatisch	BeneHeart C1A halbautomatisch	Philips HS1 halbautomatisch	Philips FRx halbautomatisch	Miete 60 Monate 360° Service /einziger Anbieter Deutschland
Anzahl	9	9	7	2	Philips FRx halbautomatisch
Einzelpreis netto	1.260,00 €	1.127,00 €	999,00 €	1.459,00 €	9
					79,95 €
Wandkasten mit Alarm innen					60
Anzahl	6	0	7	0	
Einzelpreis netto	294,00 €		299,00 €		
Wandkasten mit Alarm außen		Wandschrank außen			
Anzahl	3	9	0	2	9
Einzelpreis netto	690,00 €	499,00 €		819,00 €	0,00 €
Tragetasche					
Anzahl	9	0	7	2	9
Einzelpreis netto	43,00 €		130,00 €	115,00 €	0,00 €
Einweisung					
Anzahl	1	0	1	1	8
Einzelpreis netto	249,00 €		139,00 €	139,00 €	0,00 €
Inbetriebnahme					
Anzahl	0	0	6	1	1
Einzelpreis netto			20,00 €	20,00 €	0,00 €
Winkelschilder					
Anzahl	9	9	7	0	9
Einzelpreis netto	0,00 €	35,00 €	10,90 €		0,00 €
Langzeitbatterien					
Anzahl	0	2	0	0	0
Einzelpreis netto		174,00 €			
Notfallset					
Anzahl	9	9	0	0	0
Einzelpreis netto	0,00 €	19,00 €			
Kinderelektroden/Kinderschlüssel					
Anzahl		9	7	2	9
Einzelpreis netto		19,00 €	111,00 €	94,00 €	0,00 €
Entnahmealarm u. Freisprechverbindung					
Anzahl	0	0	0	0	9
Einzelpreis netto					0,00 €
Gesamtbetrag netto					43.173,00 €
Frachtkosten	190,00 €		11.108,30 €	5.133,00 €	
19 % Mehrwertsteuer	3.040,00 €	2.971,41 €	2.110,58 €	975,27 €	8.202,87 €
Gesamtbetrag brutto					51.375,87 €
					19.327,15 €
					10.275,17 €

← Kosten pro Jahr

Anbieter	Anbieter 1	Anbieter 2	Anbieter 3		
Kindermodus	Umstellung notwendig	Umstellung notwendig	erkennt Widerstand	erkennt Widerstand	erkennt Widerstand
Batterie Standby	3 Jahre/200 Schocks	3-4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	unbegrenzt
Elektrodenhaltbarkeit	max. 3 Jahre	max. 4 Jahre	2-4 Jahre	2 - 4 Jahre	unbegrenzt
Garantie	2 Jahre 10 Jahre (optional) Mehrkosten Neukauf nach 3 Jahren empfohlen	2 Jahre 8 Jahre (optional) Mehrkosten Neukauf nach 3 - 4 Jahren empfohlen	8 Jahr	8 Jahr	unbegrenzt
Sprachführung	ja	ja	ja	ja	ja
Selbsttest	ja	ja	ja	ja	
STK Prüfung	Entfällt im öffentlichen Raum installiert und bei automatischen Selbsttests. Regelmäßige Sichtkontrollen notwendig	Entfällt im öffentlichen Raum installiert und bei automatischen Selbsttests. Regelmäßige Sichtkontrollen notwendig	alle 2 Jahre im Innenbereich STK Prüfung erforderlich	Entfällt im öffentlichen Raum installiert und bei automatischen Selbsttests. Regelmäßige Sichtkontrollen notwendig	Entfällt im öffentlichen Raum installiert und bei automatischen Selbsttests. STK u. unbegrenzte Garantie mit 24h/7 Austauschservice
Herzschrittmachererkennung	keine Angaben	keine Angaben	ja	ja	ja



Gemeinde Walluf

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-52/2024

Fachbereich	Zentrale Dienste und Finanzen
Sachbearbeiter	Jürgen Roth
weitere Sachbearbeiter	
Datum	08.08.2024

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf	26.08.2024
Haupt - und Finanzausschuss	05.11.2024
Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf	14.11.2024

Katholische Kindertagesstätte St. Martin Oberwalluf Umlagenentwicklung u. Gebührenordnung

Anlage(n):

1. Anl. 1 Kindergartenbetriebsvertrag 16.12.2014 final mit Anlagen
2. Anl. 2 Betriebskosten Kita OW 2018-2024
3. Anl. 3 Zusammenfassende Übersicht Wallufer Kita
4. Anl. 4 HSGB Kirchliche Trägerschaften vor dem aus 12.12.2023
5. Anl. 5 Zukünftige Kita-Finanzierung Bistum 30.10.2023
6. Anl. 6 Kita Gebührenordnung OW 01.09.2024 und 01.01.2025

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung vorhanden		Nein	
Haushaltsmittel vorhanden		Nein	
Art der Ausgabe (ÜPL/APL/Deckungskreis)			
Sachkonto	Verschiedene	Kostenstelle	365 12 100 Kindertagesstätte St. Martin Oberwalluf

Beschlussvorschlag:

1. Die Berichte der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Gebührenordnung der Kath. Kita St. Martin zum 01.09.2024 + 01.01.2025 wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen wurde zum Thema Kita OW folgender Vermerk im Protokoll angebracht:

Kindertagesstätte Oberwalluf / Bistum Limburg

Die jährliche Umlage für die Kindertagesstätte ST. Martin Oberwalluf beträgt ab 2024 mehr als 1,0 Mio.€.

Die Mitglieder des Haupt- u. Finanzausschusses bitten den Betriebsvertrag als Anlage dem Protokoll beizufügen.

Gleichzeitig bittet der HFA um Vorlage einer Finanzübersicht und weiteren Informationen zur Kita Oberwalluf, die im Herbst des laufenden Jahres beraten werden soll.

Diese Vorlage ist wie folgt aufgebaut:

Anlage 1: Kindergartenbetriebsvertrag Kath. Kirchengemeinde St. Martin OW/ Verwaltungsrat.

Anlage 2: Modifizierte Kostenübersicht der Kindertagesstätte 2018 bis 2024

Anlage 3: Zusammenfassender Überblick der kommunalen Kitas mit Zuschussbedarf (Drittelregelung)

Anlage 4: HSGB Kompakt -Kirchliche Trägerschaften vielerorts vor dem Aus?

Anlage 5: Schreiben Bistum vom 30.10.2023 / Zukünftige Kita-Finanzierung

Anlage 6: Gebührenordnung der Kath. Kita St. Martin zum 01.09.2024 + 01.01.2025

Dieser Vorlage folgen zwei gesonderte Vorlagen mit folgenden Themen:

- Personalkosten / Änderung der Vergütung
- Zusatzvereinbarung Anpassung der künftigen Baufinanzierung

Zur Anlage 5 ist durch die Gemeinde Walluf das Einvernehmen herzustellen.

Auszug des Betriebsvertrages § 5

getragen.

- (5) Die Festlegung der Elternbeiträge wird im Einvernehmen mit der Trägerin durch die Gemeinde vorgenommen. Die Beiträge für Speisen und Getränke werden so kalkuliert, dass das Angebot der Mittagsversorgung für die Gemeinde kostenneutral bleibt.

Diese Vorlage sowie die beiden gesonderten Vorlagen geben einen Gesamtüberblick über die Kindertagesstätte St. Martin Oberwalluf.

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen wollten sich die Mitglieder nach Vorlage der vielen Informationen über ein weiteres Vorgehen beraten.

Nikolaos Stavridis, Bürgermeister

Kindergartenbetriebsvertrag

Zwischen

der Gemeinde Walluf im Rheingau
vertreten durch den Gemeindevorstand
vertreten durch den Bürgermeister und den Ersten Beigeordneten

- nachfolgend Gemeinde genannt -

und

der katholischen Kirchengemeinde St.Martin in Walluf
vertreten durch den Verwaltungsrat

- nachfolgend Kirchengemeinde genannt -

wird folgendes vereinbart :

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kirchengemeinde ist Trägerin der 5-gruppigen Kinderbetreuungseinrichtung St.Martin mit derzeit bis zu maximal 80 Plätzen. Maßgeblich ist die jeweilige Betriebserlaubnis.
- (2) Die Einrichtung wird durch die Kirchengemeinde in eigenen Räumlichkeiten betrieben.
- (3) Die Gruppengröße richtet sich grundsätzlich nach §25d Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB). Nicht berührt davon ist die geforderte Reduktion der Gruppengröße bei anerkannten Integrationsmaßnahmen und aufgrund räumlicher Restriktionen etc.
- (4) Die Änderung der Betriebserlaubnis gem. §§ 45 bis 48 SGB VIII sollte den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung entsprechen und erfordert zuvor die Zustimmung der Gemeinde.
- (5) Die Kinderbetreuungseinrichtung ist ein für das Gemeinwesen offenes Angebot der katholischen Kirche und hat das Ziel, Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten.
- (6) Es werden Kinder ohne Unterschied der Herkunft, der Konfession und der Staatsangehörigkeit aufgenommen.

§ 2 Kinderbetreuung/ Aufnahmen

- (1) Die gemeinsamen Aufnahme Richtlinien vom September 2004 finden weiterhin Anwendung und werden als **Anlage 1** dem Vertrag beigelegt.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Rahmen des Aufnahmeverfahrens Kindergartenplätze nicht längere Zeit reserviert werden können.

§ 3 Arbeitsrahmenbedingungen

- (1) Auf die Betriebsführung der Kinderbetreuungseinrichtung finden die kirchlichen Ordnungen und Bestimmungen, die Rahmenbedingungen über die personelle Ausstattung und die Arbeitsvertragsordnung für die Mitarbeiter/innen des kirchlichen Dienstes im Bistum Limburg sowie den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, in der jeweils gültigen Fassung, Anwendung.
- (2) Grundlage der Stellenpläne ist §25c HKJGB. Der nach §25a HKJGB vom Träger festzulegende Personalbedarf für mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeiten wird mit einem Zuschlag von 20% bezogen auf die nach §25c (2) ermittelten Werte festgelegt.
- (3) Leistungen der Träger für Leitung und Verwaltung der Kindertagesstätte sind, sofern sie haupt- oder nebenamtlich wahrgenommen werden, Betriebskosten und werden mit 2% bezogen auf die nach §25c (2) ermittelten Werte bemessen.
- (4) Die Personalbedarfsbemessung für Hauswirtschaftspersonal, Hausmeister- und Reinigungsdienste richtet sich nach den entsprechenden Richtlinien des Bistums Limburg.
- (5) Das Bistum stellt den Einrichtungen die erforderliche Fachberatung zur Verfügung.
- (6) Die Landesförderung für spezifische Beratungsleistungen gem. §32b (1) HKJGB wird angerechnet.
- (7) Der aktuelle Personalschlüssel liegt diesem Vertrag bei (Anlage 2).
- (8) Veränderungen des Angebotes, insbesondere solche, die Auswirkungen hinsichtlich der personellen Ausstattung der Einrichtung über den zur Zeit des Vertragsabschluss gültigen Stellenplan hinaus haben, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (9) Die Kirchengemeinde ist Arbeitgeber des Personals und trägt die Dienst- und Fachaufsicht. Während der Laufzeit des Vertrages eintretende Tarifänderungen werden der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt, sofern sie von denen des öffentlichen Dienstes abweichen.

§ 4 Betriebskosten der Einrichtung

- (1) Die laufenden abrechnungsrelevanten Betriebskosten der Kindertagesstätte beinhalten :
 - Personalkosten
 - Sachkosten
 - Neu- und Ersatzbeschaffungen
- (2) Die Personalkosten gemäß §3 (1)-(5) richten sich nach dem zur Zeit gültigen Stellenplan und der Auslastung der Kindertagesstätte unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 dieses Vertrages. Hinzu kommen Personalkosten, die über Landesfördermittel nach § 32 (3)-(6) KiFöG, Rahmenvereinbarung Inklusion oder andere Fördermittel Dritter finanziert werden.
- (3) Zu den Sachkosten gehören insbesondere:
 - Heizung, Grundbesitzabgaben, Wasser, Abwasser, Strom, Versicherungen, Fort- und Weiterbildung, Spiel- und Beschäftigungs-materialien, Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Dienstreisen, Reinigungskosten, externe Dienstleistungen
 - Ersatzbeschaffungen in Höhe von max. 2500 € im Jahr
 - Kosten für die Instandhaltung und die Bauunterhaltung einschließlich der Außenanlage in Höhe bis zu 2.500,-€ im Jahr pro Gruppe.

Nicht abrechnungsrelevante Sachkosten sind:

- die Kosten für Frühstück und Mittagsverpflegung und sonstige Verpflegung (Getränke)
 - Zuführung zu Rücklagen
- (4) Verwaltungs- und Beratungskosten

Die Kosten für Verwaltung und Beratung der Kindertagesstätte und Kassengeschäfte (insbes. die Leistungen der Rentämter) betragen derzeit gemäß SVR IX B 10 A 3. pauschal 3,5 % der Personal- und Sachkosten der Kindertagesstätte pro Jahr. Die Kosten der Fachberatung belaufen sich gemäß SVR IX B 10 A 5. derzeit auf 600,-€/Gruppe p.a. Gemäß §3 (6) wird die entsprechende Landesförderung angerechnet.

- (5) Neu- und Ersatzbeschaffungen von Inventargegenständen von über 2500,-€ pro Jahr sind zuvor mit der Gemeinde abzustimmen und bedürfen der vorherigen Zustimmung. Die durch die Gemeinde genehmigten Ausgaben werden in die Betriebskostenabrechnung gem. §5 aufgenommen.
- (6) Maßnahmen des Bauunterhaltes sind Aufgabe des Trägers. Sie sind ebenfalls zuvor mit der Gemeinde abzustimmen und bedürfen deren Zustimmung. Sofern keine Dringlichkeit gegeben ist, erfolgt die Abstimmung bis spätestens 30.6. für das jeweilige Folgejahr. Die Bezuschussung durch die Kirchengemeinde erfolgt hier in Höhe von 50% der Kosten der Maßnahme für die Gebäudeteile der ersten beiden Regelgruppen. Für die Gebäudeteile der zusätzlichen drei Gruppen erfolgt die Finanzierung durch die Gemeinde. Bei Finanzierungsanteilen, die nicht eindeutig Gruppen zugeordnet werden können erfolgt eine 50%-Beteiligung der Kirchengemeinde an 2/5 der Gesamtkosten.
- (7) Die Finanzierung des Neu- und Erweiterungsbaus ist in einem eigenen Vertrag vom 23. Oktober 2014 geregelt.
- (8) Zweckgebundene Spenden werden als solche vereinnahmt und verausgabt.

§ 5 Finanzierung

- (1) Sofern Landeszuschüsse nach §32 (3) gewährt werden, nutzt der Träger sie zur Verbesserung der Qualität der Einrichtung und weist die Mittelverwendung entsprechend nach.
- (2) Die Kirchengemeinde stellt für die Finanzierung der gem. §4 ermittelten Betriebskosten einen Pauschalbetrag in Höhe von € 50.000,- p.a. zu Verfügung. Mehr- oder Minderkosten der Einrichtung werden bei der Ermittlung des Pauschalbetrages nicht berücksichtigt.
- (3) In den Folgejahren erfolgt eine Dynamisierung des Pauschalbetrages in Höhe der tatsächlichen Steigerung der Personalkosten – maximal mit der Steigerungsrate aus dem zur Grunde liegenden Tarifabschluss – und der tatsächlichen Steigerung der Sachkosten – maximal mit der Steigerungsrate des deutschen harmonisierten Verbraucherpreisindex.
- (4) Die nach Abzug der Positionen des § 5 Abs (1)-(3) verbleibenden ungedeckten Betriebskosten und die Verwaltungs- und Beratungskosten nach §4 (4) werden aus Elternbeiträgen und Mitteln der Gemeinde getragen.
- (5) Die Festlegung der Elternbeiträge wird im Einvernehmen mit der Trägerin durch die Gemeinde vorgenommen. Die Beiträge für Speisen und Getränke werden so kalkuliert, dass das Angebot der Mittagversorgung für die Gemeinde kostenneutral bleibt.
- (6) Eine Haushaltskalkulation wird der Gemeinde bis spätestens 31.5. eines jeden Jahres für das Folgejahr vorgelegt. Die jeweilige Planungsrechnung wird der Gemeinde bis spätestens 30.11. eines jeden Jahres für das Folgejahr vorgelegt. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der jeweils gültige Stellenplan nachrichtlich den jeweiligen Planungsrechnung beigelegt wird. Diese Unterlagen bedürfen des Benehmens der Gemeinde.

§6 Festlegung der Platzkapazitäten

- (1) Um die für den seitens der Kommune zu deckenden Bedarf an Betreuungsangeboten festzulegen, findet jährlich zwischen 1.3. und 15.5. eine Abstimmung zwischen Kommune und dem Träger der Einrichtung ein Bedarfsplanungsgespräch statt. Die Fachberatung unterstützt bei Bedarf bei diesem Planungsgespräch. Ziel ist die Herstellung eines Einvernehmens über die im jeweils folgenden Kindergartenjahr vorzuhaltende Platzstruktur der Einrichtung gemäß § 25d HKJGB.
- (2) Sofern die Neufestlegung zu einer Erhöhung des Personalschlüssels und damit der Kosten führt, ist die Zustimmung der zuständigen Gremien der Kommune und des Trägers erforderlich. Die Kirchengemeinde bedarf in diesem Fall einer kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung.
- (3) Sofern Platzkapazitäten ausgewiesen werden, die mehr als 10% unter der für die jeweilige Gruppe gemäß Betriebserlaubnis in Verbindung mit §25d HKJGB möglichen Platzkapazität liegen, wird die Personalbemessung auf eine Belegung mit 90% hin kalkuliert, um den Betrieb der Gruppe auch bei Minderbelegung zu ermöglichen, sofern nicht im Einzelfall einvernehmlich eine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 7 Zuschüsse

- (1) Wirbt der Träger weitere Zuschüsse ein, werden diese zweckentsprechend verwendet und deren Verwendung in der Betriebskostenabrechnung nachgewiesen. Sofern Eigenmittel des Trägers erforderlich sind, um Zuschüsse Dritter einzuwerben, erfolgt hierüber vorab eine Verständigung mit der Gemeinde. Diese werden dann ebenfalls in der Betriebskostenabrechnung berücksichtigt.

§ 8 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Gemeinde leistet, in Höhe der ermittelten kommunalen Finanzierungsanteil auf Basis der seitens der Kirchengemeinde bis 30.11. eines jeden Jahres für das Folgejahr vorgelegten Planungsrechnung, im maßgeblichen Haushaltsjahr ihren Kostenanteil in Form von Abschlagszahlungen zur Mitte des jeweiligen Quartals.
- (2) Die Jahresabrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres wird der Gemeinde bis zum 1.4. des Folgejahres vorgelegt. Die Jahresabrechnung beinhaltet:
 - Die Planungsrechnung und das Rechnungsergebnis des maßgeblichen Abrechnungsjahres
 - die Ist-Besetzung und den aktuellen Stellenplan des gesamten in der Kindertagesstätte tätigen Personals
 - die Gesamtzahl der in der Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder des Abrechnungszeitraumes, aufgliedert nach Monaten.
- (3) Die Gemeinde akzeptiert bei der Betriebsabrechnung Ausgaben nur bis zur Höhe des Gesamthaushaltsansatzes. Haushaltsüberschreitungen werden von der Gemeinde nur anteilig gemäß §5 übernommen, wenn diese rechtzeitig seitens der Kirchengemeinde angezeigt wurden.
- (4) Die Gemeinde kann in die Jahresrechnung der Kinderbetreuungseinrichtung beim katholischen Rentamt Einsicht nehmen.

§ 9 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 1.1.2015 bis 31.12.2020. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.
- (2) Dieser Vertrag ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen zur Betriebskostenfinanzierung, insbesondere jene vom 28.1.1999, 31.7.2000 und 20.12.2005. Nicht hiervon berührt ist der nach §4 (7) zu schließende Vertrag über die Finanzierung des Neu- und Erweiterungsbaus.
- (3) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand aus diesem Vertrag für beide Teile ist Walluf.
- (4) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats Limburg.

Walluf, den *11.12.14*

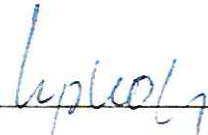


Bürgermeister

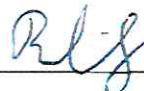


Erster Beigeordneter





Vorsitzender des Verwaltungsrates



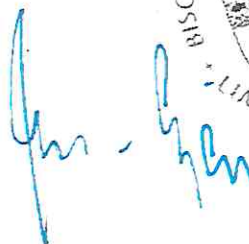
Mitglied des Verwaltungsrates

Genehmigungsvermerk:

Kirchenaufsichtsbehördlich genehmigt:

Limburg, *27.01.2015* Az. *613E/38/14/14/01/18*
BISCHÖFliches ORDINARIAT LIMBURG





Anlage 1

Gemeinde Walluf im Rheingau

Gemeinde Walluf im Rheingau Postfach 28_65392 Walluf

Kath. Kirchengemeinde St. Martin
Verwaltungsrat
St. Elisabethenstraße 12

65396 Walluf im Rheingau



DER
GEMEINDEVORSTAND

HAUPT- UND RECHTSAMT

Ansprechpartner
Albert Pohl

Telefon
Zentrale 06123 792-0
Durchwahl 06123 792-229

Telefax
06123/792-258

E-Mail
pohl@walluf.de

Internet
<http://www.walluf.de>

21. September 2004

Aufnahmerichtlinien für die Wallufer Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Uphoff,

unter Bezugnahme auf die gemeinsame Besprechung in Ihrem Verwaltungsrat am 14. September 2004 übersenden wir Ihnen die gemeinsam erarbeiteten und vereinbarten Richtlinien für die Aufnahme von Kindern in die Wallufer Kindertageseinrichtungen, mit der Bitte um unterschriftliche Bestätigung.

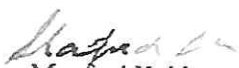
Gleichzeitig wird die nachstehende, vereinbarte Verfahrensweise von beiden Seiten bestätigt:

Aufnahme von Kindern in die Wallufer Kindertageseinrichtungen
hier: Verfahrensweise

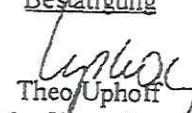
-
- Eingang bzw. Weiterleitung aller Anträge innerhalb einer Woche bei der/an die Gemeinde Walluf (Eingang = Poststempel)
 - Besprechung der Aufnahmeanträge mit einem Vertreter/einer Vertreterin der Träger
 - Bei unterschiedlichen Auffassungen sind die Elternbeiräte zu hören

Diese Verfahrensweise bitten wir auf dem Durchschrift dieses Schreibens zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen


Manfred Kohl
Bürgermeister

Walluf, den 5.10.04

Bestätigung

Theo Uphoff
Vors. des Verwaltungsrates

Richtlinien für die Aufnahme von Kindern in die Wallufer Kindertageseinrichtungen ab September 2004

Die jeweiligen Einrichtungen sind vorrangig für die Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz in Walluf bestimmt. Dabei soll nach Möglichkeit die räumliche Nähe der Wohnungen der Kinder zur Einrichtung berücksichtigt werden.

Der Anmeldezeitraum ist vom Beginn des Kindergartenjahres (1.9.) bis zum 31.01. des folgenden Kalenderjahres. Die Anmeldung muss schriftlich bei den Trägern erfolgen. Die Anmeldeformulare sind in den Einrichtungen oder bei der Gemeinde erhältlich. Die Berücksichtigung einer Anmeldung erfolgt für Kinder die mindestens 24 Monate alt sind. Die Antragssteller erhalten bis Ende Februar des jeweiligen Jahres Mitteilung über die Aufnahme.

Kinder, die das 3. Lebensjahr zu Beginn des Kindergartenjahres (1.9.) bereits vollendet haben, haben einen vorrangigen Platzanspruch. Geschwisterkinder sollen vorrangig in derselben Einrichtung aufgenommen werden.

Dringlichkeitsfälle sollen Priorität erhalten.

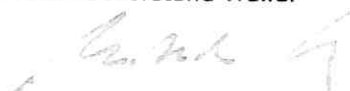
Als dringlich für die Aufnahme gelten:

- a) Kinder, deren Versorgung bzw. Betreuung zu Hause nicht gesichert ist:
 - Kinder, bei denen ein Elternteil allein für die Erziehung zu sorgen hat
- b) Kinder, deren Aufnahme aus pädagogischen Gründen erforderlich ist, weil
 - die Mutter durch mehrere Kinder, die noch überwiegend der Versorgung und Betreuung durch die Mutter bedürfen, überlastet ist,
 - die Wohnungsverhältnisse so unzureichend sind, dass der notwendige Bewegungs- und Spielraum fehlt,
 - die Mutter durch längere Krankheit in der Erziehung und Versorgung des Kindes behindert ist,
 - soziale Notstände, gestörte Familienverhältnisse und anderes mehr vorliegen, durch die die Erziehungsfähigkeit der Eltern oder die Entwicklung der oder die Entwicklung der Kinder wesentlich beeinträchtigt wird
 - Zuzug während des Kindergartenalters (im letzten Jahr)

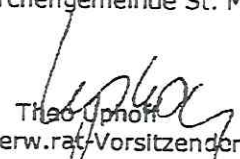
Die Träger können Sonderregelungen vereinbaren.

Walluf, den 14. September 2004

Gemeindevorstand Walluf


Manfred Kohl
Bürgermeister

Kath. Kirchengemeinde St. Martin


Theo Uphoff
Verw.rat-Vorsitzender

Anmeldung für einen Kindergartenplatz zum.....
in der Einrichtung:

☐	Kindergarten Villa Regenbogen, Spessartstraße Leitung: Karin von Monts-Hauf ☎ 06123-704957 Öffnungszeiten: 7:15 – 12:15 Uhr Beitrag: 62,00 € 7:15 – 13:15 Uhr Beitrag: 76,00 €
☐	Kindertagesstätte Paradies Leitung: Gabriele Bibo ☎ 06123-704955 Öffnungszeiten: 7:15 – 12:15 Uhr Beitrag: 62,00 € 7:15 – 13:15 Uhr Beitrag: 76,00 € 7:15 – 17:00 Uhr Beitrag: 182,02 € + 30,68 € Verpfl.
☐	Kath. Kindergarten St. Martin, St. Elisabethenstraße Leitung: Maria Christiani ☎ 06123-72610 Öffnungszeiten: 7:30 Uhr – 13.00 Uhr Beitrag: 83,00 € 13:45 Uhr – 16:30 Uhr *) *) nur Mo, Mi, Do – außer dem 1. Mi im Monat)

Falls Wunscheinrichtung belegt, ersatzweise:

✕ Bitte entsprechend ankreuzen

Angaben zum Kind:

Name: _____ Vorname: _____ Geb.tag: _____

Anschrift: _____

Anmeldung zum: _____

☐ 1. Kind ☐ 2. Kind ☐ 3. Kind in der Einrichtung

Angaben zu dem/den Erziehungsberechtigten::

Name: _____ Vorname: _____ Tel: _____

Anschrift: _____

Bankverbindung:

Konto-Nr. _____ BLZ: _____

Datum

Unterschrift

Vermerk des Einwohnermeldeamtes Walluf:

Angaben treffen zu ☐ Ja ☐ nein Nz:

Anlage 2

Bistum Limburg

Bischöfliches Ordinariat



Bischöfliches Ordinariat • Postfach 1355 • 65533 Limburg

Verwaltungsrat der
Katholischen Kirchengemeinde
St. Martin
St. Elisabethenstr. 12
65396 Walluf

Dezernat
Kinder, Jugend und Familie
Abteilung
Kindertageseinrichtungen
Fachberatung
Martin Serafin
Aktenzeichen

Limburg/Lahn
26. September 2014

Angebotsveränderung Kita St. Martin in Oberwalluf

Sehr geehrter Herr Pfarrer Senft, sehr geehrter Herr Uphoff, sehr geehrter Herr Rheinberger,

Sie planen eine Angebotsveränderung in Ihrer Kindertagesstätte St. Martin in Oberwalluf. Neben den bestehenden zwei Elementargruppen (für Kinder vom vollend. 3 Lebensjahr und dem Schuleintritt) und einer Krippengruppen (für Kinder unter 3 Jahren) sollen im Rahmen des Neubaus / Anbaus zwei weitere Krippengruppen eingerichtet werden. Nach Wieder-Eröffnung der Kita soll zunächst eine weitere Krippengruppe in Betrieb genommen werden.

Aufgrund dem Wunsch der Gemeinde Walluf, den politischen Vorgaben und den heutigen Lebenssituationen vieler Familien entspricht Ihr Vorhaben sicher der vorhandenen Bedarfslage. Die vorgesehene Angebotsveränderung wird daher von uns befürwortet.

Bitte beachten Sie die folgenden Voraussetzungen für den Beginn des neuen Angebotes:

- Einvernehmen zur Kostenübernahme mit der Zivilgemeinde Walluf
- Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat (bitte reichen Sie diese Stellungnahme zusammen mit den weiteren Unterlagen als Anlage zu Ihrem „Antrag auf Angebotsveränderung“ über das Rentamt Süd ein)
- Neue Rahmen-Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes (über den Rheingau-Taunus-Kreis zu beantragen)
- Sicherstellung und Umsetzung des veränderten Stellenschlüssels entsprechend der neu erstellten Personalbedarfsberechnung vom 22.09.2014 (siehe Anlage). Wie geplant ist hier zunächst die Eröffnung einer weiteren Krippe berücksichtigt (Betrieb der Kita mit zwei Elementar- und zwei Krippengruppen). Für die Eröffnung einer weiteren (dritten) Krippengruppe ist eine Neubeantragung einer Angebotsveränderung erforderlich.
Die Vorgaben des hessischen Kinderförderungsgesetz (KiföG) sind in der Personalbedarfsberechnung bereits berücksichtigt.

- Der neue Personalbedarf von 10,25 Fachkräften teilt sich wie folgt auf:

2 Elementargruppen:	185,93 Fachkraftstunden = 4,77 Fachkräfte
2 Krippengruppen (eine davon neu):	213,98 Fachkraftstunden = 5,49 Fachkräfte

Im Rahmen der Angebotsveränderung sollen in der Einrichtung zukünftig auch wesentlich mehr Kinder an der Mittagsversorgung teilnehmen (konzipiert: alle Kinder im Krippenbereich und durchschnittlich 35 Kinder im Elementarbereich. Deshalb muss auch der Stundenumfang für die Küchenkraft erhöht werden, die „Standards für die Essenversorgung in den Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg“ sehen bei den vorgesehenen Lätzen mit Mittagsversorgung einen Stundenumfang von 29 Wochenstunden für die Küchenkraft vor.

Wir schätzen die qualifizierte Arbeit in Ihrer Kindertageseinrichtung und bedanken uns für Ihr Engagement im Hinblick auf die Kita – und damit für die Kinder und ihre Familien in Walluf.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martin Serafin
Fachberatung

Anlagen

Personalbedarfsberechnung für das Kindergartenjahr

2014

in hessischen Kitas im Bistum Limburg ohne Ffm

Einrichtung:

St. Martin Walluf

Gemeindekennziffer

616-10

Bemerkungen:

Plan nach Eröffnung Neubau (ca. Jan. 2015)

Status:

PBB als Plan

PBB genehmigt am:

von:

Stempel:

1. Betriebserlaubnis

Es wurde am **23:08:06** der Betrieb für **65** Plätze genehmigt
Zahl der vereinbarten Plätze (sofern diese niedriger ist, als in der Betriebserlaubnis definiert):

Öffnungszeiten

Montag	von	7:30	bis	16:30	9:00	Stunden
Dienstag	von	7:30	bis	16:30	9:00	Stunden
Mittwoch	von	7:30	bis	16:30	9:00	Stunden
Donnerstag	von	7:30	bis	16:30	9:00	Stunden
Freitag	von	7:30	bis	16:30	9:00	Stunden
					45:00:00	Stunden

2. geplante Belegungsstruktur gemäß Kifög § 25 d

	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
U 2	2,5	0	1	2	7	25
U 3	1,5	0	5	3	1	13,5
3-6 Jahre	1	0	11	15	20	46
Schulkd. i. altersgem. Gr.	1	0	0	0	0	0
Hortkinder	1	0	0	0	0	0
						84,5 belegte Plätze
		0	17	20	28	65 Kinder

Achtung: In Krippengruppen dürfen maximal 12 Kinder gleichzeitig anwesend sein

Gesamtzahl der Kinder: 65 OK

3. Pädagogisches Personal gemäß Kifög § 25c

	Fachkraftfaktor	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
U 2	0,2	0	1	2	7	93
U 3	0,2	0	5	3	1	65,5
3 - 6-Jährige	0,07	0	11	15	20	137,725
Schulkd. i. altersgem. Gr.	0,06	0	0	0	0	0
Hortkinder	0,06	0	0	0	0	0
						296,225

Grundbedarf an Fachkräften:

zzgl. 15 % Zeiten f. Ausfall § 25c(1)

Mindestbedarf Fachkräfte nach Kifög

zzgl. 20 % Regiezeiten gemäß 25 a

296,225	Fachkraftstunden =	7,5955128	Fachkraftstellen
44,43375	Fachkraftstunden =	1,1393269	Fachkraftstellen
340,6588	Fachkraftstunden =	8,7348397	Fachkraftstellen
59,245	Fachkraftstunden =	1,5191026	Fachkraftstellen

(2% des Personalbedarfes im Rahmen der Regiezeiten für Verwaltungsaufgaben)

Gesamtpersonalbedarf:

Bisheriges Soll gemäß PBB vom

Abweichung:

5,9245

399,9038	Fachkraftstunden =	10,253942	Fachkraftstellen
263,25	Fachkraftstunden =	6,75	Fachkraftstellen
136,6538	Fachkraftstunden =	3,5039423	Fachkraftstellen

zusätzlich vertraglich vereinbarte Zuschläge: (z.B.: bei reduzierten Platzzahlen)

4. Küchenpersonal

gemäß Bistumsstandards für Hauswirtschaftliches Personal

54	Kinder bei frisch zubereitetem Essen:	25	Wochenstunden HWK
	Kinder bei Tiefkühlkost mit Ernährungskost:		Wochenstunden HWK
	Kinder bei Ausgabe v. angeliefertem Essen:		Wochenstunden HWK

Zusatzaufwand für U 3 Kinder je Gruppe: 2 Wochenstd. Wochenstunden HWK

Beschäftigungsumfang Hauswirtschaftskraft in insgesamt: Wochenstunden HWK

Als Erfahrungswert sollten mindestens 60% der Stunden mit einer Fachkraft besetzt werden.

5. Hausmeister

Stunden wöchentlich

6. Reinigungskräfte

Stunden wöchentlich

7. Trägeraufgaben

2% des Gesamtpersonalbedarfes für die hauptamtliche Erfüllung von Trägeraufgaben:

Wochenstunden

8. Berufspraktikant/in

In jeder anerkannten Ausbildungseinrichtung sollten Stellenanteile für mindestens ein/e Erzieher/in (Sozialpädagoge/in o.ä.) im Anerkennungsjahr vorgehalten werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Praxisanleitung in angemessenem Maß (4 Wochenstunden) zu gewährleisten ist. Sofern die Kommune einer Einstellung einer/eines Anerkennungspraktikant/in über den Gesamtpersonalbedarf hinaus zustimmt, wird je Einrichtung eine zusätzliche Ausbildungsstelle durch das Bischöfliche Ordinariat mitfinanziert.

9. Freiwilligendienst

Je Einrichtung ist eine Person im Freiwilligendienst zusätzlich zum Gesamtpersonalbedarf vorgesehen.

10. Verwaltungsaufgaben

Sofern administrative Aufgaben auf der Leitungsebene an Verwaltungsmitarbeiter/innen delegiert werden, ist dafür ein Zeitrahmen von Wochenstunden (10% der Regiezeit) angemessen.

erstellt am:

erstellt von:

Legende:

	: bitte entsprechende Zahlen eingeben
	: bitte entsprechende Uhrzeiten eingeben
	: bitte keine Eingaben! (Formel hinterlegt)

Geplante Belegungsstruktur gemäß KitG § 25 d

Gruppe 1

Element	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
U 2	2,5					0
U 3	1,5					0
3-6 Jahre	1		8	5	10	21
Schulkinder in altersgemischten Gruppen	1					0
Hortkinder	1					0
		0	8	5	10	21

belegte Plätze
Kinder

Gruppe 2

Element	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
U 2	2,5					0
U 3	1,5					0
3-6 Jahre	1		5	10	10	25
Schulkinder in altersgemischten Gruppen	1					0
Hortkinder	1					0
		0	5	10	10	25

belegte Plätze
Kinder

Gruppe 3

Element	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
U 2	2,5		1	2	1	10
U 3	1,5		2	2	1	9
3-6 Jahre	1					0
Schulkinder in altersgemischten Gruppen	1					0
Hortkinder	1					0
		0	4	4	2	10

belegte Plätze
Kinder

Gruppe 4

Element	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
U 2	2,5					0
U 3	1,5		2	1		4,5
3-6 Jahre	1					0
Schulkinder in altersgemischten Gruppen	1					0
Hortkinder	1					0
		0	2	1	0	3

belegte Plätze
Kinder

Gruppe 5

Element	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
U 2	2,5					0
U 3	1,5					0
3-6 Jahre	1					0
Schulkinder in altersgemischten Gruppen	1					0
Hortkinder	1					0
		0	0	0	0	0

belegte Plätze
Kinder

Gruppe 6

Element	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
U 2	2,5					0
U 3	1,5					0
3-6 Jahre	1					0
Schulkinder in altersgemischten Gruppen	1					0
Hortkinder	1					0
		0	0	0	0	0

belegte Plätze
Kinder

Gruppe 7

Element	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
U 2	2,5					0
U 3	1,5					0
3-6 Jahre	1					0
Schulkinder in altersgemischten Gruppen	1					0
Hortkinder	1					0
		0	0	0	0	0

belegte Plätze
Kinder

Gruppe 8

Element	Faktor für Platz	< 25 Std.	< 35 Std.	< 45 Std.	> 45 Std.	gesamt
		22,5	30	42,5	50	
U 2	2,5					0
U 3	1,5					0
3-6 Jahre	1					0
Schulkinder in altersgemischten Gruppen	1					0
Hortkinder	1					0
		0	0	0	0	0

belegte Plätze
Kinder

Berechnung

Bemerkungen:

Plan nach Eröffnung Neubau (ca. Jan. 2015)

Bitte hier Namen der Einrichtung eintragen	Mindestpersonalnach KFGG				Prozantanteil
	Betreut bis 25 h	Betreut mehr als 25 h bis 35 h	Betreut mehr als 35 h bis unter 45 h	Betreut über 45 h	
Kinder bis 2	0	1	2	7	93
Kinder bis 3	0	5	3	1	65,5
Kindergartenkinder	0	11	15	20	137,725
Schulkinder in altersgemischten Gruppen	0	0	0	0	0
Kinder in reinen Hortgruppen	0	0	0	0	0
davon Integrationskinder Anzahl	0				
davon Kostenübernahme § 90 III SGB V	0				
davon nichtdeutsche Sprache	0				
BEP eingehalten Ja=1/Nein=0	0				
Bedingung erfüllt					0
Zwischensumme					296,225
Gruppen					3,38
Personalstunden					340,66
Förderung kommunale Träger					
	40270				
	32020				
	25148				
	0				
Summe Grundpauschale § 32 Abs 2	97,430 €				
Zuschlag Bedürftige / Fremdsprachige § 32 Abs 4	- €				
Zuschlag Integrationskinder § 32 Abs 5	- €				
Zuschlag Kleinkita § 32 Abs 6	- €				
Zuschlag Einhaltung BEP § 32 Abs 3	- €				
Förderung freie Träger					
	40270				
	32020				
	38060				
	0				
	110,350 €				

Bemerkungen:

Plan nach Eröffnung Neubau (ca. Jan. 2015)

1. Landesmittel vor Kifög

Landesmittel § 6 (2) HLVO (verl. Öffnungszeiten)

12.785 €

LM § 2 (1) LVO-U3

Krippe

- €

LM § 2 (1) LVO-U3

31.400 €

kostenneutr. Gruppe/

Hort/Krippe (LM 6.1) bei separater Buchung

- €

kostenneutr. Gruppe/

Hort/Krippe (LM 6.2) bei separater Buchung

- €

2. Landesmittel nach § 39 Abs. 2 HessKiföG

Saldo

110.350 €

3. Differenz Landesmittel neu aktuellem PBB - Landesmittel vor Kifög (2012)

Saldo

66.165 €

4. Personalkostenveränderung von altem zu neuem PBB

S6

S6

Personalkostendurchschnittssatz pro Jahr

45.502,13 €

45.556,12 €

Veränderung Fachkraftstellen

3.503942308

3.503942308

Veränderung Personalkosten

159.436,84 €

163.129,96 €

5. Veränderung Landesmittel - Veränderung Personalkosten

Saldo

-93.271,84 €

-96.964,96 €

Betriebskosten Kita Oberwalluf / Kostenstelle 365 12 100

1) Abrechnung mit Bistum Limburg (Konto 712 6001)

	Planung						
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Personalkosten	767.319,31	863.205,40	898.935,08	981.801,97	1.107.369,78	1.177.959,93	1.226.471,00
Sachaufwand	184.166,91	248.527,34	284.202,34	333.009,61	348.184,92	368.968,19	280.671,00
3,5 % Verwaltungskosten Bistum	31.510,35	37.113,46	39.601,59	44.136,87	49.011,98	52.145,10	50.777,37
Bistum / Fachberatung	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00
Betriebskosten	985.996,57	1.151.846,20	1.225.739,01	1.361.948,45	1.507.566,68	1.602.073,22	1.560.919,37
Refinanzierungskosten	-277.178,52	-383.586,53	-371.151,41	-403.602,35	-497.794,87	-572.085,10	-354.240,00
Anteil Bistum (Pauschale)	-55.875,56	-58.368,88	-59.205,96	-62.015,99	-67.488,40	-71.611,94	-67.488,40
Elternbeiträge	-108.017,60	-55.737,24	-45.545,58	-139.046,38	-86.118,34	-86.486,87	-90.000,00
Kommunaler Anteil	544.924,89	654.153,55	749.836,06	757.283,73	856.165,07	871.889,31	1.049.190,97
abzüglich: Abschlagszahlung (Kto 712 6001)	-512.200,00	-524.645,00	-515.506,00	-757.283,73	-773.708,75	-869.109,54	-1.049.190,97
Ermittelte Nachzahlung	32.724,89	129.508,55	234.330,06	112.106,37	82.456,32	2.779,77	0,00
	Abrechnung 20.03.2019	Abrechnung 13.03.2020	Abrechnung 09.03.2021	Abrechnung 04.04.2022	Abrechnung 14.03.2023	Abrechnung 27.03.2024	Planrechnung vom 28.09.2023

2) Modifizierte Kosten der Gemeinde

Kommunaler Anteil	544.924,89	654.153,55	749.836,06	757.283,73	856.165,07	871.889,31	1.049.190,97
abzüglich:							
Kto 541 0300 Sonstige Zuweisungen Land (Gebührenauffälle während Corona)				-36.731,90			
Kto 542 1000 Zuweisungen Land "laufende Zwecke" Erstattungen Lüfter u. Hygieneartikel während Corona)				-36.731,90	-6.593,70		
Konten 542 8000 Zuweisung übrige Bereiche für laufende Zwecke während Corona				-8.217,55			
Kto 542 1002 Zuweisung von Wohnortkommune (Kita Gebühren, Freistellung)	-44.920,86	-45.690,40	105.213,40	-108.837,34	-98.447,07	-87.601,00	-87.601,00
Kto 542 2001 Zuweisung von Wohnortkommune (Kostenerstattung Kita-Platz)	-59.600,00	-95.900,00	-95.200,00	-83.200,00	-94.400,00	-80.000,00	-80.000,00
	440.404,03	512.563,15	759.849,46	483.565,04	656.724,30	704.288,31	881.589,97

zu/abzüglich Abschreibungen:

546 1000 Auflösung SOPO	-11.500,00	-11.500,00	-11.500,00	-11.500,00	-11.500,00	-11.500,00	-11.500,00	-11.500,00	0,00
661 5000 Abschreibung aktiver Investitionszuschüsse	31.523,00	31.524,00	31.523,00	31.524,00	31.524,00	31.524,00	31.524,00	31.524,00	0,00
662 0000 Abschreibung Gebäude u. Einrichtung	6.684,00	6.684,00	6.684,00	6.684,00	6.685,00	6.684,00	6.684,00	6.684,00	0,00
712 6002 Bistum Limburg / Zuweisung Freistellung Kita Geb. *	27.933,60	34.300,00	181.058,44	30.037,26	52.608,84			98.450,00	98.450,00
Modifizierte Gesamtkosten Kita OW	495.044,63	573.571,15	967.614,90	510.274,04	683.432,30	730.996,31	881.589,97		

Erträge	-557.092,54	-650.783,05	-477.389,55	-878.383,41	-850.842,38	-909.284,91	-679.329,40
Aufwand	1.052.137,17	1.224.354,20	1.445.004,45	1.430.194,71	1.598.383,52	1.738.731,22	1.659.369,37
Zuschussbedarf	495.044,63	573.571,15	967.614,90	551.811,30	747.541,14	829.446,31	980.039,97

Vergleich der Drittelregelung

	Ergebnisse						Planung
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Nach der Drittelregelung sind die Anteile vom Land und von den Eltern	701.424,78	816.236,13	963.336,30	953.463,14	1.065.589,01	1.159.154,15	1.106.246,25
Tatsächlicher Istanteil / Elternbeiträge und Landeszuweisungen	-557.092,54	-650.783,05	-477.389,55	-878.383,41	-850.842,38	-909.284,91	-679.329,40
Zusätzliche Kostenbelastung der Gemeinde Walluf über die Drittelregelung hinaus:	144.332,24	165.453,08	485.946,75	75.079,73	214.746,63	249.869,24	426.916,85

Erläuterung *

Verrechnung mit 712 6001

Anteilung Landeszuschüsse prozentual nach Kita Plätze:

Paradies	124	44%
Villa Regenbogen	62	22%
Kita St.Martin OW	99	35%
Walluf, 26.07.2024	285	100%

gez. FB I / JR

Zusammenfassende Übersicht

365 11 050 Kindergarten allgemein

Erträge	0	0	0	0
Aufwand	56.274,64	56.200,11	26.620,00	27.020,00
Zuschussbedarf	56.274,64	56.200,11	26.620,00	27.020,00
Genehmigte max. Kita-Plätze Wallufer Kitas	285	285	285	285
Weitere Allgemeinkosten die keiner Kita zugeordnet werden können	16,45	16,43	7,78	7,90

365 11 100 KiGa / KiTa Paradies

Erträge	-707.747,07	-683.163,94	-729.853,00	-755.472,00
Aufwand	1.308.857,70	1.412.039,03	1.793.586,00	1.857.292,00
Zuschussbedarf	601.110,63	728.875,09	1.063.733,00	1.101.820,00
Kostendeckungsgrad	54,07%	48,38%	40,69%	40,68%
Kita-Plätze gemäß Betriebserlaubnis vom 14.01.2021	124	124	124	124
Zuschuß Kosten Kita-Platz pro Monat	403,97	489,84	714,87	740,47

365 11 200 KiGa / KiTa Villa Regenbogen

Erträge	-248.744,05	-299.343,05	-292.812,00	-296.369,00
Aufwand	757.732,47	821.482,89	855.334,00	882.143,00
Zuschussbedarf	508.988,42	522.139,84	562.522,00	585.774,00
Kostendeckungsgrad	32,83%	36,44%	34,23%	33,60%
Kita-Plätze gemäß Betriebserlaubnis vom 24.09.2019	62	62	62	62
Zuschuß Kosten Kita-Platz pro Monat	684,12	701,80	756,08	787,33

365 12 100 Kath. Kindergarten Oberwalluf

Erträge	-210.940,77	-220.966,98	-165.950,00	-154.270,00
Aufwand	976.824,95	998.686,54	1.089.728,00	1.089.726,00
Zuschussbedarf	765.884,18	777.719,56	923.778,00	935.456,00
Kostendeckungsgrad	21,59%	22,13%	15,23%	14,16%
Kita-Plätze gemäß Betriebserlaubnis vom 17.07.2020	99	99	99	99
Zuschuß Kosten Kita-Platz pro Monat	644,68	654,65	777,59	787,42

Gesamtergebnis

Erträge	-1.167.431,89	-1.203.473,97	-1.188.615,00	-1.206.111,00
Aufwand	3.099.689,76	3.288.408,57	3.765.268,00	3.856.181,00
Zuschussbedarf	1.932.257,87	2.084.934,60	2.576.653,00	2.650.070,00

Vergleich der Drittelregelung

Nach der Drittelregelung sind die Anteile vom Land und von den Eltern	2.066.459,84	2.192.272,38	2.510.178,67	2.570.787,33
Tatsächlicher Istanteil / Elternbeiträge und Landeszuweisungen	-1.167.431,89	-1.203.473,97	-1.188.615,00	-1.206.111,00
Zusätzliche Kostenbelastung der Gemeinde Walluf über die Drittelregelung hinaus:	899.027,95	988.798,41	1.321.563,67	1.364.676,33

Definition der Drittelregelung:

Hinsichtlich der Drittelregelung gibt es nichts Offizielles. Als Faustformel gilt, 1/3 Eltern 1/3 Land Hessen und 1/3 Kommune. Das gilt bei Einhaltung der **gesetzlichen Standards**. Das Land Hessen erstattet keine Leistungen über den gesetzlichen Standard hinaus. Dann verschiebt sich die Kostensteigerung entweder mehr auf die Eltern (Äquivalenzprinzip über höhere Beiträge) oder auf die Kommune (Verteilung auf die Allgemeinheit über höhere Grundsteuern). Auch wenn es in der Praxis aus politischen Gründen nicht immer so angewandt wird, besagt § 93 Abs. 2 HGO, dass die Erhöhung von Steuern grundsätzlich das letzte Mittel ist.

Sozialrecht und Gesundheitswesen

1.2 Dr.R./Rau/Bü/Hö/Ju

Kirchliche Kita-Trägerschaften vielerorts vor dem Aus?

Viele Kitas werden von den evangelischen und katholischen Kirchengemeinden betrieben. Beide Konfessionen haben in den letzten Wochen angekündigt, bestehende Trägerschaften nicht oder nur bei Gewährung eines höheren kommunalen Finanzierungsanteils weiterzuführen (wir berichteten im HSGB Kompakt Meldung 141/23 vom 12.9.2023). Die Kommunalen Spitzenverbände suchen hierzu das Gespräch mit der Vertretung beider Konfessionen auf der Landesebene. Klar ist aber: Bestimmte rechtliche Gegebenheiten sind zwingend zu beachten.

Geltende Verträge sind zu erfüllen – solange sie gelten

In der Regel bestehen zwischen Zivilgemeinde und Kirchengemeinde vertragliche Vereinbarungen über die Förderung und den Betrieb von Betreuungsangeboten. Diese sind zu erfüllen, so lange sie gelten, insbesondere also nicht gekündigt oder durch eine neue vertragliche Regelung abgelöst worden sind.

Sozialrecht gilt: Zweckentsprechende und wirtschaftliche Mittelverwendung und angemessene Eigenleistung

In Hessen sind die Städte und Gemeinden in der Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen (§ 30 Abs. 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs, HKJGB). Individuelle Rechtsansprüche auf Betreuungsplätze muss rechtlich gesehen der Jugendhilfeträger, also in aller Regel der Landkreis, erfüllen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – SGB VIII).

Im Rahmen dieser Verpflichtungen haben die Gemeinden die Regelungen über die Förderung nicht-kommunaler Träger nach § 74 Abs. 1 bis 5 SGB VIII entsprechend anzuwenden (§ 30 Abs. 3 Satz 2 HKJGB).

Drei Gesichtspunkte sind mit Blick auf Wünsche nach noch höheren kommunalen Finanzierungsbeteiligungen rechtlich kritisch. Nach § 74 Abs. 1 SGB VIII muss die Gemeinde freiwillig auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätige Träger im Regelfall (Soll-Vorschrift) fördern, wenn diese u.a. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII) und eine angemessene Eigenleistung erbringen (§ 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII). Eine Vollfinanzierung durch die Kommune ist mit der Vorgabe einer angemessenen Eigenleistung nach gefestigter Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) und des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) nicht vereinbar. Die Gemeinden müssen also auf einer relevanten Eigenbeteiligung bestehen. Nur dann wird man

auch einen Anreiz für die gesetzlich ebenfalls geforderte zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der kommunalen Zuschüsse haben.

Sind die Fördervoraussetzungen dem Grunde nach erfüllt, entscheidet die Gemeinde über die Art und Höhe der Förderung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 30 Abs. 3 Satz 2 HKJGB i.V.m. § 74 Abs. 3 Satz 1 HKJGB). Dabei kann eine Förderung von weiteren Betreuungsplätzen beispielsweise abgelehnt werden, wenn die zur Befriedigung des Bedarfs erforderlichen Plätze vorhanden sind (BVerwG, NVwZ 2002, S. 1382, 1384).

Immobilien

Häufig werden die Eigentumsverhältnisse bezüglich der Räumlichkeiten getrennt von dem Kita-Betrieb zu betrachten sein.

Aus haushaltsrechtlicher Sicht sind umfangreiche Investitionen in kirchliche Liegenschaften mit Blick auf die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung nicht ohne Weiteres vermittelbar. Entsprechenden Verpflichtungen und Zahlungen stehen keine eigenen Vermögenswerte bei den Kommunen gegenüber. Die Finanzierung und Unterhaltung kirchlicher Liegenschaften ist alleinige Aufgabe der Kirchen selbst. Die Kommunen müssen sich hingegen um die Schaffung und Unterhaltung eigenen Vermögens kümmern. Insofern wären im Rahmen von Betriebsübergängen auch Verträge zur Übernahme der kirchlichen Liegenschaften denkbar, allerdings nur dann, wenn der entsprechende Zustand und der Renovierungsaufwand im Einzelfall realitätsgerecht im jeweiligen Kaufpreis berücksichtigt ist.

Problematisch kann die Grunderwerbsteuerpflicht bei Veräußerungen von Kita-Grundstücken sein (vgl. § 4 des Grunderwerbsteuergesetzes, GrEStG).

Personal

Wenn der freie Träger den Kita-Betrieb nicht mehr betreiben oder finanzieren kann, ist die Möglichkeit eines Betriebsüberganges zu prüfen und zu verhandeln. Die Variante einer Schließung kann für die Städte und Gemeinden sehr teuer werden und zu großen Problemen führen. Oft wurde in den Verträgen geregelt, dass die Abwicklung im gleichen Verhältnis zu finanzieren ist wie der Kita-Betrieb. Das bedeutet, dass auch die Abfindungen für das Fachpersonal sowie die Ablösung der Altersversorgung z. B. zu 85 % oder 90% von der jeweiligen Stadt oder Gemeinde zu finanzieren ist. Da die Fachkräfte gebraucht werden und schnell wieder eine Stelle finden, werden auf diese Weise unnötig Steuergelder ausgegeben. Daher sollten vor einer etwaigen Kündigung des Betriebsvertrages zunächst alle Folgewirkungen geprüft und über einen Betriebsübergang verhandelt werden.

Weiteres Vorgehen und Empfehlung

Erste Gespräche zwischen Spitzenverbänden und Vertretern beider Konfessionen werden noch im Dezember 2023 stattfinden.

Die Geschäftsstelle empfiehlt, nicht überstürzt neue und möglicherweise für die Gemeinde ungünstige Betriebsverträge abzuschließen. Kündigt die jeweilige Vertragspartnerin den mit

der Gemeinde bestehenden Vertrag, läuft dieser meist erst einmal einige Monate oder sogar Jahre weiter. Zeitdruck besteht daher in vielen Fällen nicht.

Wir bitten um Kenntnisnahme.



MIT GOTT IM SPIEL
Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg



**KATHOLISCHE
KIRCHE
BISTUM LIMBURG**

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 1355 • 65533 Limburg

Per E-Mail an:

Gemeinde Walluf
Herrn Bürgermeister Nikolaos Stavridis

PASTORAL & BILDUNG
Kindertageseinrichtungen

Bischöfliches Ordinariat
Roßmarkt 4 | 65549 Limburg

Abteilungsleiterin
Sonja Karl

06431 295-174
kindertagesstaetten@bistumlimburg.de
kita.bistumlimburg.de

Aktenzeichen: AZ: 228AA/67936/23/02

Limburg, 30. Oktober 2023

Zukünftige Kita-Finanzierung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Stavridis,

mit diesem Brief möchten wir Sie über den Versand des anhängenden gemeinsamen Schreibens vom Evangelischen Büro Hessen und vom Kommissariat der katholischen Bischöfe Hessen an die kommunalen Spitzenverbände zur angestrebten Veränderung in der Kita-Finanzierung informieren. Dieses Schreiben ist mit allen 5 evangelischen Landeskirchen und katholischen Bistümern in Hessen, und somit auch mit unserer Bistumsleitung, abgestimmt.

Wie im Brief beschrieben lässt es die derzeitige Entwicklung der Kirchenmitgliederzahlen und Kirchensteuereinnahmen leider nicht mehr lange zu, die Trägeranteile an den Betriebskosten unserer 237 kirchengemeindlichen Kindertagesstätten jährlich zu erhöhen, so wie es die derzeitigen Betriebskostenverträge zwischen den Kirchengemeinden und den Kommunen vorsehen. Wir als Bistum Limburg können aber das im Schreiben genannte Bestreben, die bisherigen kirchlichen Trägerschaften zu erhalten, nur unterstreichen. Da wir weder unser Engagement reduzieren möchten noch Budgets ausgeweitet werden können ist eine Pauschalierung des Trägeranteils für uns die einzig mögliche Konsequenz.



KATHOLISCHE
KIRCHE
BISTUM LIMBURG

Ausgehend von diesem Schreiben ist es nun erst einmal die Aufgabe des Bischöflichen Ordinariates, Klarheit über den zukünftigen finanziellen Spielraum des Kitawesens im Bistum Limburg zu erlangen und Vorschläge für eine neue Finanzierungssystematik zu entwickeln, welche für alle unsere Einrichtungen anwendbar wären. Hierzu nehmen wir natürlich gerne Anregungen Ihrerseits entgegen. Die darauf folgenden Abstimmungen zwischen den Kirchengemeinden und den Kommunen über eine Anpassung der Betriebskostenverträge werden wir vom Bischöflichen Ordinariat selbstverständlich mit begleiten und als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Uns ist durchaus bewusst, dass sich auch die Kommunen in finanziell sehr herausfordernden Zeiten befinden. Trotzdem hoffen wir, dass die Gründe für unser Handeln nachvollzogen werden können.

Herzliche Grüße

Sonja Karl
Abteilungsleiterin
Kindertageseinrichtungen

David Schermuly
stellv. Abteilungsleiter
Kindertageseinrichtungen

**EVANGELISCHES BÜRO HESSEN
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG**

**Mosbacher Straße 20
65187 Wiesbaden**

Telefon 0611/53 16 46-0

Mail: mail@ev-buero-wiesbaden.de

**KOMMISSARIAT DER
KATHOLISCHEN BISCHÖFE
IM LANDE HESSEN**

**Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden**

Telefon 0611/3 60 08-0

Mail: hessen@kommissariat-bischoefe.de

per E-Mail

Hessischer Städtetag
Herrn Gf. Direktor Dr. Jürgen Dieter
Herrn Direktor Stephan Gieseler

Hessischer Landkreistag
Herrn Gf. Direktor Prof. Dr. habil. Jan Hilligardt
Herrn Direktor Dr. Michael Koch

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.
Herrn Geschäftsführer Dr. David Rauber

23.10.2023

Zukünftige Kita-Finanzierung

Sehr geehrte, liebe Damen und Herren,

die Evangelischen Kirchen und katholischen Bistümer in Hessen bieten in ihren Kindertagesstätten ein Bildungs- und Betreuungsangebot für alle Kinder – unabhängig von ihrer Herkunft, Religion, Weltanschauung und Förderbedarf. Sie leisten mit frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung einen Beitrag an der Zukunft der Gesellschaft. Leitende Motivation ist, Kinder altersgerecht christliche Grundsätze wie Freiheit, Toleranz, Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung erfahren zu lassen und Raum für eine eigenständige Auseinandersetzung mit der Welt zu bieten.

In Hessen werden in fast 1.090 konfessionellen Kindertagesstätten rund 78.000 Kinder und ihre Familien durch circa 14.000 Kita-Fachkräfte in der Regel mindestens drei Jahre intensiv begleitet. Kirchen und Bistümer verstehen sich dabei seit Jahrzehnten als verlässlicher Partner der Kommunen, um gemeinsam den gesellschaftlichen Bildungsauftrag zu erfüllen und Verantwortung für ein gerechtes und friedvolles Zusammenleben zu übernehmen. Sie

leisten einen wesentlichen Beitrag zur Trägervielfalt in Hessen und kommen dem Wunsch und Wahlrecht der Eltern im Kita-Bereich nach.

Derzeit investieren die Kirchen in den Bereich Kindertagesstätten jährlich rund 71,5 Millionen Euro an Eigenmitteln. Für die Finanzierung des kirchlichen Anteils für einen Kita-Platz sind ungefähr drei zahlende Kirchenmitglieder notwendig. Zudem begleiten an vielen Orten ehrenamtlich organisierte Kirchenvorstände bzw. Verwaltungs- und Pfarrgemeinderäte die Arbeit der Kitas in Konzeptions- und Personalfragen und nehmen so eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe wahr.

Bei der hohen kirchlichen Identifikation mit den Aufgaben im Kita-Bereich sind allerdings die Probleme nicht zu übersehen. Aufgrund des Rückgangs von Kirchenmitgliedern und damit zusammenhängenden sinkenden Kirchensteuereinnahmen besteht für die Finanzen der Kirchen und Bistümer ein erheblicher Druck. Dieser wird durch die längerfristigen Prognosen der sogenannten „Freiburger Studie“ zufolge nochmals deutlich verschärft. Die Kirchen in Hessen müssen bereits bis zum Jahr 2035 mit einem Rückgang der kirchensteuerzahlenden Mitglieder von bis zu 30 Prozent rechnen (bezogen auf das Jahr 2020).

Diese veränderte Kirchenbindung schwächt den kirchlichen finanziellen Handlungsspielraum bereits heute. Dies hat Folgen für alle kirchlichen Arbeitsfelder, auch für den Kita-Bereich. Kirchen und Bistümer werden eine inflationsbedingte jährliche Erhöhung der Budgets für Kindertagesstätten in der derzeitigen Form nicht mehr finanzieren können. Das Engagement und der Wunsch, unsere Partnerinnen und Partner weiter in der Gestaltung der Kinderbetreuung vor Ort zu unterstützen, bleiben jedoch unverändert.

Daher sind Kirchen und Bistümer in Hessen gezwungen, die Finanzierung ihrer Kindertagesstätten zu ändern: Ein Ende der bisherigen prozentualen Mitfinanzierung der Kita-Kosten ist erforderlich und eine Neu-Verhandlung mit den kommunalen Vertragspartnern notwendig. Ziel ist es, feste Pauschalen pro Kita-Gruppe als Finanzierungsbeitrag zu vereinbaren. Die Pauschalen sollen auf Basis von Jahres-Haushaltsplanungen/-abschlüssen für die jeweiligen Kindertagesstätten berechnet werden.

Neben Betriebskostenzuschüssen und der Finanzierung von professionellen Beratungs- und Führungsstrukturen auf Ebene von Landeskirchen und Bistümern bringen zahlreiche

Kirchen- und Pfarrgemeinden ihre eigenen Grundstücke und Kita-Gebäude ein. Mehr als 570 konfessionelle Kindertagesstätten werden in kirchlichen Gebäuden betrieben. Auch für die entsprechenden Baulasten bedarf es neuer Lösungen. Zukünftig können diese nicht mehr von den Kirchen erbracht werden. In Verhandlungen und Verträgen sind Lösungen abzubilden, wie die Baulasten von den kommunalen Partnern getragen werden können. Hierfür sind unterschiedliche Wege denkbar. Die verschiedenen Lösungsansätze wollen wir mit den kommunalen Partnern abstimmen und vereinbaren.

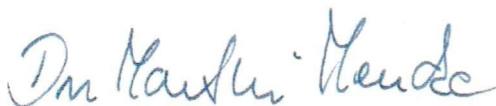
Trotz der leider bestehenden Sparzwänge und den anstehenden Veränderungen der Finanzierungsbeteiligung ist es das Bestreben der Kirchen und Bistümer, die bestehenden kirchlichen Trägerschaften auch weiterhin zu erhalten, wofür es viele gute Gründe gibt, wie unter anderem:

- übergreifende Leistungen der Kirchen (z. B. juristischer Dienst, Fachberatung, Fortbildung, Versicherungsleistungen etc.)
- Qualitäts- und Personalmanagement
- Ehrenamtliches Engagement und Vernetzung im Sozialraum
- Die Erfüllung des Subsidiaritätsprinzips (gesellschaftliches Prinzip, nach dem staatliche Aufgaben soweit wie möglich von freien Trägern übernommen werden)
- Vielfalt in der Trägerlandschaft – Wahlmöglichkeit für Eltern
- höhere Landesförderung für freie Träger

In den nächsten Monaten werden die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen und Bistümer auf die Kommunen vor Ort zugehen, um neue Vereinbarungen in dem beschriebenen Rahmen zu treffen.

Wir hoffen sehr auf konstruktive und letztlich einvernehmliche Gespräche zum Wohl der betreuten Kinder.

Mit freundlichen Grüßen



Oberkirchenrat Dr. Martin Mencke



Pfarrer Dr. Tonke Dennebaum

Gebührenordnung und Betreuungszeiten ab 01.09.2024

Kita St. Martin, Oberwalluf		Monatsbeitrag in EUR				
		unter 3	Zweitkind (-50%)	über 3	Zweitkind (-50%)	
Modul V						
07:30	Mo - Fr	12:30	171,00	85,50	0,00	0,00
Modul VM (+ Mittagessen)						
07:30	Mo - Fr	13:00	171,00	85,50	0,00	0,00
Modul G5						
07:30	Mo - Fr	16:30	342,00	171,00	88,20	44,10
Modul G3						
07:30	13:00	Plus 3 Tage	16:30	243,00	121,50	43,20
						21,60
						90,00

Anmerkungen

- Für das dritte und jedes weitere Kind entfällt die Betreuungsgebühr, die Verpflegungspauschale ist jedoch zu bezahlen
- Die Vormittagsbetreuung ist aufgrund der hessischen Gesetze für 3- bis 6jährige Kinder Beitragsfrei

Gebührenordnung und Betreuungszeiten ab 01.01.2025

		Monatsbeitrag in EUR				
		unter 3	Zweitkind (-50%)	über 3	Zweitkind (-50%)	
Kita St. Martin, Oberwalluf	Modul V					
	07:30 Mo - Fr 12:30	180,00	90,00	0,00	0,00	0,00
	Modul VM (+ Mittagessen)					
	07:30 Mo - Fr 13:00	180,00	90,00	0,00	0,00	110,00
	Modul G5					
07:30 Mo - Fr 16:30	360,00	180,00	99,00	49,50	110,00	
Modul G3						
07:30 13:00 Plus 3 Tage 16:30	253,80	126,90	54,00	27,00	110,00	

Anmerkungen

- Für das dritte und jedes weitere Kind entfällt die Betreuungsgebühr, die Verpflegungspauschale ist jedoch zu bezahlen
- Die Vormittagsbetreuung ist aufgrund der hessischen Gesetze für 3- bis 6jährige Kinder Beitragsfrei



Gemeinde Walluf

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-53/2024

Fachbereich	Zentrale Dienste und Finanzen
Sachbearbeiter	Jürgen Roth
weitere Sachbearbeiter	
Datum	08.08.2024

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf	26.08.2024
Haupt - und Finanzausschuss	05.11.2024
Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf	14.11.2024

Katholische Kindertagesstätte St. Martin Oberwalluf -grundsätzliche Anhebung der Personalvergütung-

Anlage(n):

1. VL 53-2024 Anl. 1 Haushaltsmittelanmeldung 2025_Oberwalluf
2. VL 53-2024 Anl. 2 Höhergruppierung nach S8b_Walluf_20240712

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung vorhanden		Ja	
Haushaltsmittel vorhanden		Ja	
Art der Ausgabe (ÜPL/APL/Deckungskreis)			
Sachkonto	712 6001 Zuschuss Betrieb Kita OW	Kostenstelle	365 12 100 Kindertagesstätte St. Martin Oberwalluf

Beschlussvorschlag:

1. Dem Antrag des Bistum Limburg die Umstellung von der TVöD SUE 8a auf die TVöD SUE 8b für die Mitarbeiter*innen der Kita St. Martin ab dem 01.01.2025 vorzunehmen wird zugestimmt.
2. Die zusätzlichen Haushaltsmittel werden jährlich bereitgestellt.

Sachverhalt:

Mit Nachricht vom 23.07.2024 beantragt das Bistum Limburg die Umstellung von der TVöD SUE 8a auf die TVöD SUE 8b für die Mitarbeiter*innen der Kita St. Martin ab dem 01.01.2025.

Eine Hochrechnung des Bistums der Kosten für die Umstellung und den Antrag dazu ist als Anlage der Vorlage beigelegt.

Die Kita St. Martin in Oberwalluf konnte bisher nicht auf die in Walluf übliche Eingruppierung TVöD SUE 8b angehoben werden, da wir ein Gleichgewicht innerhalb unserer Trägerschaft und den anderen acht Kitas aufrechterhalten mussten. Nun gehen die Kommunen Oestrich-Winkel und Eltville ebenfalls diesen Schritt.

Somit ist es unser Anliegen, flächendeckend für alle unsere neun Kitas in den Kommunen die Höhergruppierung auf TVöD SUE 8b umzusetzen.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Seitens der Verwaltung wurde darum gebeten den Mitfinanzierungsanteil des Bistums nochmal näher zu erläutern:

„Bitte erläutern Sie uns den Anteil der Mitfinanzierung durch das Bistum. Wie kann dieser Anteil ermittelt werden? Wie hoch ist der Anteil vom Bistum?“

Hierzu die Rückmeldung:

Personalmehrkosten, wie bisher auch, durch das Bistum mit einem Betriebskostenträgeranteil bei Personalaufwendungen von 15% von 36.000 mitgetragen.

Nikolaos Stavridis, Bürgermeister

Pfarrei St. Peter und Paul · Kirchgasse 1 · 65343 Eltville

An

Ansprechpartner des Fachbereichs I
Zentrale Dienste / Finanzen / Öffentliche
Einrichtungen

Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf
Mühlstraße 40
65396 Walluf

Petra Götze-Nagel
Trägerbeauftragte

Kita-Trägerbüro
Rheinstr.19
Nebengebäude rechts
65375 Oestrich-Winkel

☎ 0151-10590072
✉ p.goetze-nagel@bo.bistumlimburg.de

Datum 12.07.2024

Haushaltsmittelanmeldungen 2025 – Höhergruppierung in TVöD SUE 8b

1. Umstellung auf TVöD SUE 8b

Die Kita St. Martin in Oberwalluf konnte bisher nicht auf die in Walluf übliche Eingruppierung TVöD SUE 8b angehoben werden, da wir ein Gleichgewicht innerhalb unserer Trägerschaft aufrechterhalten mussten. Nun gehen die anderen Kommunen ebenfalls diesen Schritt. Somit ist es unser Anliegen, flächendeckend für alle unsere neun Kitas in den Kommunen die Höhergruppierung auf TVöD SUE 8b umzusetzen.

In Anlage 1 ersehen Sie für die Kita St. Martin die hochgerechneten Kosten bei einer Stufenhöhergruppierung.

Berechnet wurden

- die Zusatzkosten einer Höhergruppierung im Brutto laut Tabelle des TVöD SUE sowie
- die Zusatzkosten bei einem Durchschnittsbruttoentgelt mit dem Faktor 13,726, der übliche Faktor zur Kalkulation von Personalkosten im Bistum Limburg. (Z.B. Jahressonderzahlungen, Sue-Zulage, AG- Anteile, etc.) = Arbeitgeberbrutto

Gesamtkostenübersicht

Durchschnittseinkommen TVöD SUE (*Faktor 13,726) = Arbeitgeberbrutto		Laut Tabelle TVöD SUE
Jahres-Mehrkosten 8b	36.390,91 €	Jahres-Mehrkosten 8b 27.992,81 €

Die Mitfinanzierung der Höhergruppierung durch das Bistum Limburg ist sichergestellt

An: "Götze-Nagel, Petra" <p.goetze-nagel@bo.bistumlimburg.de>

Von: "Schnell, Anna" <A.Schnell@bistumlimburg.de>

Datum: 13.03.2024 12:35

Kopie: "Georg Balmer" <G.Balmer@BO.Bistumlimburg.de>

Betreff: Höhergruppierung nach S8b

Hallo Frau Götze-Nagel,

hier meine Rückmeldungen zu unserem Telefonat:

Höhergruppierung nach S8b bei den Kommunen:

- Im ersten Schritt müssen Sie als Trägervetreter bei den entsprechenden Kommunen eine schriftliche Bestätigung anfordern, dass die Kommunen ab dem 01.01.2025 die S8b zahlen.
- Sobald uns diese Schreiben vorliegen, werden die Beschäftigten zum 01.01.25 höhergruppiert.
- Der Verwaltungsrat ist entsprechend zu informieren. Ein VRK Beschluss muss nicht gefasst werden.

Anna Schnell

Sachbereich Personal

Pastoral und Bildung | Fachzentrum Kindertageseinrichtungen

Rentamt Süd | Mainblick 51 | 65779 Kelkheim (Taunus)

06195 9934-131 |

a.schnell@bistumlimburg.de | kita.bistumlimburg.de

Neuantrag von Haushaltsmittel ab 2025

Wir bitten um die Höhergruppierung auf TVöD SUE 8b ab dem 01.01.2025 mit rund 36.000 Euro, vorbehaltlich Tarifierungsanpassungen und Erreichen der nächsthöheren Stufenlaufbahn.



Petra Götze-Nagel

Trägerbeauftragte Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau

Kita St. Martin Oberwalluf		TVöD Sue Durchschnitts- einkommen /Monat *Faktor 13,726) = Arbeitgeberbrutto	TVöD Sue Durchschnitts- einkommen /Monat *Faktor 13,726) = Arbeitgeberbrutto	Mehrkosten pro Monat	Mehrkosten pro Jahr	laut Tabelle TVöD SUE /Monat	laut Tabelle TVöD SUE /Monat	Mehrkosten pro Monat	Mehrkosten pro Jahr
Stufe	BU	8a	8b			8a	8b		
3	100,000%	5.051,58 €	5.192,92 €	141,34 €		3.755,83 €	3.864,55 €	108,72 €	
2	51,282%	2.437,54 €	2.485,86 €	48,32 €		1.808,36 €	1.845,53 €	37,17 €	
6	51,282%	3.026,26 €	3.354,96 €	328,70 €		2.261,22 €	2.514,07 €	252,85 €	
3	84,615%	4.274,39 €	4.393,99 €	119,60 €		3.178,00 €	3.269,99 €	91,99 €	
3	100,000%	5.051,58 €	5.192,92 €	141,34 €		3.755,83 €	3.864,55 €	108,72 €	
6	51,282%	3.026,26 €	3.354,96 €	328,70 €		2.261,22 €	2.514,07 €	252,85 €	
6	64,103%	3.782,85 €	4.193,73 €	410,88 €		2.826,55 €	3.142,61 €	316,06 €	
3	83,334%	4.209,68 €	4.327,47 €	117,79 €		3.129,88 €	3.220,48 €	90,60 €	
6	64,103%	3.782,85 €	4.193,73 €	410,88 €		2.826,55 €	3.142,61 €	316,06 €	
2	100,000%	4.753,20 €	4.847,43 €	94,22 €		3.526,31 €	3.598,79 €	72,48 €	
3	50,000%	2.525,79 €	2.596,46 €	70,67 €		1.877,92 €	1.932,28 €	54,36 €	
3	76,923%	3.885,83 €	3.994,55 €	108,72 €		2.889,10 €	2.972,73 €	83,63 €	
5	76,923%	4.315,86 €	4.750,70 €	434,85 €		3.219,89 €	3.554,39 €	334,50 €	
3	64,103%	3.238,21 €	3.328,82 €	90,60 €		2.407,60 €	2.477,29 €	69,69 €	
4	25,212%	1.344,88 €	1.436,63 €	91,75 €		1.001,75 €	1.072,32 €	70,58 €	
2	100,000%	4.753,20 €	4.847,43 €	94,22 €		3.526,31 €	3.598,79 €	72,48 €	
Gesamt	1156,84%	59.459,96 €	62.492,53 €	3.032,58 €	36.390,91 € Gesamtkosten pro Jahr	44.252,32 €	46.585,05 €	2.332,73 €	27.992,81 € Gesamtkosten pro Jahr

Durchschnittseinkommen TVÖD SUE (*Faktor 13,726) = Arbeitgeberbrutto Jahres-Mehrkosten 8b 36.390,91 €		Laut Tabelle TVÖD SUE Jahres-Mehrkosten 8b 27.992,81 €
---	--	--

S 13	3756.97	4012.60	4360.80	4642.12	4993.81	5169.65
S 12	3747.09	4002.01	4335.64	4631.04	4996.80	5151.53
S 11b	3697.55	3948.84	4125.39	4575.55	4927.22	5138.23
S 11a	3631.49	3877.94	4053.00	4501.47	4853.14	5064.15
S 10	3394.81	3718.24	3879.97	4363.14	4757.25	5080.96
S 9	3371.39	3598.79	3864.55	4253.22	4620.71	4902.44
S 8b	3371.39	3598.79	3864.55	4253.22	4620.71	4902.44
S 8a	3303.85	3526.31	3755.83	3973.29	4185.86	4409.39
S 7	3223.59	3440.19	3655.70	3871.17	4032.82	4276.40
S 4	3091.81	3298.76	3487.33	3615.30	3736.51	3925.36
S 3	2924.89	3119.62	3300.78	3467.12	3543.23	3634.14
S 2	2719.14	2838.41	2926.64	3022.45	3130.19	3237.95

Entgeltstabelle mit Monatswerten



Gemeinde Walluf

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-54/2024

Fachbereich	Zentrale Dienste und Finanzen
Sachbearbeiter	Jürgen Roth
weitere Sachbearbeiter	
Datum	08.08.2024

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf	26.08.2024
Haupt - und Finanzausschuss	05.11.2024
Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf	14.11.2024

Katholische Kindertagesstätte St. Martin Oberwalluf -Zusatzvereinbarung künftiger Baumaßnahmen-

Anlage(n):

1. VL 54-2024 Anl. 1 Anschreiben reduzierte kirchliche Beteiligung Kita Hessen
2. VL 54-2024 Anl. 2 Anpassungs-u. Ergänzungsvereinbarung

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung vorhanden	Ja
Haushaltsmittel vorhanden	Nein
Art der Ausgabe (ÜPL/APL/Deckungskreis)	
Sachkonto	Kostenstelle 365 12 100 Kindertagesstätte St. Martin Oberwalluf

Beschlussvorschlag:

Der Zusatzvereinbarungen (kirchliche Beteiligungsquote zur Finanzierung von Kita-Baumaßnahmen, Reduzierung auf 15% für alle regelfinanzierten Bestandsgruppen) der Kindertagesstätte St. Martin in St. Peter und Paul Rheingau wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Schreiben Bistum Limburg 11.10.2023:

..... mit Schreiben vom 11.07.2022 wurden die hessischen Kommunen im Bistum Limburg über die Veränderung hinsichtlich der kirchlichen Beteiligungsquote zur Finanzierung von Kita-Baumaßnahmen (Reduzierung auf 15% für alle regelfinanzierten Bestandsgruppen) informiert. Das Schreiben haben wir nochmals angehängt (Anlage 1).

Auf Grundlage dessen wurde eine vertragliche Zusatzvereinbarung zu dem bereits bestehenden Betriebskostenvertrag erstellt, dessen Entwurf (Anlage 2) ich Ihnen anliegend übersende. Diese Zusatzvereinbarungen regeln ausschließlich die **einheitliche Kostenbeteiligung von 15% bei Baumaßnahmen**. Im Rahmen

dieser Anpassungen und Gespräche ist nicht geplant, darüber hinaus gehende Vertragsthemen anzupassen.

Wir möchten zum Ausdruck bringen, dass wir ausdrücklich an einer Fortsetzung der Zusammenarbeit zum Wohle der Kinder interessiert ist. Eine pauschale Kündigung der Verträge war daher keine Option.

Ich bitte Sie daher um Durchsicht und im Nachgang um Terminvorschläge, damit die Zusatzvereinbarung besprochen werden kann.

An diesem Termin wird ebenfalls ein Vertreter des Dezernates Finanzen, Verwaltung und Bau aus Limburg vor Ort sein, um Rückfragen zu beantworten.

Abrechnung der Baumaßnahme Kita Oberwalluf

Im 1. Nachtragshaushaltsplan 2021 wurden 50 T€ als erste Rate bereitgestellt, bis mit Schreiben vom 27.07.2021 (Bistum) informiert wurde, dass keine Umsetzung der Maßnahme in 2021 erfolgen wird.

Im Haushaltsplan 2022/2023 wurden aufgrund der Kostenschätzung (437 T €) des Architektenbüros Alt die der kommunale Anteil von 387 T€ als Investitionszuweisung zur Auszahlung bereitgestellt.

Der Kindergartenvertriebsvertrag vom 11.12.2014 regelt die Bauunterhaltung wie folgt:

- (6) Maßnahmen des Bauunterhaltes sind Aufgabe des Trägers. Sie sind ebenfalls zuvor mit der Gemeinde abzustimmen und bedürfen deren Zustimmung. Sofern keine Dringlichkeit gegeben ist, erfolgt die Abstimmung bis spätestens 30.6. für das jeweilige Folgejahr. Die Bezuschussung durch die Kirchengemeinde erfolgt hier in Höhe von 50% der Kosten der Maßnahme für die Gebäudeteile der ersten beiden Regelgruppen. Für die Gebäudeteile der zusätzlichen drei Gruppen erfolgt die Finanzierung durch die Gemeinde. Bei Finanzierungsanteilen, die nicht eindeutig Gruppen zugeordnet werden können erfolgt eine 50%-Beteiligung der Kirchengemeinde an 2/5 der Gesamtkosten.

Mitteilung des Bistums zur Abrechnung der Baumaßnahme:

Auf Rückfrage beim Bauamt des Bistums ist die Baumaßnahme derzeit in der Abschlussphase und für die Abschlussrechnung werden derzeit die letzten Rechnungen geprüft etc.

Auf die Fragestellung der Verwaltung vom 16.10.2023 erfolgte am 23.07.2024 folgende Rückmeldung:

„Auf Grund von Personalwechsel kann es sein, dass es hier zu Versäumnissen bei der Antwort gekommen ist, wofür ich mich sehr entschuldigen möchte.“

Die Fragen der Verwaltung wurden wie folgt beantwortet:

1. Ist die Reduzierung auf 15 % bei den regelfinanzierten Bestandsgruppen schon in der Planrechnung für 2024 enthalten.

Antwort:

Grundsätzlich möchten wir nochmals betonen, dass diese Zusatzvereinbarungen ausschließlich die einheitliche Kostenbeteiligung von 15% bei Baumaßnahmen regeln.

Bei der Zusatzvereinbarung geht es um Baumaßnahme, also nicht um das laufende Budget, hier besteht ja schon immer die 85/15-Regelung.

2. Zeigen Sie uns bitte anhand der Planrechnung 2024 auf, welche Sachkosten dies im Detail betrifft.

Antwort:

Bei der Zusatzvereinbarung geht es um Baumaßnahmen, also nicht um das laufende Budget, hier besteht ja schon immer die 85/15-Regelung. Somit hat diese Zusatzvereinbarung keine Auswirkung auf die Planungsrechnung.

3. Diese kritische Nachfrage ist erforderlich, da bei den Betriebskosten für die Kita OW eine enorme Kostenexplosion zu verzeichnen ist. Die Abrechnung der Betriebskosten ergab im Jahre 2018 einen Zuschuss von 545 T€, die Planrechnung 2024 sieht alleine eine VZ in Höhe von über 1. Mio. vor.

Antwort:

Die Steigerung der Betriebskosten in den letzten 6 Jahren hat natürlich unterschiedlichste Gründe. Allein im Jahr 2020 gab es eine von der Kommune genehmigte Angebotsveränderung, die zusammen mit den erhöhten Auflagen durch KiföG die Steigerung der Personalbedarfsplanung um fast 3 Stellen zur Folge hatte.

Außerdem gab es seit 2018 diverse Kostensteigerungen (z.B. Corona, Energiekrise, Steigerung der Lebenshaltungskosten, Anstieg der Gehälter im TöVD sowie Sonderzulagen, wie Energiepauschalen im TöVD).

Aus Sicht der Verwaltung kann der Zusatzvereinbarung zugestimmt werden, da in den kommenden Jahren keine größeren Kosten für Baumaßnahmen anfallen sollten.

Der Neubau der Kita Oberwalluf und die Sanierung des Alt/Anbaus sind erfolgt. Die finale Abrechnung der Sanierungsarbeiten steht noch an.

Die Erneuerung der Eingangstür (inkl. Sicherheitsschließanlage, Telefon u. Sprechanlage, Erneuerung der Elektrik im Altbau), voraussichtlicher Kostenanteil der Kommune 23.200 €, sind abgeschlossen, der Abschlag gezahlt, die finale Abrechnung steht noch aus.

Nikolaos Stavridis, Bürgermeister

Bischöfliches Ordinariat • Postfach 1355 • 65533 Limburg

An die
hessischen Kommunen
im Bistum Limburg

Dezernat
Finanzen, Verwaltung und Bau

Der Finanzdezernent

vorab per eMail

Aktenzeichen
228AG/64228/22/04/1-FD/mh

Limburg
11. Juli 2022

Kita-Baumaßnahmen und Haushaltsplanung 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie und der geopolitischen Ereignisse, sowie die weiterhin stark anhaltende Veränderung der Kirchenbindung, haben großen Einfluss auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bistums Limburg und der angeschlossenen Kirchengemeinden. Um langfristig handlungsfähig zu bleiben und weiterhin als verlässlicher Partner agieren zu können, sehen wir uns leider gezwungen, unsere kirchliche Finanzierungsbeteiligung im Rahmen von Kita-Baumaßnahmen zu reduzieren.

Hierüber haben wir Sie bereits im vergangenen Jahr im Rahmen von zwei Kommunenabenden (Videokonferenz mit den hessischen Kommunen am 29.09.2021 sowie Videokonferenz mit den rheinland-pfälzischen Kommunen am 06.10.2021) informiert. Darüber hinaus sind wir seitdem unter Berücksichtigung der sich veränderten Rahmenbedingungen gemeinsam mit den jeweiligen Kirchengemeinden in Gesprächen mit den Kommunen.

Mit Blick auf die Haushaltsplanungen 2023 möchten wir Sie mit diesem Schreiben darüber informieren, dass der Diözesankirchensteuerrat für die kommenden 5 Jahre Sondermittel zur Finanzierung von Kita-Baumaßnahmen i.H.v. insgesamt 16,5 Mio. Euro mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt hat, die kirchliche Beteiligungsquote für alle regelfinanzierten Bestandsgruppen auf 15% zu reduzieren. Wie bisher erfolgt keine Bezuschussung für kostenneutrale Bestandsgruppen (gem. Betriebskostenabrechnung) und zusätzliche Gruppen/Plätze.

Bei einem geschätzten Investitionsstau von mehr als 170 Mio. Euro über alle Kita-Gebäude in katholischer Trägerschaft im Bistum Limburg, sollen hiermit die wichtigsten baulichen Maßnahmen gemeinsam mit den Kommunen vor Ort realisiert werden.

Für die vertraglichen Anpassungen zur reduzierten kirchlichen Finanzierungsbeteiligung befinden wir uns bereits maßnahmenbezogen mit vielen Kommunen in konstruktiven Gesprächen, um weiterhin eine verlässliche und langfristige Partnerschaft im Bereich der Kindertagesstätten zu gewährleisten. Auf alle anderen Kommunen kommen wir selbstverständlich anlassbezogen zu.

Falls sich ihrerseits Fragen ergeben sollten, steht Ihnen der Abteilungsleiter Controlling, Herr Peter Steinhauer (Tel.: 06431 295-250, eMail: p.steinhauer@bistumlimburg.de) auch für ein persönliches Gespräch gerne zur Verfügung.

Die jeweiligen Kirchengemeinden erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens.

Für heute verbleibe ich mit den besten Grüßen



Thomas Frings
Finanzdezernent

Anpassungs- und Ergänzungsvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Walluf, vertreten durch Bürgermeister Nikolaos Stavridis und Ersten Stadtrat,

und

der Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul Rheingau, vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Verwaltungsrats Pfarrer Ralph Senft und das Verwaltungsratsmitglied.....,

nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Unter Bezugnahme auf

- den Trägervertrag der Kindertagesstätte St. Martin, St. Elisabethenstr. 3, 65396 Oberwalluf vom 11.12.2014 nebst
- Vereinbarung über den Neubau des Kindergartens vom 23.10.2014
- Vereinbarung zur Beitragsfreistellung vom 09.07.2007

und in Bestätigung dessen regeln die Parteien die Kosten der Bauunterhaltung für die o.g. Kindertagesstätte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Vorgenannte Kindertagesstätte besteht zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus 5 Gruppen, davon 5 regelfinanzierten Gruppen und 0 für die kirchliche Seite kostenneutrale Gruppe.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Baukosten im Sinne dieses Vertrages sind Kosten für Baumaßnahmen, Sanierung und Bauunterhalt, soweit sie nicht Sachkosten sind.
- (2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind auch Kosten für Ausrüstungen und Ersatzbeschaffungen.

(3) Zu den Kosten im Sinne der vorstehenden Absätze zählen insbesondere:

1. alle Maßnahmen, die dazu dienen, den Zustand des Gebäudes sowie des Grundstücks der Kindertageseinrichtung zu erhalten bzw. den bestimmungsgemäßen Gebrauch, auch nach Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung, wiederherzustellen;
2. Ersatzbeschaffungen und Aufrüstungen, die für den Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind und/oder aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderlich werden;
3. alle sonstigen Maßnahmen, die für einen verkehrssicheren Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind.

(4) Die Regelung zu den Kosten der Bauunterhaltung in Absatz 1 bezieht sich insbesondere auf

1. die Gebäude der Kindertageseinrichtung und deren Inventar, insbesondere lose und feststehende Möblierungen, Küchen, Aufzüge, Telekommunikations- und EDV-Anlagen;
2. das Gelände der Kindertageseinrichtung, das u.a. Außenspielbereich, Garten, Zuwegung, Verkehrsfläche und Parkplätze umfasst. Sie bezieht sich damit insbesondere auch auf Spielgeräte inkl. Fallschutz und Mobiliar im Außenbereich, Bäume und Pflanzen, Wege, Sandkasten und Zäune.

§ 3 Verfahren

(1) Stimmt die **Gemeinde Walluf** der Maßnahme zu, richtet sich die Mitfinanzierung nach den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die Abstimmung der Maßnahmen und das Verfahren der Entscheidung über die Zustimmung richten sich danach, ob es sich um eine reguläre Maßnahme oder eine dringend notwendige Maßnahme handelt.

1. Regelverfahren

Maßnahmen nach dieser Vereinbarung sind der **Gemeinde Walluf** von der Trägerin bis zum **30.06.** des Vorjahres anzuzeigen. Die Maßnahme wird nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung zwischen der Trägerin, dem Bistum Limburg und der **Gemeinde Walluf** abgestimmt.

2. Dringend notwendige Maßnahmen

Dringend notwendige Maßnahmen, die ein Verfahren nach Abs. 1 nicht erlauben, werden der **Gemeinde Walluf** von der Trägerin unter Mitteilung der Eilbedürftigkeit angezeigt. Die **Gemeinde Walluf** wird zeitnah im regulären Geschäftsgang durch das zuständige Gremium über die Maßnahme entscheiden. Auf Ersuchen der Trägerin wird die **Gemeinde** bei besonderer Dringlichkeit im Wege der Eilentscheidung verfahren.

§ 4 Kostenquotelung

- (1) Die Kostenquotelung richtet sich danach, ob die konkrete Maßnahme eindeutig einer regelfinanzierten Gruppe oder einer kostenneutralen Gruppe zuzuordnen ist. Ist die Maßnahme keiner Gruppe eindeutig zuzuordnen, richtet sich die Kostenquotelung nach dem prozentualen Anteil der Gruppen untereinander innerhalb der Einrichtung (Abs. 4).
- (2) Baukosten, die regelfinanzierten Bestandsgruppen zuzuordnen sind, werden zu 85 % von der **Gemeinde Walluf** getragen.
- (3) Baukosten, die kostenneutralen Gruppen zuzuordnen sind, werden von der **Gemeinde Walluf** getragen.
- (4) Ist eine Zuordnung nicht möglich oder kommt eine nicht trennbare Maßnahme beiden Kategorien zugute, ist nach Abs. 1 Satz 2 zu verfahren. In diesem Falle ist zunächst der Anteil der regelfinanzierten Gruppen an der Gesamtgruppenszahl zu ermitteln (Bsp.: 6 Gruppen, hiervon 3 regelfinanziert = 0,5). Mit dem so errechneten Faktor sind die Kosten der Baumaßnahme zu multiplizieren; dieser Betrag ist wiederum mit dem Faktor 0,15 zu multiplizieren. Der so errechnete Betrag wird von der kirchlichen Seite getragen, der verbleibende Teil wird von der **Gemeinde Walluf** getragen.
- (5) Drittmittel (Zuwendungen, Förderungen, Subventionen) aus öffentlichen Mitteln werden nach dem vorstehenden Verteilungsschlüssel in Ansatz gebracht. Ausdrücklich ausgenommen hiervon sind Zuwendungen (z.B. Spenden, Zuwendungen Aktion Mensch, eingeworbene Stiftungsmittel), die der Kirchengemeinde oder dem Bistum in ihrer kirchlichen Eigenschaft zugewandt werden.

- (6) Die vorstehenden Finanzierungsquoten und Grundsätze gelten auch für Erweiterungs- oder Ersatzneubauten, sofern sich hierdurch keine Veränderungen betreffend Bauherrschaft und Eigentümerschaft ergeben.

§ 5 Abschließende Bestimmungen

- (1) Vertragsänderungen und/oder-Ergänzungen bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der weiteren Regelungen dieses Vertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommen, ohne ihrerseits unwirksam zu sein. Dies gilt auch für etwaige Vertragslücken.
- (3) Die Regelungen dieses Vertrages gelten für ab dem 01.01.2023. Die Laufzeit dieses Vertrages richtet sich nach der Laufzeit der **Grundvereinbarung**.
- (4) Der Vertrag bedarf der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats Limburg.

(Nikolaos Stavridis)

(Bürgermeister)

(Pfarrer Ralph Senft)

Vorsitzender d. Verwaltungsrats

(Name und Funktion)

(Name Mitglied)

(Funktionsbezeichnung)

[Amtssiegel]

Kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung:



Gemeinde Walluf

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-4/2024

Fachbereich	Zentrale Dienste und Finanzen
Sachbearbeiter	Jürgen Roth
weitere Sachbearbeiter	
Datum	18.01.2024

Beratungsfolge	Termin
Stiftungsvorstand Vehlen-Stiftung	14.10.2024
Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf	28.10.2024
Haupt - und Finanzausschuss	05.11.2024
Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf	14.11.2024

Heinz-Josef und Margot Vehlen-Stiftung hier: Jahresabschluss 2023

Anlage(n):

1. Jahresbericht 2023 Vehlen-Stiftung

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung vorhanden	Nein
Haushaltsmittel vorhanden	Nein
Art der Ausgabe (ÜPL/APL/Deckungskreis)	
Sachkonto	Kostenstelle 351 21 100

Beschlussvorschlag:

Der Stiftungsvorstand der Heinz-Josef und Margot Vehlen-Stiftung stellt den Jahresabschluss für das Jahr 2023 auf.

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

- 1). Der Jahresabschluss 2023 der Heinz-Josef und Margot Vehlen-Stiftung wird zur Kenntnis genommen.
- 2). Das Abschlussergebnis wird zunächst zur Kenntnis genommen und an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

Die weitere Beratung erfolgt nach Vorlage des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Sachverhalt:

Gemäß den Richtlinien hat der Vorstand der Stiftung nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, dem zusätzlich ein Bericht über die Aktivitäten der Stiftung beigelegt ist.

Jene Dokumente sind der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Der Jahresabschluss unterliegt der Rechnungsprüfung. Eine Ausfertigung des Prüfungsberichts ist den Geschäftsunterlagen der Stiftung beizufügen.

Allgemeines:

Mit Datum vom 25.6.1993 errichtete Herr Heinz-Josef Vehlen die o. g. nicht rechtsfähige Stiftung und übertrug ein Stiftungsgrundvermögen in Höhe von DM 700.000 treuhänderisch auf ein Konto der Gemeinde Walluf. Die Gemeindevertretung hatte diese Stiftung in ihrer Sitzung vom 18.06.1993 angenommen und dem Stiftungsvorstand gleichzeitig empfohlen, die vorgelegten Stiftungsrichtlinien anzunehmen. In 2006 erfolgte durch die Ehefrau des Stifters, Frau Anneliese Kaupert-Vehlen, eine Zustiftung i. H. v. € 400.000 mit der Auflage, diese Zustiftung zur Aufstockung des Darlehensbetrages des zwischen der EVIM und der Stiftung geschlossenen Darlehensvertrages zu verwenden. Im Jahre 2015 erfolgte eine weitere Zustiftung der Eheleute Vehlen in Höhe von 100.000 €. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 05.11.2015 die Annahme dieser Zustiftung beschlossen.

Aus den Erträgen / Zinsen des Stiftungsvermögens sollen bedürftige ältere Bürger, insbesondere der Gemeinde Walluf aber auch Bewohner des von dem Evangelischen Verein für Innere Mission (nachfolgend EVIM) betriebenen Seniorenzentrums Walluf unterstützt werden, insbesondere sollen damit auch

- eine Begegnungsstätte nebst einem Seniorenaktivraum im genannten Seniorenzentrum Walluf ausgestattet und die Unterhaltung und der Betrieb unterstützt werden, der dem zuvor genannten Personenkreis zugänglich ist
- andere gemeinnützige Einrichtungen im Einzelfall jährlich mit maximal der Hälfte der Ausgaben bzw. mit maximal € 2.500 unterstützt werden
- der Stifter und seine Ehefrau im Rahmen der steuerlich zulässigen Grenzen im Fall der Pflegebedürftigkeit bestmöglich unterstützt bzw. die Grabstätte(n) im Fall des Versterbens gepflegt werden. Die Stifter sind zwischenzeitlich alle verstorben.

Die Gemeinde Walluf ist durch den Stiftungsvorstand, zu dem zu Lebzeiten auch der Stifter und seine Ehefrau als Zustifterin angehörten, verpflichtet, im vorgenannten Sinne das Stiftungsvermögen zu verwalten. Im Jahre 2016 teilten die Eheleute Vehlen mit, dass sie in Anbetracht ihres Gesundheitszustandes aus dem Stiftungsvorstand ausscheiden möchten. Bereits beiden in der Vergangenheit getätigten Zustiftungen waren diese unter anderem davon abhängig gemacht worden, dass nach dem Ableben der Eheleute Vehlen bzw. nach deren Ausscheiden aus dem Vorstand an ihre Stelle ein von den Eheleuten Vehlen zu Lebzeiten oder testamentarisch zu benennendes Mitglied der Familie Vehlen, das den Familiennamen Vehlen trägt, in den Stiftungsvorstand eintritt, dem dann die gleichen Rechte zustehen wie sie den Eheleuten Vehlen zustehen. Das jeweils neugeborene Vorstandsmitglied der Familie Vehlen soll seinerseits berechtigt sein, diese Rechte wiederum einem Mitglied der Familie Vehlen, das den Familiennamen Vehlen trägt, zu übertragen.

Nach Inbetriebnahme des Seniorenzentrums und aufgrund eingetretener rechtlicher Veränderungen zeigte sich, dass die o. a. Stiftungsrichtlinien grundlegend zu überarbeiten waren. Die neu gefassten Stiftungsrichtlinien wurden der Gemeindevertretung mit separater Vorlage zur Kenntnis und Beschlussfassung vorgelegt.

Seit der Gründung der Stiftung im Jahre 1993 (Startkapital 700.000 **DM**) entwickelte sich der Vermögensbestand durch Zinserträge und Zustiftungen unter Berücksichtigung der Entnahmen auf einen Betrag von 1.818.299,54 € per 31.12.2023.

Die Jahresrechnungen der Gemeinde Walluf sind zwischenzeitlich bis zum Jahr 2017 durch das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises geprüft, dem Stiftungsvorstand und dem Gemeindevorstand wurde Entlastung (VL 100/2017) bis zum Jahre 2015 erteilt. Im Jahr 2023 sind die Jahresrechnungen 2018 bis 2022 geprüft worden, die weiteren Beratung und Entlastung erfolgt dann nach Vorlage des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Rheingau-Taunus-Kreises.

Rechnungsprüfung / Weiteres Vorgehen:

Gemäß den Bestimmungen der HGO (§§ 128 und 131) obliegt die Prüfung der Jahresrechnung dem Rechnungsprüfungsamt. Zuständig ist hier das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises (§129 HGO). Sobald die Prüfungsberichte der entsprechenden Jahre vorliegen kann die weitere Beratung erfolgen.

Nikolaos Stavridis, Bürgermeister

Berichtsjahr 2023

Im Berichtsjahr erfolgte am 03.04.2023 eine Sitzung des Stiftungsvorstandes. Das Vermögen der Heinz-Josef und Margot Vehlen Stiftung hat sich im Verlauf des Jahres wie folgt entwickelt:

Bestand per 31.12. 2022	1.772.119,44 €
Ergebnis 2023	46.180,10 €

Bestand per 31.12.2023 **1.818.299,54 €**

Gesamteinnahmen 2023	Anlage 1	46.800,00 €
Gesamtausgaben 2023	Anlage 1	619,90 €

Ergebnis 2023 **46.180,10 €**

Bestand der Kassenmittel	
Girokonto Volksbank Nr.: DE82510900000052172900	76.884,69 €
Festgeldkonto, Nr: DE68510900002502074604	241.414,85 €
Darlehen EVIM	1.500.000,00 €

Bestand per 31.12.2023 **1.818.299,54 €**

Erläuterung der Erträge:

Die Erträge des Jahres 2023 gliedern sich wie folgt auf:

Die einzige Ertragsposition bildet die Zinsberechnung an die EVIM (Darlehensgewährung 1,5 Mio. €, Zinsertrag 2023 46.800 €).

Der Darlehenszinssatz ermittelt sich gemäß dem Darlehensvertrag wie folgt:

Ermittlung des Zinssatzes:

Basiszinssatz per	01.01.2023	1,62 %
Zuschlag zum Basiszinssatz	gemäß § 3	1,50 %
Zinssatz		3,12 %

Das Stiftungsvermögen ist bei der Volksbank Wiesbaden angegliedert.

Aufwendungen:

Den Erträgen stehen Aufwendungen von nur 619,60 € entgegen, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Kontoführungsgebühren	47,40 €
2. EVIM (Betriebskosten Begegnungsstätte)	- €
3. Veranstaltungen	572,50 €
4. Sonstige Anschaffungen	- €
Gesamt	619,90 €

Betrag	Zahlungsempfänger	Beschluss / Datum	Verwendungszweck
47,40 €	Volksbank Wiesbaden		Kontoführungsgebühren / Bescheinigungen
180,00 €	Hellkuhl	Mrz. 23	Kulturelle Veranstaltung / Konzert im Seniorenzentrum
267,50 €	Heide Hedtmann	Apr. 23	Kulturelle Veranstaltung / Konzert im Seniorenzentrum
125,00 €	Klaus Hastermann	Sep. 23	Kulturelle Veranstaltung / Konzert im Seniorenzentrum

Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens dürfen jährlich **bis zu** 2.500 € für gemeinnützige und mildtätige Zwecke, zur Zahlung an eine gemeinnützig anerkannte Einrichtung erfolgen. Im Jahre 2022 ist eine Entnahme **nicht erfolgt**.

Die Erträge haben gegenüber dem Jahr 2022 u. Vorjahre eine deutliche Steigerung erfahren und sind durch den Darlehensvertrag mit variablen (Basiszinssatz und einen Zuschlag von 1,5%) sehr deutlich angestiegen.

Zinserträge aus Darlehen von 1.500.000,00 €

	Basiszinssatz	Zuschlag	Berechnung an EVIM	Zinsertrag
2022 u. Vorjahre	-0,88%	1,50%	0,62%	9.300,00 €
2023	1,62%	1,50%	3,12%	46.800,00 €
2024	3,62%	1,50%	5,12%	76.800,00 €

EVIM hat den Darlehensvertrag zum 31.12.2024 gekündigt und zahlt somit das Darlehen in Höhe von 1,5 Mio. € zurück.

Unter Berücksichtigung der Veranstaltungen und der Erträge im Jahre 2023 beläuft sich das Stiftungsvermögen zum Ende des Berichtsjahres auf **1.818.299,54 €**.



Gemeinde Walluf

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-25/2024

Fachbereich	Bauen, Planen und Umwelt
Sachbearbeiter	Saim Üstün
weitere Sachbearbeiter	
Datum	15.04.2024

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf	15.04.2024
Haupt - und Finanzausschuss	05.11.2024

Beschaffung eines Pritschenwagens für den gemeindeeigenen Baubetriebshof

Anlage(n):

1. Iveco-Rücktritt
2. VL-25-2024 Mietangebot 26245

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung vorhanden	Ja
Haushaltsmittel vorhanden	Nein
Art der Ausgabe (ÜPL/APL/Deckungskreis)	Außerplanmäßig
Sachkonto	Kostenstelle

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, einen gebrauchten Pritschenwagen bis maximal 15.000 € brutto als temporäre Übergangslösung für den, auf unabsehbare Zeit nicht verfügbaren, IVECO 4x4 Daily zu beschaffen. Die Haushaltsmittel werden hierfür außerplanmäßig bereitgestellt.

Sachverhalt:

Der IVECO 4x4 Daily (Baujahr 2020) wurde am 26. Januar 2022 mit einem Kilometerstand von 3.900 km der Gemeinde Walluf übergeben und wird seitdem durch den Baubetriebshof ganzjährig für diverse Arbeiten eingesetzt. Seither befand sich das Fahrzeug bis heute 236 Tage in Werkstätten für diverse Reparaturarbeiten. Der letzte Kilometerstand betrug 12.864 km. Das Fahrzeug legte damit lediglich eine Strecke von 8.964 km zurück, wovon 1.377 km auf Fahren zu Werkstätten und zurück entfielen. Vorgesehen war eine jährliche Kilometerleistung von ca. 25.000 km. Das Fahrzeug befindet sich seit dem 20.03.2024 erneut zur Reparatur in einer IVECO-Werkstatt in Mainz.

Aufgrund der unzumutbaren Ausfälle wurde durch die Gemeindeverwaltung und Bürgermeister Stavridis entschieden, aus dem geschlossenen Kaufvertrag zurückzutreten. Nach der Erörterung im Gemeindevorstand am 08.04.2024 wurde am folgenden Tag ein entsprechendes Schreiben des Rechtsanwalts Gregor Much an die IVECO SÜD-WEST Nutzfahrzeuge GmbH übersendet (siehe Anlage 1).

Der IVECO 4x4 Daily ist für diverse Tätigkeiten ganzjährig im Einsatz. Um den Mindestbetrieb des Baubetriebshofes aufrecht zu halten, ist die Beschaffung als Übergangslösung für den IVECO notwendig.

Mindestanforderungen an einen Pritschenwagen zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes:

- Transport von Geräten und Maschinen für die Pflegesaison (Rasenmäher, Aufsitzmäher etc.)
- Transport von Grünschnitt in der Pflegesaison
- Allgemeine Transporte für diverse Feste und Veranstaltungen in Walluf (Bierzeltgarnituren, Bühnen-Elemente etc.)
- Transport der Sicherheits-Poller für diverse Feste und Veranstaltungen (je 500 kg)
- Transport von Materialien und Gerätschaften für Ausbesserungsarbeiten an öffentlichen Flächen im Gemeindegebiet
- Transport von mobilen Verkehrsschildern und Fußplatten für die Beschilderung der Umleitungsstrecke bei Veranstaltungen und Festen

Die Miete eines Fahrzeuges ist aus wirtschaftlicher Sicht zweifellos nicht sinnvoll. Die Kosten für eine Monatsmiete eines entsprechenden Fahrzeugs belaufen sich nach diversen Recherchen auf 1.390 € netto/Monat (siehe Anlage 2).

Aufgrund der o. g. Ausführungen ist die Beschaffung eines gebrauchten Pritschenwagens bis maximal 15.000 € brutto eine gebotene Alternative. Nach Recherche ist eine Probefahrt für ein vielversprechendes Fahrzeug für Dienstag, den 16.04.2024 vorgesehen. Die Beschaffung erfolgt nach erfolgreich abgeschlossener Probefahrt.

Nikolaos Stavridis, Bürgermeister



Much | Busch | Eslam
Rechtsanwälte · Notare

Much | Busch | Eslam | Bahnhofstraße 59 | 65185 Wiesbaden

IVECO SÜD-WEST Nutzfahrzeuge GmbH
Herrn Stefan Hagenhoff
Flosswörthstraße 52-56

68199 Mannheim

Gregor Much
Rechtsanwalt und Notar a.D.

Hansjörg Busch
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Robert Eslam-Bahadorie LL.M.
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Benedikt Much
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Bahnhofstraße 59 | 65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 / 37 40 37 und 36 07 50
Telefax: 0611 / 37 73 96 und 36 07 511
E-Mail: kanzlei@anwalt-wi.de
www.anwalt-wi.de | Gerichtsfach: 117

Vorab per Email

09.04.2024 MU
PR.-Nr.: 880/23MU01

Gemeinde Walluf ./. IVECO
Gewährleistung, hier: Rücktritt

Sehr geehrter Herr Hagenhoff, sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 20.03.2024 befindet sich das Fahrzeug bekanntlich erneut zur Reparatur in der Werkstatt in Mainz. Die Bitte unserer Mandantin an Frau Mohrig, einen Diagnosebericht zu übermitteln und die voraussichtliche Reparaturdauer bekannt zu geben, blieb leider unbeantwortet. Es steht zu befürchten, dass das Fahrzeug sich erneut auf nicht absehbare Zeit in Reparatur befindet. Unsere Mandantin hat das Fahrzeug zum dauerhaften Einsatz erworben. Es wurde am 26.01.2022 mit einem Kilometerstand von 3.900 km übergeben. Seither befand sich das Fahrzeug bis heute 236 Tage in Ihren Werkstätten. Der letzte Kilometerstand betrug 12.864 km. Das Fahrzeug legte damit lediglich eine Strecke von 8.964 km zurück, wovon auch noch 1.377 km auf Fahrten zu Werkstätten und zurück entfielen. Vorgesehen war eine jährliche Kilometerleistung von ca. 25.000 km. Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, dass das Fahrzeug damit weder subjektiv noch objektiv den Anforderungen entspricht, die unsere Mandantin erwarten durfte. Weitere Reparaturen und damit verbundene Werkstattaufenthalte sind unserer Mandantin daher nicht zumutbar. Die von Ihnen angedeutete kaufmännische Lösung ist leider nicht erfolgt. Unsere Mandantin tritt deshalb von dem mit Ihnen geschlossenen Kaufvertrag zurück. Ihnen wird ausdrücklich die

Übernahme des Fahrzeuges in Mainz Zug um Zug gegen Erstattung des Kaufpreises angeboten. Obwohl im Hinblick auf den Aufwand, der bei unserer Mandantin durch die Bearbeitung der Mängel entstanden ist, kein spürbarer Nutzungsvorteil für insgesamt ca. 7.600 genutzte km zu verzeichnen ist, ist unser Mandantin bereit, sich eine (symbolische) Nutzungsentschädigung anrechnen zu lassen. Höchst vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Gewährleistungsfrist durch die diversen Reparaturzeiten gehemmt wurde.

Zur Übernahme des Fahrzeuges und Erstattung des Kaufpreises setzen wir Ihnen eine Frist bis zum 19.04.2024. Insoweit stimmen Sie sich bitte unmittelbar mit Frau Demel ab.

Mit freundlichen Grüßen



Gregor Much
Rechtsanwalt

ETC Eurotruckcenter GmbH

Ludwig-Rinn-Strasse 62 – 64 · 35452 Giessen/Heuchelheim

Telefon (06 41) 9 66 00 12 · Telefax (06 41) 7 97 06 40

www.miettrucks.de · Email: info@miettrucks.de



Gemeindevorstand Walluf
Mühlstraße 40
65396 Walluf

Mietangebot Nr.: 26245

Datum: 08.04.2024

Verkäufer: Patrick Weber
PWB

Sehr geehrter Herr Saim Üstün,

wir danken Ihnen für Ihre Anfrage und bieten Ihnen freibleibend an:

eine Doppelkabine Pritsche 3,5t Mercedes Benz

z.B.: MB Sprinter 317 CDI

zu einem Mietpreis von 590 € netto/Woche bei einer Mietdauer ab einer Woche

zu einem Mietpreis von 1.390 € netto/Monat bei einer Mietdauer ab 1 Monat

Die Miete beinhaltet jeweils pro Fahrzeugeinheit:

-Kfz. Versicherung Vollkasko, Teilkasko, Haftpflicht, jeweils mit 2.000 Euro SB. Bei Diebstahl oder Totalschaden 5.000 Euro SB.

- Kfz Steuer (soweit diese anfällt)/ Zugmaschinen mit Anhängerzuschlag/ Anhänger und Auflieger sind steuerbefreit mit grünem Kennzeichen.

-20.000 km pro Monat

-Wartung und gesetzliche Untersuchungen, notwendige Verschleiß bedingte Reparaturen.

- Normalen Reifenverschleiß, ausgenommen Reifenschäden wie Einfahrverletzungen, Platzer, Schnitte, Profilausbrüche und Gewaltschäden.

Die Miete beinhaltet nicht:

-Aufwendungen für die Beseitigung von Gewaltschäden, - alle Reifenschäden (Platzer, Einfahrschäden, Schnitte, Profilausbrüche)

-Kleinstreparaturen (wie z.B. Leuchtmittel, Scheibenwischblätter erneuern, Abschmierarbeiten, Flüssigkeiten auffüllen)



MIETSERVICE

Sparkasse Gießen (BLZ 513 500 25), Kto.-Nr. 240 000 234

IBAN DE06 5135 0025 0240 0002 34, BIC SKGIDE5F

Sparkasse Oberhessen (BLZ 518 500 79), Kto.-Nr. 1 003 240

IBAN DE38 5185 0079 0001 0032 40, BIC HELADEF1FRI

Geschäftsführer: Christian Jung

Amtsgericht Gießen HRB 3526

Ust.-IdNr.: DE 813781234

Steuernummer: 020 232 82051

ETC Eurotruckcenter GmbH

Ludwig-Rinn-Strasse 62 – 64 · 35452 Giessen/Heuchelheim

Telefon (06 41) 9 66 00 12 · Telefax (06 41) 7 97 06 40

www.miettrucks.de · Email: info@miettrucks.de



-Anfallende Mautgebühren, Kraftstoffe, Fahrzeugreinigung, Geldbußen für Ordnungswidrigkeiten

Folgendes wird vereinbart:

-Es ist eine Kautions in Höhe einer Bruttomonatsmiete, bei Aufliegern + Anhängern sowie bei Tages- oder Wochenmietverträgen 2000 Euro pro Fahrzeugeinheit zu hinterlegen

-Die erste Miete und die Kautions sind vor oder bei Abholung zu hinterlegen (per Überweisung, bar, EC Karte oder Visa, Master, PayPal, Kreditkarte). Folgemieten werden per SEPA Lastschrift gezahlt.

-Der Mieter erteilt dem Vermieter ein SEPA Firmenlastschriftmandat

-Mautgebühren werden monatlich separat berechnet. Fahrzeugübername und Rückgabe in gereinigtem Zustand und leerem Tank (jedoch mit Reserve)

-Fremdreparaturen nur nach vorheriger Abstimmung mit ETC, Anmeldung des Kontrollgeräts durch den Mieter mittels Unternehmerkarte.

-es gelten die Mietbedingungen, welche auf <https://www.miettrucks.de/info-center/download-center/> veröffentlicht sind, als vereinbart.

-Alle Angaben verstehen sich netto, zuzüglich der gesetzlichen MwSt., EXW Heuchelheim, vorbehaltlich Verfügbarkeit. Die Bürozeiten sind Mo. bis Fr. von 8.00-18.00 Uhr. Fahrzeugübernahmen und Fahrzeugrückgaben sind von Mo. bis Fr. von 8.00 - 17.00 Uhr und Samstags von 8.00-11.00 Uhr möglich. Unsere Werkstatt ist wochentags bis 17.30 Uhr für Sie da.

Wir liefern deutschlandweit das von Ihnen gewünschte Fahrzeug termingerecht an und holen es nach Mietende auch wieder bei Ihnen ab. Aktuell bieten wir Ihnen unseren Lieferservice in folgenden Fällen gratis an:

-bei Neuabschluss eines Mietvertrages mit einer fest vereinbarten Mietdauer von mindestens 2 Monaten (LKW und SZM) erfolgt die Zustellung gratis.

-bei Neuabschluss eines Mietvertrages mit einer fest vereinbarten Mietdauer von mindestens 4 Monaten (Anhängen und Auflieger) erfolgt die Zustellung gratis.

Bei einer kürzer vereinbarten Mietdauer und in anderen Fällen berechnen wir unsere Selbstkosten. Wir kalkulieren diesen Service für Sie mit 2,10 Euro netto pro Entfernungskilometer (einfach gerechnet) jeweils für die Anlieferung und für die Abholung.

Wir akzeptieren folgende Zahlarten: Überweisung, PayPal, Ec- und Kreditkartenzahlungen, Apple Pay sowie Barzahlung.



MIETSERVICE

Sparkasse Gießen (BLZ 513 500 25), Kto.-Nr. 240 000 234
IBAN DE06 5135 0025 0240 0002 34, BIC SKGIDE5F
Sparkasse Oberhessen (BLZ 518 500 79), Kto.-Nr. 1 003 240
IBAN DE38 5185 0079 0001 0032 40, BIC HELADEF1FRI

Geschäftsführer: Christian Jung
Amtsgericht Gießen HRB 3526
Ust.-IdNr.: DE 813781234
Steuernummer: 020 232 82051

ETC Eurotruckcenter GmbH

Ludwig-Rinn-Strasse 62 – 64 · 35452 Giessen/Heuchelheim

Telefon (06 41) 9 66 00 12 · Telefax (06 41) 7 97 06 40

www.miettrucks.de · Email: info@miettrucks.de



Antworten auf häufig gestellte Fragen finden Sie unter:

<https://www.miettrucks.de/info-center/faq/#top>

Best Price Garantie

Wir garantieren Ihnen das beste Preis/Leistungsverhältnis bei Neuabschluss eines Mietvertrages. Falls nicht, senden Sie uns ein Ihnen vorliegendes alternatives Angebot mit gleichem Fahrzeug, gleicher Laufzeit und mindestens gleich guten Konditionen zu.

Soweit es uns möglich ist, besseren wir unser Angebot für Sie nach.

Wir hoffen dass Ihnen unser Angebot zusagt und freuen uns darauf, bald wieder von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Weber

Tel.: (0641) 966 00 12



MIETSERVICE

Sparkasse Gießen (BLZ 513 500 25), Kto.-Nr. 240 000 234

IBAN DE06 5135 0025 0240 0002 34, BIC SKGIDE5F

Sparkasse Oberhessen (BLZ 518 500 79), Kto.-Nr. 1 003 240

IBAN DE38 5185 0079 0001 0032 40, BIC HELADEF1FRI

Geschäftsführer: Christian Jung

Amtsgericht Gießen HRB 3526

Ust.-IdNr.: DE 813781234

Steuernummer: 020 232 82051



Gemeinde Walluf

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-60/2024

Fachbereich	Bauen, Planen und Umwelt
Sachbearbeiter	Julia Demel
weitere Sachbearbeiter	
Datum	05.09.2024

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf	06.09.2024
Haupt - und Finanzausschuss	05.11.2024
Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf	14.11.2024

Rückabwicklung Kaufvertrag IVECO Daily 4x4 inkl. Winterdienstausstattung, Bauhoffuhrpark

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung vorhanden	Ja
Haushaltsmittel vorhanden	
Art der Ausgabe (ÜPL/APL/Deckungskreis)	
Sachkonto	Kostenstelle

Beschlussvorschlag:

Der Rückabwicklung des Kaufvertrags des Nutzfahrzeugs IVECO DAILY 4x4 inkl. Winterdienstausstattung vom 05.07.2021 mit dem getroffenen Vergleich und der Abrechnung in Höhe von € 109.999,99 wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Das Fahrzeug wurde am 26.01.2022 mit einem Kilometerstand von 3.900 km an die Gemeinde Walluf vom Hersteller übergeben. Seither befand sich das Fahrzeug bis zum 09.04.2024, 236 Tage in diversen IVECO-Vertragswerkstätten, davon mit einer längsten Standzeit von 182 Tagen am Stück. Der letzte Kilometerstand betrug 12.864 km. Das Fahrzeug legte lediglich eine Strecke von 8.964 km zurück, wovon 1.377 km auf Fahrten zu Werkstätten zurückfielen.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, dass das Fahrzeug weder subjektiv, noch objektiv den Anforderungen entspricht, die der Bauhof für die Verkehrssicherungspflicht und das tägliche Tagesgeschäft erwarten darf.

Weitere Reparaturen und damit verbundene Werkstattaufenthalte sind nicht zumutbar.

Die Gemeinde ist am 09.04.2024 mit einem Schreiben der begleitenden Rechtsanwaltskanzlei Much Busch Eslam aus Wiesbaden an den Hersteller IVECO SÜD-WEST Nutzfahrzeuge GmbH vom Kaufvertrag zurückgetreten.

Der Vergleich stellt sich nun wie folgt dar:

1. Auf den zu erstattenden Kaufpreis in Höhe von 129.000,00 € wird eine Nutzungsentschädigung von 12/84, gerundet 19.000,00 €, angerechnet.
2. Die Zahlung an das Kanzleikonto ist fällig innerhalb von zwei Wochen seit dem Datum unserer Mitteilung (per Email), dass die gemeindlichen Gremien dieser Regelung zugestimmt haben.
3. Unverzüglich nach Zahlungseingang werden die Fahrzeugpapiere und der Ersatzschlüssel ausgehändigt.
4. Jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.
5. Mit der Erfüllung dieses Vergleichs sind alle wechselseitigen Ansprüche der Parteien erledigt.

Zur Erläuterung:

Bei der Bemessung der Nutzungsentschädigung wurden die langen Standzeiten, der hohe Verwaltungsaufwand bei der Abwicklung der Gewährleistungsansprüche, den Aufwand für jeweils zwei Mitarbeiter bei der Verbringung des Fahrzeugs in die Reparaturwerkstätten (Koblenz, Diez, Mainz), der niedrige Kilometerstand (ca. 8.000 gefahrene Kilometer statt vorgesehener 25.000 km/Jahr) und die Übernahme der hiesigen Rechtsverfolgungskosten berücksichtigt.

Aktuell prüft die Verwaltung bereits die Sicherstellung der kommenden Winterdienstsaison und priorisiert vorrangig eine Beschaffung eines entsprechenden Ersatzfahrzeugs.

Nikolaos Stavridis, Bürgermeister



Gemeinde Walluf

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-66/2024

Fachbereich	Bauen, Planen und Umwelt
Sachbearbeiter	Saim Üstün
weitere Sachbearbeiter	
Datum	08.10.2024

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf	10.10.2024
Haupt - und Finanzausschuss	05.11.2024
Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf	14.11.2024

Miete eines Winterdienstfahrzeuges für die Wintersaison 2024/2025

Anlage(n):

1. VL-66-2024 Anlage 1 Angebote

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung vorhanden	Ja
Haushaltsmittel vorhanden	
Art der Ausgabe (ÜPL/APL/Deckungskreis)	
Sachkonto	Kostenstelle

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand beschließt die Anmietung eines Winterdienstfahrzeuges für die Wintersaison 2024/2025, in der Zeit vom 01. November 2024 bis zum 31. März 2025, als Ersatz für den IVECO Daily 4x4. Die Mietkosten belaufen sich auf 23.681,00 € brutto.

Sachverhalt:

Für die Rückabwicklung des Kaufvertrages hat die Gemeinde Walluf 109.999,99 € am 24. September 2024 von IVECO SÜD-WEST Nutzfahrzeuge GmbH erhalten. Erworben wurde das Fahrzeug für 129.000,00 € brutto. Das sind rund 85% des Kaufpreises.

Bei der nunmehr vorgenommenen Recherche nach einem geeigneten Winterdienstfahrzeug wurden drei Angebote eingeholt (siehe Anlage).

Das günstigste Angebot der Fa. Troglauer GmbH ist aufgrund des sehr geringen Fassungsvermögens des Salzstreuers von 170 Liter nicht geeignet (im Vergleich: IVECO Salzstreuer Fassungsvermögen = 1.700 Liter).

Somit stellt das zweitgünstigste Angebot der Fa. AEBI Schmidt in Höhe von 23.681,00 € brutto das wirtschaftlichste Angebot dar (monatliche Mietrate 4.522,00 € brutto).

Aufgrund der aktuellen Marktlage in der Winterdienst-Branche ist es zur Gewährleistung des üblichen Winterdienstes nunmehr erforderlich, schnellstmöglich einen Mietvertrag abzuschließen. Ein möglicher Mietkauf für dieses Fahrzeug wird derzeit verhandelt; eine Anrechnung des Mietpreises auf den Kaufpreis ist möglich. Die Anschaffung eines Gebrauchtfahrzeuges im

Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durch die Rückabwicklung wird jedoch weiterhin angestrebt.

Sofern ein Winterdienstfahrzeug für die kommende Wintersaison nicht zur Verfügung stehen würde, wäre nur eine sehr spärliche Ausführung des Winterdienstes durch die Mitarbeiter des Baubetriebshofes möglich. Es besteht dabei das Risiko, dass die Gemeinde Walluf im Hinblick auf eine evtl. nicht ausreichende Ausübung ihrer Verkehrssicherungspflicht mit Regressansprüchen im Schadensfall (Personen- bzw. Sachschaden) zu rechnen hat.

Trotz der gebotenen Eile werden zurzeit noch weitere Alternativen geprüft; konkrete Ergebnisse wie z.B. die Vergabe der Räum- und Streupflicht der Hauptstrecken an einen Dienstleister liegen aktuell jedoch noch nicht vor. Darüber hinaus müsste der Baubetriebshof die Nebenstrecken mit dem vorhandenen Zweitfahrzeug (CASE) vollständig in Eigenleistung erbringen.

Der Kauf eines geeigneten Winterdienstfahrzeuges ist aufgrund der aktuellen Marktlage und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel derzeit keine Option.

Nikolaos Stavridis, Bürgermeister

Mietvertrag

zwischen

Firma/Behörde Gemeinde Walluf nachfolgend „Kunde“ genannt

Straße Mühlstr. 40

PLZ/Ort 65396 Walluf

und

Firma Aebi SCHMIDT Deutschland GmbH

wird folgende Vereinbarung getroffen: Die Firma Aebi Schmidt Deutschland GmbH überläßt dem Kunden folgende Maschine zur Miete:

Maschinentyp	Aebi MT770	Identnummer	TAH31100EN1360019
	Syntos Aufbaustreuer		Y3B10930
	SNK24 Schneepflug		SNK24.2-78-1-018
Amtl. Kennzeichen	<u>WT-AN 258</u>		
Betriebsstd. Bei Übergabe	-	Betriebsstd. bei Rückgabe	-
KM-Stand bei Übergabe	-	KM-Stand bei Rückgabe	-
Einsatzort: <u>Walluf</u>			
ab.	<u>01.11.2024</u>	bis ca.	<u>31.03.2025</u>
Preis pro Monat	<u>3.800 Euro netto plus Steuer</u>	Transportkostenpauschale	<u>900 Euro netto plus Steuer</u>
Reinigungspauschale		Selbstbeteiligung Versicherung	<u>500 Euro</u>
Mindestmietbetrag		Einweisung der Maschine	

Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher MwSt

Die Betriebsstoffe und Verschleißteile gehen zu Lasten des Kunden. Sie muss ebenso in einwandfreien und sauberen Zustand an Aebi Schmidt Deutschland GmbH zurückgegeben werden.
Eine teilweise Anrechnung der Mietkosten auf den späteren Kauf einer Kehrmaschine kann nach Vereinbarung erfolgen.

Der Kunde erhält die Kehrmaschine in einem ordnungsgemäßen Zustand. Er verpflichtet sich, die Mieteinheit pfleglich zu behandeln, die anfallenden Kundendienste bei der Firma Aebi Schmidt Deutschland GmbH oder einer ihrer Betriebsstätten/ Vertragswerkstätten durchführen zu lassen sowie nach Ablauf der Mietdauer das Fahrzeug am Übergabeort in einwandfreiem Zustand abzuliefern. Selbstverschuldete Schäden/Reparaturen gehen zu Lasten des Kunden.

Unsere rückseitig genannten Mietvertrags- und Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil.

Zusatzvereinbarungen:

Reparatur- und Wartungsarbeiten werden ausschließlich durch die Firma Aebi Schmidt Deutschland GmbH ausgeführt.

Langenlarsen; 07.02.20
Aebi Schmidt Deutschland GmbH
DE-79837 St. Blasien • Mittelstraße 3
Tel. +49 161 72412-0 • Fax 412-230

Ort, Datum

Aebi Schmidt Deutschland GmbH

Kunde

Mietvertragsbedingungen

Eigentumsverhältnisse:

Das Eigentum an dem vermieteten Fahrzeug/Maschine bleibt bei ASD. Etwaige Beschlagnahmen oder Pfändungen hat der Kunde unmittelbar ASD mitzuteilen. Sollten Maßnahmen zur Aufhebung einer Beschlagnahme/Pfändung entstehen, so hat der Kunde die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

Rückforderung:

ASD ist berechtigt, die Maschine jederzeit zurückzufordern, wenn der Kunde den nach diesem Vertrag übernommenen oder sonstigen vertraglichen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt. Das gleiche gilt, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen wird.

Schadensmeldung:

Werden während der Benutzungsdauer der Maschine Personen- oder Sachschäden verursacht, so hat der Kunde dies unverzüglich der Firma ASD zu melden. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Kunde den Schaden seines Erachtens nicht zu verantworten hat. Schäden am Gerät selbst sind ebenfalls unverzüglich zu melden.

Haftung:

Der Kunde haftet für alle grob fahrlässigen Schäden die sein Mitarbeiter/Beauftragter verursacht hat. Die Schäden sind unverzüglich zu melden. Unfallschäden oder Schäden durch höhere Gewalt sind ebenfalls zu melden, damit ASD entsprechend mit dem Versicherer abwickeln kann. Bei Rückgriff des Versicherers auf ASD, behält sich ASD eine Weiterbelastung an den Kunden vor.

ASD haftet dem Kunden gegenüber nach den gesetzlichen Vorschriften. Für entgangene Nutzung, entgangenen Gewinn oder Haftungsansprüche Dritter gegenüber dem Kunden, haftet ASD nur bei grobem Verschulden.

Sonstiges:

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Erfüllungsort ist das jeweilige Lieferwerk der Aebi Schmidt Deutschland GmbH. Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien St. Blasien, wenn der Kunde Vollkaufmann ist. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Aebi Schmidt Deutschland GmbH in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Kom-Rent GmbH – Brönnighauser Straße 47, 33729 Bielefeld

Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf
Fachbereich III
z.Hd. Frau Demel
Mühlstraße 40
65396 Walluf

Tel. : +49 (0) 0521 93807-67
Fax : +49 (0) 0521 93807-25
Mobil: +49 (0) 162 4220093
sievert@kom-rent.de
www.kom-rent.de

Bielefeld, 04.10.2024

Vermietungsangebot Fuso 6C18 Dreiseitenkipper

Sehr geehrte Frau Demel,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage und unser Telefonat, unterbreite ich Ihnen
gerne nachfolgendes Vermietungsangebot:

Fuso 6C18 4x4 Kipper 6,5 t GG EZ 2023

Kugelkopfanhängekupplung
Feuchtsalzstreuer 1,5 cbm
Schneeschild 2,40 m

Monatlicher Mietpreis:

5.200,00 €



Beispielbild

Mietbedingungen:

Der Mietpreis versteht sich bei einer Anmietung ab 5 Monaten und einer Laufleistung von 3000 Km/Monat. Die Fahrzeuge und Geräte sind zugelassen und versichert auf die Firma Kom-Rent GmbH. Die Selbstbeteiligung pro Kaskoschaden beträgt 2.500,00 €. Der Mietvertrag beinhaltet sämtliche Wartungen und Service jedoch keine Verschleißteile wie z.B. Reifen und Schürfleisten.

Preisstellung: zzgl. Mwst. ab Bielefeld**Zwischenverkauf und Vermietung vorbehalten**

Ich würde mich freuen, wenn Ihnen das Angebot so zusagt und stehe für weitere Informationen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Kom-Rent GmbH

Troglaue GmbH, Postfach 200136, 55405 Bingen

An den
Gemeindevorstand Walluf
Mühlstraße 40

65396 Walluf

Miet-Angebot**566528-0001**

KundenNr:

162590

Datum:

07.10.2024

Ihr Außendienstbetreuer:

Heiko Lohgeerds

unser Sachbearbeiter	Telefon	Fax	eMail	Seite
Frau Irmgard Brodkorb	06721-9736-54	06721-9736 - 851	i.brodkorb@troglauer.net	1

geplanter Liefertermin	: 01.11.2024	geplante Versandart	: LKW
geplanter Mietbeginn	: 01.11.2024	geplantes Mietende	: 31.03.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre freundliche Anfrage. Wir bieten auf Grundlage unserer allgemeinen Geschäfts- und Mietbedingungen wie folgt an:

Art-Nr./Masch-Nr.	Menge	Einheit	Bezeichnung	E-Preis	PB	Gesamt
2272300006	1		Kramer Allrad Radlader 5085	90,00	15	13590,00

Schaufelinhalt 0,85 m³, Gewicht 4,8 t, 20 km/h
Nutzlast 2100 kg, Stapelhöhe 3040 mm

Seriennummer WNK35322APSKF2523

incl. Pflug und Salzstreuer

- 10% Versicherung vom Mietpreis pro Kalendertag

- Der Kunde / Mieter wurde informiert, dass diese Versicherung eine reine Maschinenbruchversicherung ist. Der Kunde / Mieter ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung, mit Einschluss des Risikos 'selbstfahrende Arbeitsmaschinen' für etwaige Fremdschäden abzuschließen. Die Haftpflichtversicherung der Fa. Troglaue GmbH endet für unsere Maschinen mit verlassen unseres Betriebsgeländes. Hierbei handelt es sich um eine Risikoversicherung mit Selbstbeteiligung. Im Schadensfall wird die Selbstbeteiligung gemäß unserer Versicherungsbedingungen berechnet. Dies können Sie unserer Mietpreisliste und auf unserer Homepage entnehmen.

- Reifen- und Kettenschäden sind von der Versicherung ausgeschlossen.

- Alle Preise, sowohl die Selbstbeteiligungen, verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.

- Weitere Bedingungen entnehmen Sie bitte unserer Mietpreisliste und

Übertrag 13590,00**Hausanschrift:**

Saarlandstraße 379 a
55411 Bingen-Dietersheim
Tel.: 06721 97360, Fax: 06721 973650

Niederlassung Simmern:

Industriepark 9, 55469 Simmern
Tel.: 06761 9155906



info@troglauer.net
www.troglauer.net

Registergericht Mainz HRB 22231
Geschäftsführer: Heiko Lohgeerds
St.-Nr.: 08/656/5102/6
USt-IdNr.: DE 148265845
Ident-Nr.: DE05ZZZ00000125203

Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück eG

IBAN DE45 5609 0000 0003 3697 43 - BIC GENODE51KRE

Kreissparkasse Rhein-Hunsrück

IBAN DE70 5605 1790 0010 0175 72 - BIC MALADE51SIM

Mainzer Volksbank

IBAN DE30 5519 0000 0001 5600 10 - BIC MVBMD55

Sparkasse Rhein-Nahe

IBAN DE76 5605 0180 0054 0002 03 - BIC MALADE51KRE

- Verkauf
- Vermietung
- Service
- Reparatur
- Ersatzteile

Troglauder GmbH, Postfach 200136, 55405 Bingen

An den
Gemeindevorstand Walluf
Mühlstraße 40

65396 Walluf

Miet-Angebot**566528-0001**

KundenNr:

162590

Datum:

07.10.2024

Ihr Außendienstbetreuer:

Heiko Lohgeerds

unser Sachbearbeiter**Telefon****Fax****eMail****Seite**

Frau Irmgard Brodkorb

06721-9736-54

06721-9736 - 851

i.brodkorb@troglauer.net

2

geplanter Liefertermin

: 01.11.2024

geplante Versandart

: LKW

geplanter Mietbeginn

: 01.11.2024

geplantes Mietende

: 31.03.2025

Art-Nr./Masch-Nr.	Menge	Einheit	Bezeichnung	E-Preis	PB	Gesamt
-------------------	-------	---------	-------------	---------	----	--------

Vortrag 13590,00

unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen.

=====

NEUE ÖFFNUNGSZEITEN VON MONTAG BIS FREITAG
VON 07:00 - 12:00 UHR UND 13:00 - 17:00 UHR

=====

Wenn Sie unser Angebot annehmen wollen, senden Sie bitte eine unterschriebene Kopie dieses Angebots an uns zurück.
Wir werden die aufgeführten Mietgegenstände dann für Sie reservieren.
Mit freundlichen Grüßen

Frau Irmgard Brodkorb

Dies ist ein maschinell erstelltes Dokument und ohne Unterschrift gültig.

Reservierungsauftrag

Für den Mietzeitraum vom _____ um _____ bis zum _____ um _____ !!

**Wir nehmen das Angebot an. Bitte
reservieren Sie die oben aufgeführten
Mietgegenstände für uns.**

Ort, Datum,

Unterschrift (+Firmenstempel)

Preisbasis: 3=Stunde(n), 4=Arbeitstag(e), 5=Kalendertag(e), 6=Wochentag(e), 7=Woche(n), 10=Monat(e), 15=Tagesstaffel

Netto	Porto	Versicherung	MwSt. %	MwSt.	Rechnungsbetrag
13.590,00	0,00	1.359,00	19,00	2.840,31	EUR 17.789,31

Zahlbar innerhalb 7 Tagen ohne Abzug

Hausanschrift:

Saarlandstraße 379 a
55411 Bingen-Dietersheim
Tel.: 06721 97360, Fax: 06721 973650



info@troglauer.net
www.troglauer.net

Registergericht Mainz HRB 22231
Geschäftsführer: Heiko Lohgeerds
St.-Nr.: 08/656/5102/6
USt-IdNr.: DE 148265845
Ident-Nr.: DE05ZZZ00000125203

Niederlassung Simmern:

Industriepark 9, 55469 Simmern
Tel.: 06761 9155906

Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück eG

IBAN DE45 5609 0000 0003 3697 43 - BIC GENODE51KRE

Kreissparkasse Rhein-Hunsrück

IBAN DE70 5605 1790 0010 0175 72 - BIC MALADE51SIM

Mainzer Volksbank

IBAN DE30 5519 0000 0001 5600 10 - BIC MVBMD55

Sparkasse Rhein-Nahe

IBAN DE76 5605 0180 0054 0002 03 - BIC MALADE51KRE